

27. Dezember 2019

KONSOLIDIRTER VERKAUFSPROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

DC DEVELOPING MARKETS STRATEGIES PUBLIC LIMITED COMPANY

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG
ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

Eine offene, von der Zentralbank gemäss den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2016 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

McCann FitzGerald
Solicitors
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
SVMF\32848809.4

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
WICHTIGER HINWEIS.....	iii
BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN VERKAUF.....	v
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....	vii
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	viii
DIE GESELLSCHAFT.....	1
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	15
BEWERTUNGEN, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN.....	21
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN.....	31
BESTEUERUNG.....	34
WESENTLICHE VERTRÄGE.....	43
ALLGEMEINES.....	46
ANHANG 1.....	54
ANHANG 2.....	61
ANHANG 3.....	69
ANHANG 4.....	71
ERGÄNZUNG ZUM PROSPEKT - VIETNAM EQUITY (UCITS) FUND.....	74
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	89

WICHTIGER HINWEIS

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen in diesem Dokument unter «**Geschäftsführung und Verwaltung**» aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) zum angegebenen Datum den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden.

Die Angaben in diesem Prospekt (der «**Prospekt**») erfolgen auf Grundlage der in Irland geltenden Gesetze und Marktpraxis und unterliegen deren Änderungen.

Der aktuellste veröffentlichte Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht und der aktuellste Abschluss sollten dem Prospekt beigelegt und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Der Prospekt kann in andere Sprachen als Englisch übersetzt werden, sofern diese Übersetzungen ausschliesslich dieselben Angaben enthalten und nicht vom Sinn der englischsprachigen Version des Prospekts abweichen. Sofern Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Version des Prospekts und einer Version des Prospekts in einer anderen Sprache auftreten, ist die englischsprachige Version massgebend.

Die Zulassung dieser Gesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Billigung oder Bürgschaft für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft dar; die Zentralbank haftet weder für den Erfolg noch für den Misserfolg der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank gemäss den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2016 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass aufgrund der Tatsache, dass übertragbare Wertpapiere im Wert sinken oder steigen können, von der Gesellschaft, vom Verwaltungsrat oder von einer der Personen, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, keine Zusicherung gegeben werden kann, dass die Gesellschaft ihre Ziele erreichen wird. Der Wert der Anteile kann ebenso wie die aus diesen erzielten Erträge fallen oder steigen. Dementsprechend sollte eine Anlage nur dann getätigt werden, wenn der Anleger in der Lage ist oder sich dazu imstande sieht, einen Verlust hinsichtlich seiner/ihrer Anlage hinzunehmen. Zusätzlich sollten Anleger daran denken, dass einige Fonds der Gesellschaft in Schwellenmärkte, in Wertpapiere mit einem Rating unter «Investment Grade» und in Aktien-Optionsscheine investieren. Eine Anlage in den oder die betreffenden Fonds sollte daher nicht den wesentlichen Teil eines Anlageportfolios bilden und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen eines Fonds ist eine Anlage als mittel- bis langfristiges Engagement zu verstehen.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuer-, Rechts- und Anlageberater hinsichtlich der Gesellschaft und ihrer Investition in die Gesellschaft konsultieren und müssen sich auf deren Rat verlassen.

Interessierte Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung zu Anlagen oder zu rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fragen auffassen. Interessierte Anleger sollten sich selbst über Folgendes informieren: (a) die rechtlichen Auflagen in ihrer eigenen Rechtsordnung im Hinblick auf den Kauf, den Besitz und die Veräusserung von Anteilen; (b) eventuell geltende Devisenbeschränkungen; und (c) mögliche Einkommen- oder sonstige Steuern, die für sie im Rahmen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen oder Zahlungen im Zusammenhang mit Anteilen anfallen können.

Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden ist und dass der Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann. Die Gesellschaft eignet sich nur für Investitionen durch Anleger, die sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und diese verstehen und die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Anleger werden insbesondere auf den Prospektabschnitt mit dem Titel «Risikofaktoren» hingewiesen.

Falls Sie Fragen zur weiteren Vorgehensweise haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder sonstigen professionellen Berater.

Dieser stellt eine Einladung an Anleger zur Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft dar. Soweit nicht an anderer Stelle im Prospekt anders angegeben, haben alle in diesem Prospekt verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt «Begriffsbestimmungen» ab Seite (viii) zugewiesen werden.

Gewinnberechtigte Anteile werden ausschliesslich auf der Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und Zusicherungen angeboten. Niemand ist befugt, andere Angaben oder Zusicherungen als die in diesem Prospekt enthaltenen zu machen, und sofern solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, darf nicht angenommen werden, dass diese durch die Gesellschaft oder ihren Verwaltungsrat genehmigt wurden.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der dies unrechtmässig wäre, oder an eine Person, bei der es ungesetzlich wäre, ihr ein solches Angebot oder eine Aufforderung zu unterbreiten. Niemand darf diesen Prospekt als Einladung ihm/ihr gegenüber ansehen, wenn eine solche Einladung im jeweiligen Gebiet nicht rechtmässig ihm/ihr gegenüber ausgesprochen werden darf, ohne dass eine Registrierung oder die Erfüllung sonstiger rechtlicher Auflagen erforderlich wäre. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Person ausserhalb von Irland, die einen Antrag auf der Grundlage dieses Dokuments stellen möchte, darauf zu achten, dass sie in vollem Umfang die diesbezüglichen Gesetze des jeweiligen Gebietes einhält, einschliesslich der Einholung ggf. erforderlicher staatlicher oder sonstiger Genehmigungen, der Beachtung erforderlicher Formalitäten oder der Zahlung von in diesem Gebiet anfallenden Übertragungs- oder sonstigen Steuern.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Verwaltungsgebühren und -aufwendungen dem Kapital der Gesellschaft belastet werden können. Dies kann zu einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage führen.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN VERKAUF

Hongkong

DIESE GESELLSCHAFT DARF IN HONGKONG NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN WERDEN. DIESES DOKUMENT DARF NUR VERTEILT WERDEN UND DIE GESELLSCHAFT DARF IN HONGKONG NUR PERSONEN ANGEBOTEN WERDEN, BEI DENEN ES SICH UM PROFESSIONELLE ANLEGER HANDELT (GEMÄSS SECURITIES AND FUTURES ORDINANCE, CAP 571 LAWS OF HONG KONG, UND ALLEN IN DIESEM RAHMEN ERLASSENEN REGELN). DIESES DOKUMENT DARF IN HONGKONG NICHT VON ANDEREN PERSONEN ALS SOLCHEN PROFESSIONELLEN ANLEGERN VERWENDET WERDEN, DA DER INHALT DIESES DOKUMENTS VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG GEPRÜFT WURDE. WIR RATEN IHNEN, BEZÜGLICH DIESES DOKUMENTS VORSICHT WALTEN ZU LASSEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DIESES DOKUMENTS HABEN, SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Investmentfonds im Sinne von Absatz 264 des britischen Financial Services and Markets Act von 2000.

In Verbindung mit der Anerkennung der Gesellschaft gemäss Artikel 264, 270 oder 272 (je nach Art des Investmentfonds) des Financial Services and Markets Act von 2000 hat die Gesellschaft Dragon Capital Markets (Europe) Ltd (die «Fazilitätsstelle») ernannt, um die Einrichtungen zu unterhalten, die gemäss den Regeln des von der Financial Conduct Authority veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook («COLL») von einem anerkannten Investmentfonds verlangt werden.

Die Einrichtungen befinden sich in den Geschäftsräumen der Fazilitätsstelle: Dragon Capital Markets (Europe) Ltd, Cambridge House, Henry Street, Bath BA1 1BT, Vereinigtes Königreich, und sind zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausser an Feiertagen im Vereinigten Königreich) geöffnet:

In diesen Einrichtungen kann jede Person

- (1) (kostenlos) prüfen bzw. im Falle von (c) und (d) (kostenlos) beziehen:
 - (a) die Verfassung der Gesellschaft;
 - (b) den aktuellsten Verkaufsprospekt (der die Adresse, an der die Einrichtungen unterhalten werden, sowie Details zu diesen Einrichtungen enthalten muss);
 - (d) das für einen gemäss Artikel 264 anerkannten Investmentfonds erforderliche EWR-Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen; und
 - (e) die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte.

Bei einem gemäss Artikel 264 anerkannten Investmentfonds gilt die Auflage, dass die unter (1) aufgeführten Dokumente in englischer Sprache vorliegen müssen, nur für das unter 1(d) genannte EWR-Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen.

- (2) alle anderen Dokumente beziehen, die gemäss COLL von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden müssen.
- (3) Informationen (in Englisch) über die Aktienkurse beziehen.

- (4) ihre Anteile zurückgeben oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragen und eine Zahlung in Bezug auf diese Rücknahme erhalten. Alle von der britischen Fazilitätsstelle erhaltenen Rücknahmeanträge sind zur Bearbeitung an SEI Investments – Global Fund Services Limited, die Verwaltungsstelle der Gesellschaft, zu senden; und
- (5) sich über den Betrieb der Gesellschaft beschweren, wobei die Fazilitätsstelle die Beschwerde an die Geschäftsführung weiterleiten wird.

Vereinigte Staaten

DIE ANTEILE WURDEN NICHT BEI DER UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION ODER EINER BUNDESSTAATLICHEN US-WERTPAPIERBEHÖRDE ODER AUFSICHTSBEHÖRDE REGISTRIERT ODER VON DIESEN GENEHMIGT. SIE WERDEN IM RAHMEN EINER BEFREIUNG VON DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN ANGEBOTEN. WEDER DIE UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION NOCH DIE UNITED STATES COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION ODER EINE ANDERE AUFSICHTSBEHÖRDE EINES BUNDESSTAATS, EINES LANDES ODER EINER ANDEREN RECHTSORDNUNG HAT DEN WERT DER ANTEILE BESTÄTIGT, EMPFEHLUNGEN ZU DEREN KAUF ABGEGEBEN, DIESES ANGEBOT GEBILLIGT ODER MISSBILLIGT, FESTGESTELLT, DASS DIE HIERMIT ANGEBOTENEN ANTEILE VON EINER REGISTRIERUNG AUSGENOMMEN SIND, ODER DIE ANGEMESSENHEIT ODER RICHTIGKEIT DIESES VERTRAULICHEN ANGEBOTSPROSPEKTS BESTÄTIGT. JEDE ANDERS LAUTENDE ERKLÄRUNG IST EINE STRAFBARE HANDLUNG.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Eingetragener Sitz	4th Floor 76 Baggot Street Lower Dublin 2 Irland
Verwaltungsrat	Rachel Hill Máire O'Connor Bronwyn Wright
Anlageverwalter	Dragon Capital Management (HK) Limited Unit 2406, 24F. 9 Queen's Road Central Hongkong
Verwahrstelle	SEI Investments – Depository and Custodial Services (Ireland) Limited Styne House 2nd Floor Upper Hatch Street Dublin 2 Ireland
Verwaltungs-, Register- und Transferstelle	SEI Investments – Global Fund Services Limited Styne House 2nd Floor Upper Hatch Street Dublin 2 Ireland
Secretary der Gesellschaft	Sanne 4th Floor 76 Baggot Street Lower Dublin 2 Irland
Abschlussprüfer	KPMG Chartered Accountants and Statutory Audit Firm 1 Harbourmaster Place International Financial Services Centre Dublin 1 Ireland
Rechtsberater in Irland	McCann FitzGerald Riverside One Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

«Act»	bezeichnet den Companies Act von 2014 in seiner jeweils geänderten, erweiterten, ergänzten, konsolidierten oder neugefassten Fassung;
«Verwaltungsvertrag»	bezeichnet den Vertrag vom 28. Juni 2019 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle;
«Verwaltungsstelle»	bezeichnet SEI Investments - Global Fund Services Limited oder deren als Nachfolger oder Ersatz durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ernannte Verwaltungsstelle;
«Satzung»	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft;
«Basiswährung»	bezeichnet die Basiswährung eines Fonds, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben;
«Anleger in Pensionspläne»	bezeichnet einen Anleger in Pensionspläne gemäss der Definition in den vom US-Arbeitsministerium herausgegebenen Vorschriften, bei dem es sich um einen Pensionsplan für Angestellte gemäss Teil 4 von ERISA, in Absatz 4975 (e)(i) des Internal Revenue Code von 1986 beschriebene Pensionspläne und Rechtssubjekte handelt, zu deren Basiswerten Pensionsplan-Werte umfassen;
«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Dublin), an dem Privatkundenbanken in Dublin, Vietnam und Singapur für den Kundenverkehr geöffnet sind oder jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat ggf. festlegt;
«Bareinlagen»	bezeichnet Einlagen, (i) die auf Anforderung rückzahlbar sind; oder bei denen das Recht auf Rücknahme besteht; und (ii) deren Restlaufzeit nicht mehr als zwölf Monate beträgt;
«Zentralbank»	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder eine Regulierungsbehörde, die deren Rechtsnachfolger darstellt;
«OGAW-Verordnungen der Zentralbank»	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer jeweils erweiterten, ergänzten oder geänderten Fassung und alle sonstigen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Rechtsverordnungen, Verordnungen, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien der Zentralbank, die gemäss den OGAW-Verordnungen und/oder der

Delegierten Verordnung, wie jeweils zutreffend, für die Gesellschaft gelten;

- «Klasse» bezeichnet die verschiedenen Klassen von gewinnberechtigten Anteilen, die innerhalb eines Fonds vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank begeben werden. Einzelheiten zu den verschiedenen Merkmalen einer jeden Klasse von gewinnberechtigten Anteilen sind ggf. in der jeweiligen Ergänzung beschrieben;
- «Schlusstermin» bezeichnet den Schlusstermin der Erstemission eines Fonds, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben;
- «Organismen für gemeinsame Anlagen» bezeichnet OGAW und/oder alternative Investmentfonds, in die der Fond gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank investieren kann
- «Gesellschaft» bezeichnet DC Developing Markets Strategies p.l.c., eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, die von der Zentralbank gemäss den Vorschriften zugelassen wurde;
- «Verfassung» bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- «Datenschutzgesetze» bezeichnet den Data Protection Act von 1988 in der durch den Data Protection (Amendment) Act 2003 geänderten und jeweils geänderten, erweiterten, ergänzten, konsolidierten oder neugefassten Fassung;
- «Delegierte Verordnung» bezeichnet die Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, sobald sie in Kraft getreten und direkt in Irland wirksam ist;
- «Verwahrstelle» bezeichnet SEI Investments – Depository and Custodial Services (Ireland) Limited oder deren als Nachfolger oder Ersatz durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ernannte Verwahrstelle;
- «Verwahrstellenvertrag» bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 28. Juni 2019;
- «Verwaltungsrat» bezeichnet den jeweiligen Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeden ordnungsgemäss einberufenen Ausschuss desselben;
- «EWR» bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Mitgliedstaaten derzeit die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen umfassen;
- «ERISA» bezeichnet den US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung;

«EU»

bezeichnet die Europäische Union, deren Mitgliedstaaten derzeit Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich umfassen;

«Euro» oder «€»

bezeichnet die Währung, auf die im zweiten Satz von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 Bezug genommen wird und die als Einheitswährung von den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurde;

«Steuerbefreite in Irland ansässige Anleger»

bezeichnet:

- (i) einen Pensionsplan, der einen steuerbefreiten, anerkannten Pensionsplan im Sinne von Absatz 774 des Taxes Act, einen Rentenversicherungsvertrag oder ein Investmentfondsprogramm gemäss Absatz 784 oder 785 des Taxes Act darstellt und der bzw. das eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (ii) eine Gesellschaft, die ein Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Absatz 706 des Taxes Act betreibt und die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (iii) ein Anlageorganismus im Sinne von Absatz 739B des Taxes Act, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (iv) ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Absatz 737 des Taxes Act, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (v) eine Investmentgesellschaft, auf die Absatz 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist und die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (vi) eine Wohltätigkeitsorganisation, bei der es sich um eine Person gemäss Absatz 739(D)(6)(f)(i) des

Taxes Act handelt, die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;

- (vii) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 734 (1) des Taxes Act, die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (viii) eine spezifizizierte Gesellschaft im Sinne von Absatz 734 (1) des Taxes Act, die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (ix) eine gemäss Absatz 784A(2) des Taxes Act einkommen- und kapitalertragsteuerbefreite Person, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds handelt und der «qualifizierte Fondsverwalter» (im Sinne von Absatz 784A des Taxes Act) eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (x) eine gemäss Absatz 848E des Taxes Act einkommen- und kapitalertragsteuerbefreite Person, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines speziellen Prämien-sparplans handelt und der «qualifizierte Sparplanverwalter» (im Sinne von Absatz 848B des Taxes Act) eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (xi) eine gemäss Absatz 787I des Taxes Act einkommen- und kapitalertragsteuerbefreite Person, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines persönlichen Pensionsvorsorgekontos (PRSA; im Sinne von Kapitel 2A von Teil 30 des Taxes Act) handelt und der PRSA-Verwalter (im Sinne von Kapitel 2A) eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (xii) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Absatz 2 des Credit Union Act 1997, die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich

vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;

- (xiii) ein Unternehmen im Hinblick auf seine Anlage in einem Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22.11.2001, wenn ein solches Unternehmen der Körperschaftssteuer unterliegt und der Gesellschaft gegenüber zu diesem Zweck eine Erklärung abgegeben und seine Körperschaftssteuer-Referenznummer angegeben hat;
- (xiv) einen Vermittler, der im Auftrag von Personen handelt, bei denen es sich zu Steuerzwecken weder um in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt, oder einen Vermittler, der im Auftrag von vorstehend genannten in Irland ansässigen Personen handelt und eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (xv) die National Asset Management Agency, die der Gesellschaft gegenüber zu diesem Zweck eine Erklärung abgegeben hat;
- (xvi) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Taxes Act, die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet;
- (xvii) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency Amendment Act von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt, wobei die National Treasury Management Agency der Gesellschaft gegenüber zu diesem Zweck eine Erklärung abgegeben hat;
- (xviii) eine qualifizierte Gesellschaft im Hinblick auf an sie durch die Gesellschaft geleistete Zahlungen, die der Gesellschaft gegenüber zu diesem Zweck eine Erklärung abgegeben und ihr gegenüber ihre Steuerreferenznummer angegeben hat, und diese Erklärung sich vor dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft befindet; oder
- (xviii) das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat im Hinblick auf eine von ihm getätigte Investition von Geldern, die gemäss dem Insurance Act 1964

(geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund und das Motor Insurers' Bureau of Ireland gezahlt wurden, eine entsprechende Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben;

«Steuerbefreiter nicht ansässiger Anleger»

bezeichnet einen Anleger, der eine zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht in Irland ansässige Gesellschaft ist, oder einen Anleger, der keine Gesellschaft und zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, wobei entweder (i) die Gesellschaft im Besitz einer diesbezüglichen entsprechenden Erklärung ist und über keine Informationen verfügt, die darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht länger richtig sind, oder (ii) die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Bestätigung der Steuerbehörde ist, wonach Section 739D(7) in Bezug auf die Anteilhaber als eingehalten gilt und diese Bestätigung nicht widerrufen wurde.

«FCA»

bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs oder eine Regulierungsbehörde, die deren Rechtsnachfolger darstellt;

«Fonds»

bezeichnet jeden getrennt verwalteten Teilfonds der Gesellschaft, der zuweilen von der Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt wird;

«Erstmission»

bezeichnet die Erstmission gewinnberechtigter Anteile eines Fonds, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben;

«Vermittler»

bezeichnet eine Person, die: (i) ein Geschäft führt, dessen Inhalt oder Bestandteil der Empfang von Zahlungen einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen oder (ii) das Halten von Anteilen an einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen ist;

«Gesellschaft, in die angelegt wird»

bezeichnet jede Gesellschaft bzw. juristische Person, in die ein Fonds Investitionen getätigt hat oder die Schuldtitel an einen Fonds ausgegeben hat;

«Anlageverwaltungsvertrag»

bezeichnet den Vertrag vom 27. August 2013 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in der durch die Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 2016 geänderten Fassung, die von Zeit zu Zeit Gegenstand weiterer Änderungen sein kann;

«Anlageverwalter»

bezeichnet Dragon Capital Management (HK) Limited oder andere Personen, die zuweilen von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank zum Anlageverwalter der Gesellschaft (oder eines Fonds,

	entsprechend den Angaben in der jeweiligen Ergänzung) ernannt werden;
«IRC»	bezeichnet den US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung;
«In Irland ansässige Person»	bezeichnet jede Person, die zu Steuerzwecken in Irland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
«Gesellschaftsvertrag»	bezeichnet den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft;
«Mindestanlagebestand»	bezeichnet einen vom Verwaltungsrat in dessen alleinigem Ermessen festgelegten Betrag bezüglich eines Fonds oder einer Klasse innerhalb eines Fonds, der in der für diesen Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist;
«Mindesterstzeichnungsbetrag»	bezeichnet einen vom Verwaltungsrat in dessen alleinigem Ermessen festgelegten Betrag beliebiger Höhe bezüglich eines Fonds oder einer Klasse innerhalb eines Fonds, der in der für diesen Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist;
«Mindestfolgezeichnung»	bezeichnet einen vom Verwaltungsrat in dessen alleinigem Ermessen festgelegten Betrag bezüglich eines Fonds oder einer Klasse innerhalb eines Fonds, der in der für diesen Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist;
«Geldmarktinstrumente»	bezeichnet Instrumente, die üblicherweise an einem Geldmarkt gehandelt werden und: <ul style="list-style-type: none"> (i) liquide sind, d. h. innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der annähernd ihrem aktuellen Wert entspricht, in Barmittel umgewandelt werden können; und (ii) deren Wert jederzeit exakt feststellbar ist;
«Nettoinventarwert»	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder den Nettoinventarwert, der einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zuzuschreiben ist, wie ausführlicher im Abschnitt «Bewertungsprinzipien» in Anhang 1 dieses Prospekts beschrieben;
«OECD»	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren aktuelle Mitglieder die EU-Mitgliedstaaten sowie Australien, Kanada, Chile, Israel, Korea, Neuseeland, die Schweiz, die USA, Island, Japan, Mexiko, Norwegen und die Türkei sind;
«Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland»	eine natürliche Person, die drei Steuerjahre in Folge in Irland ansässig war und mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland wird. Eine natürliche Person, bei der es sich um eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in

Irland handelte, wird mit Beginn des vierten Jahres in Folge, in dem sie nicht mehr in Irland ansässig ist, nicht mehr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland angesehen;

«Gewinnberechtigter Anteil» oder
«Anteil»

bezeichnet die nennwertlosen gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft;

«Qualifizierte Gesellschaft»

bezeichnet eine qualifizierte Gesellschaft im Sinne von Absatz 110 des Taxes Act;

«Anerkanntes Clearingsystem»

umfasst die folgenden Clearingsysteme:

- BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD);
- Central Moneymarkets Office;
- Clearstream Banking SA;
- Clearstream Banking AG;
- CREST;
- Depository Trust Company of New York;
- Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System;
- Euroclear;
- Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
- Japan Securities Depository Center (JASDEC);
- Monte Titoli SPA;
- Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV;
- National Securities Clearing Corporation;
- Sicovam SA;
- SIS Sega Intersettle AG;
- The Canadian Depository for Securities Ltd;
- VPC AB(Sweden); und
- jedes andere Clearingsystem für Wertpapiere, das von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wird;

«Anerkannter Markt»

bezeichnet einen geregelten, anerkannten, regelmässig betriebenen und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt, der in der Satzung genannt ist und zu dem entsprechende Einzelheiten in Anhang 3 dieses Prospekts angegeben sind;

«Rücknahmedatum»

bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstag(e), den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen für jeden Fonds festlegen kann, und der bzw. die in der für

diesen Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist bzw. sind;

«**Entsprechende Erklärung**»

bezeichnet die den Anteilhaber betreffende Erklärung im Sinne von Schedule 2B des Taxes Act;

«**Massgeblicher Zeitraum**»

bezeichnet mit Bezug auf einen Anteil der Gesellschaft einen Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilhaber, und jeden nachfolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar anschliessend an den vorhergehenden massgeblichen Zeitraum beginnt und so lange andauert, wie der Anteilhaber diesen Anteil hält;

«**In Irland ansässige Person**»

bezeichnet eine Person, die zu Zwecken der irischen Steuer ihren Wohnsitz in Irland hat.

Natürliche Person

Eine natürliche Person wird zu Zwecken der irischen Steuer für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässige Person angesehen, wenn sie:

- sich innerhalb dieses Steuerjahres mindestens 183 Tage in Irland aufhält; oder
- sich insgesamt mindestens 280 Tage in Irland aufhält, wobei die Anzahl der in Irland verbrachten Tage in diesem Steuerjahr und die Zahl der in Irland verbrachten Tage im vorhergehenden Steuerjahr addiert werden. Ein Aufenthalt von weniger als 30 Tagen in Irland innerhalb eines Steuerjahres wird nicht auf den vorstehenden Richtwert für zwei Jahre angerechnet.

Bei der Bestimmung der Anzahl der in Irland anwesenden Tage gilt eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie zu irgendeiner Tageszeit im Land ist.

Gesellschaft

Eine Gesellschaft gilt als in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland ausgeübt wird, unabhängig von dem Land, in dem es eingetragen ist. Damit Irland als Ort der zentralen Geschäftsleitung und Kontrolle angesehen wird, ist es üblicherweise erforderlich, dass Irland der Ort ist, an dem alle grundlegenden politischen Entscheidungen der Gesellschaft getroffen werden.

Eine nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründete Gesellschaft wird zu allen Zwecken der irischen Steuergesetzgebung als in Irland ansässig betrachtet, sofern sie nicht zu den Zwecken eines mit Irland geschlossenen wirksamen Doppelbesteuerungs-

abkommens als in dem anderen Land des Abkommens und nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Eine vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründete Gesellschaft wird zu den Zwecken der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit nach dem 1. Januar 2020 oder, falls eher, ab dem Datum eines Eigentümerwechsels der Gesellschaft, bei dem auch eine wesentliche Änderung der Art oder der Führung der Geschäfte der Gesellschaft innerhalb des relevanten Zeitraums stattfindet, ähnlich behandelt. Für diesen Zweck bezeichnet «relevanter Zeitraum» einen Zeitraum, der am 1. Januar 2015 oder an dem Datum beginnt, das ein Jahr vor dem Datum des Eigentümerwechsels der Gesellschaft liegt, je nachdem, was davon später eintritt, und fünf Jahre nach dem Datum dieses Eigentümerwechsels endet.

Ansonsten wird eine vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründete Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, als in Irland ansässig angesehen, ausser, wenn Folgendes zutrifft:

- die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft (wie in Absatz 23A des Taxes Act beschrieben) ist in Irland gewerblich tätig und wird letztendlich von Personen kontrolliert, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Gebieten, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat («Gebiet mit Steuerabkommen»), ansässig sind, und die Gesellschaft wird nicht letztendlich von Personen kontrolliert, die nicht dort ansässig sind, oder die Hauptanteilsklasse der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft wird im Wesentlichen und regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Börsen in der EU oder in einem Gebiet mit Steuerabkommen gehandelt; oder
- die Gesellschaft wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Gebiet als in einem anderen Gebiet ansässig und als nicht in Irland ansässig angesehen.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft in manchen Fällen ein sehr komplexes Problem darstellen kann; daher werden die Erklärungspflichtigen ausdrücklich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften in Absatz 23A des Taxes Act hingewiesen.

Treuhandgesellschaft

Eine Treuhandgesellschaft wird zu Zwecken der irischen Steuer als in Irland ansässige Person und Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland angesehen, sofern die allgemeine Verwaltung der Treuhandgesellschaft nicht

	gewöhnlich ausserhalb von Irland erfolgt und die Treuhänder (als einzelne und gleich bleibende Personengruppe) oder eine Mehrzahl davon zum massgeblichen Zeitpunkt keine in Irland ansässigen Personen bzw. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind;
« Irische Steuerbehörde »	bezeichnet die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland);
« Anteilinhaber »	bezeichnet einen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen;
« Untergeordneter Anlageverwalter »	bezeichnet eine oder mehrere Personen, die zuweilen vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank und entsprechend den Angaben in der jeweiligen Ergänzung für diesen Fonds zum untergeordneten Anlageverwalter eines Fonds ernannt werden;
« Zeichneranteile »	bezeichnet einen Zeichneranteil am Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit der Satzung ausgegeben wird;
« Zeichnungsdatum »	bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstag(e), den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen für jeden Fonds festlegen kann, und der bzw. die in der für diesen Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist bzw. sind;
« Ergänzung »	bezeichnet jeden ergänzenden Prospekt, der von der Gesellschaft zuweilen herausgegeben wird und Angaben zu einem bestimmten Fonds enthält;
« Taxes Act »	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung;
« Übertragbare Wertpapiere »	bezeichnet Anteile an Unternehmen oder sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen, Anleihen und sonstige Arten verbrieftter Verbindlichkeiten sowie jede andere Art von handelbaren Wertpapieren, die durch Zeichnung oder Tausch erworben werden können und nicht als Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement dienen;
« OGAW »	bezeichnet einen Organismus, dessen alleiniger Zweck in der gemeinsamen Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden, gemäss den OGAW-Verordnungen zulässigen finanziellen Vermögenswerten besteht, der nach dem Prinzip der Risikostreuung agiert und dessen Einheiten/Anteile auf Antrag der Inhaber direkt oder indirekt auf der Grundlage des Vermögens dieses Organismus zurückgekauft oder zurückgenommen werden. Massnahmen, die ein OGAW unternimmt, um

sicherzustellen, dass der Börsenwert seiner Einheiten/Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht, sind als gleichwertig mit einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme anzusehen. Sonstige liquide finanzielle Vermögenswerte umfassen Bareinlagen, Finanzderivate, andere Organismen für gemeinsame Anlagen und Geldmarktinstrumente;

«OGAW-Richtlinie»

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer Neufassung, einschliesslich der damit verbundenen Umsetzungsmassnahmen aus Richtlinie 2010/43/EU und Richtlinie 2010/44/EU, und wie durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geändert und in der jeweils geltenden Fassung;

«OGAW-Verordnungen»

bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011) in ihrer jeweils geänderten, erweiterten, ergänzten, konsolidierten oder neugefassten Fassung;

«Vereinigtes Königreich» oder «UK»

bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland;

«USA»

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen;

«US-Dollar» oder «USD»

bezeichnet den US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;

«US-Person»

bezeichnet, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, (i) einen Bürger oder Gebietsansässigen der USA; (ii) eine Personengesellschaft, die nach dem Recht der USA organisiert ist oder in den USA bzw. nach dem Recht der USA besteht; (iii) eine nach dem Recht der USA organisierte Kapitalgesellschaft; (iv) einen Nachlass oder eine Treuhandgesellschaft, der bzw. die unabhängig von der Quelle seines bzw. ihres Einkommens der US-Bundes-Einkommensteuer unterliegt;

«Bewertungstag»

bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstag(e), den bzw. die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen für jeden Fonds festlegen kann, und der bzw. die in der für diesen Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist bzw. sind;

«Bewertungszeitpunkt»	bezeichnet einen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen für jeden Fonds festlegen kann und der in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist;
«Umsatzsteuer»	bezeichnet jede durch die EG-Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und jeglicher nationaler Gesetze zur Umsetzung dieser Richtlinie, einschliesslich ergänzender Gesetze, erhobene Steuer und alle daraus erwachsenden Strafmassnahmen, Kosten und Zinsen;
«Vietnam»	bezeichnet die Sozialistische Republik Vietnam; und
«Vietnamesischer Dong» oder «VND»	bezeichnet den Vietnamesischen Dong, die gesetzliche Währung von Vietnam.

DIE GESELLSCHAFT

Einführung

Die Gesellschaft ist eine offene, nach irischem Recht als Aktiengesellschaft organisierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen ist. Sie wurde am 30. Mai 2013 mit der Registernummer 528310 gegründet.

Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht in der gemeinsamen Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen gemäss den OGAW-Verordnungen zulässigen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds strukturiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Klassen gewinnberechtigter Anteile anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds darstellen, bei dem es sich um ein separates Anlageportfolio handelt. Die Vermögenswerte eines Fonds gehören ausschliesslich diesem Fonds und werden in den für den Fonds geführten Büchern und Unterlagen als für diesen Fonds gehalten verzeichnet und von den Vermögenswerten anderer Fonds getrennt geführt. Sie dürfen weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen eines anderen Fonds eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung.

Die Gesellschaft kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zuweilen solche zusätzlichen Fonds auflegen, wenn der Verwaltungsrat dies für sinnvoll hält. Einzelheiten zu solchen zukünftig aufgelegten Fonds werden in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank in der geltenden Ergänzung dargelegt.

Darüber hinaus können die gewinnberechtigten Anteile eines jeden Fonds in mehrere unterschiedliche Klassen unterteilt werden. Der Verwaltungsrat kann die Anteile eines Fonds nach verschiedenen Merkmalen unterteilen, insbesondere im Hinblick auf Gebühren, Dividendenpolitik, Provisionen, Währung, Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge oder sonstige Merkmale. Einzelheiten zu solchen Anteilsklassen werden in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank in der für den jeweiligen Fonds geltenden Ergänzung angegeben. Die Zentralbank wird über die Auflegung solcher unterschiedlichen Klassen benachrichtigt und muss diese vorab genehmigen. Für die einzelnen Klassen wird kein gesonderter Pool von Vermögenswerten geführt.

Die Gesellschaft lautet auf US-Dollar.

Anlageziel und Anlagepolitik

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben. Die Gesellschaft und ihr Verwaltungsrat sind in Absprache mit dem Anlageverwalter für die Formulierung der Anlageziele und der Anlagepolitik eines jeden Fonds und jede nachfolgende Änderung dieser Ziele und Politik sowie für die Einhaltung der für jeden Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den OGAW-Verordnungen und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank verantwortlich, wie in Anhang 2 dargelegt. Eventuelle weitere Einschränkungen für die einzelnen Fonds sind der jeweiligen Ergänzung zu entnehmen.

Ein Fonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich anderer Fonds der Gesellschaft, investieren. Eine solche Anlage in anderen Fonds der Gesellschaft wird als «gegenseitige Anlage» bezeichnet. Ein Fonds darf jedoch keine gegenseitige Anlage in einem anderen Fonds tätigen, der seinerseits Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält.

Wenn ein Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der vom Anlageverwalter verwaltet wird, oder eine gegenseitige Anlage in einem anderen Fonds tätigt, erlässt der Verwaltungsrat eventuelle Zeichnungsauf- oder Rückgabeabschlüsse, die normalerweise berechnet würden. Wenn der Anlageverwalter eine Provision für die Anlage eines Fonds in einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Fonds erhält, muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zugeschlagen werden. Wenn ein Fonds eine gegenseitige Anlage in einem anderen Fonds tätigt, erlässt der Anlageverwalter den Anteil seiner Anlageverwaltungsgebühr und Erfolgsgebühr, der aus der gegenseitigen Anlage dieses Fonds in dem anderen Fonds resultiert.

Jede Änderung von Anlageziel und/oder -politik obliegt der Verantwortung des Verwaltungsrats, welcher befugt ist, das Anlageziel und die Anlagepolitik eines jeden Fonds zu ändern, sofern er die Anteilinhaber in angemessener Weise über eine solche Änderung in Kenntnis setzt. Darüber hinaus wird jede Änderung des Anlageziels oder jede erhebliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds nur nach einer schriftlichen Genehmigung durch alle Anteilinhaber oder einen Beschluss einer Mehrheit der stimmberechtigten Anteilinhaber des jeweiligen Fonds auf einer Hauptversammlung vorgenommen. Die Anteilinhaber werden unter Einhaltung einer angemessenen Frist im Voraus in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückgeben können.

Mehr als 50% des Vermögens eines Fonds werden direkt oder über andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Aktien oder andere Aktien von Unternehmen investiert, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen anerkannten Markt notiert sind (die «50%ige Aktiengrenze»). Wenn ein Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, stellt der Fonds die Einhaltung der 50%igen Aktiengrenze sicher, indem er täglich die von den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Aktienfondsquoten abrufen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken, diverse Derivate nutzen, insbesondere Optionsscheine (einschliesslich gedeckter Optionsscheine), Swaps, Optionen, Index-Futures und Finanzterminkontrakte. Die Gesellschaft kann auch Kassa- und Terminkontrakte kaufen oder verkaufen, überwiegend zum Zwecke einer Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko.

Ausserdem kann die Gesellschaft zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gemäss den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank genannten Bedingungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihverträge oder Differenzkontrakte mit einer oder mehreren Gegenparteien eingehen.

Jeder Fonds kann Derivate auch zu Anlagezwecken nutzen und Einzelheiten zu solchen genutzten Instrumenten sowie die spezifischen Strategien, für die solche Instrumente eingesetzt werden, werden in der jeweiligen Ergänzung angegeben.

«Effiziente Portfolioverwaltung» steht in diesem Zusammenhang für eine Anlageentscheidung, die Geschäfte umfasst, welche zu einem oder mehreren der nachfolgenden spezifischen Ziele abgeschlossen werden:

- Risikoverringering;
- Kostensenkung;
- Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der allgemeinen Vorgaben der OGAW-Verordnungen.

Falls die Gesellschaft Derivate nutzt, bedient sie sich eines Verfahrens zum Risikomanagement, das es ihr ermöglicht, das mit den Derivatepositionen verbundene Risiko exakt zu verwalten, zu überwachen und

zu messen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der Zentralbank mitgeteilt. Die Gesellschaft wird Derivatepositionen, die im Risikomanagement-Prozess nicht erfasst wurden, erst einsetzen, wenn der Zentralbank ein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Auf Antrag stellt die Gesellschaft den Anteilinhabern zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft verwendete Risikomanagementmethoden zur Verfügung, darunter quantitative Grenzen und aktuelle Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien des entsprechenden Fonds.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Jeder Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions; «SFT») wie Repo-Geschäfte, Leih- und Verleihgeschäfte mit Wertpapieren, Buy-/Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps nutzen oder tätigen. Die Kontrahenten solcher SFT sind Körperschaften (die mit der Gesellschaft, der Depotstelle oder ihren Vertretern in Verbindung stehen oder nicht), die in der Regel in OECD-Ländern ansässig sind. Dementsprechend wird der Anlageverwalter prüfen, ob die Kontrahenten einer ständigen Beaufsichtigung durch eine Behörde unterliegen, finanzstark sind und über die notwendige Organisationsstruktur und die Mittel für die jeweilige Art von Transaktion verfügen. Darüber hinaus führt der Anlageverwalter eine Bonitätsprüfung in Bezug auf jeden Kontrahenten durch, um sicherzustellen, dass jeder Kontrahent ein Mindestrating aufweist, das über Investment Grade liegt. Alle Erträge aus SFT werden an den jeweiligen Fonds ausbezahlt und auch alle Gebühren und Betriebsaufwendungen werden vom Fonds getragen.

SFT werden entweder von der Depotstelle verwahrt oder auf Rechnung der Depotstelle von einem Vertreter oder einer Unterdepotstelle oder einer Zentralbank, einer Depotstelle oder einer Clearingstelle in Verwahrung gehalten, die als Depotstelle fungiert.

Die Gesellschaft gewährleistet, dass jeder Vermögenswert, der von einem Fonds in Folge von Bemühungen für effiziente Techniken und Instrumente zum Portfoliomanagement erwirtschaftet wird, als Sicherheit behandelt wird. Im Rahmen des Managements der Sicherheiten bevorzugen die verschiedenen Fonds Bargeld als Sicherheit. Beim Einsatz von Sicherheiten, die nicht in Barmitteln geleistet werden, akzeptiert ein Fonds als Sicherheit, die nicht als Barmittel gestellt werden, nur solche Staatspapiere unterschiedlicher Laufzeiten, die keine starken Preisschwankungen aufweisen. Alle Sicherheiten, die nicht als Barmittel geleistet werden, werden täglich zum Marktwert bewertet und unterliegen einer täglichen Veränderung der Schwankungsmarge.

Jeder Fonds akzeptiert Sicherheiten gemäss den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, und zwar:

- Liquidität - Sicherheiten abgesehen von Barmitteln müssen hoch liquide und auf einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in etwa der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Empfangene Sicherheiten müssen auch den Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen.
- Bewertung - Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet und Vermögenswerte, die hohen Preisschwankungen unterworfen sind, dürfen nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn angemessen konservative Sicherheitsabschläge angewendet werden.
- Bonität des Emittenten - Empfangene Sicherheiten müssen qualitativ hochwertig sein. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass: (i) wenn der Emittent von einer von der ESMA registrierten und beaufsichtigten Behörde einer Bonitätsprüfung unterzogen wurde, dieses Rating vom Anlageverwalter im Bonitätsprüfungsverfahren berücksichtigt wird, und (ii) wenn ein Emittent unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings von der in (i) genannten Ratingagentur herabgestuft wird, dies unverzüglich zu einer neuen Bonitätsprüfung des Emittenten durch den Anlageverwalter führt.

- Korrelation - die empfangenen Sicherheiten müssen von einer Körperschaft emittiert werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Der Anlageverwalter hat guten Grund zu erwarten, dass sich keine hohe Korrelation mit der Leistung des Kontrahenten zeigen wird.
- Diversifizierung (Anlagekonzentration) – Sicherheiten müssen in Übereinstimmung mit Schedule 3 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank hinsichtlich des Landes, der Märkte und des Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Liegt ein Engagement eines Fonds bei verschiedenen Kontrahenten vor, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst werden, um die massgeblichen Grenzen für das Engagement bei einem einzelnen Emittenten zu bestimmen. Ein Fonds kann in verschiedenen übertragbaren Sicherheiten und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedsstaat, einer Regionalbehörde, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung aus der Liste der Emittenten komplett besichert oder garantiert werden. Ein Fonds darf Sicherheiten von mindestens 6 verschiedenen Emittenten erhalten, aber die Sicherheiten einer einzigen Emission dürfen nicht für mehr als 30% des Nettoinventarwerts eines Fonds dienen, und ein Fonds darf von den Unternehmen, die in Teil 2 des Anhangs 2 des Prospekts aufgeführt sind, mehr als 20% seines Nettoinventarwerts als Sicherheiten akzeptieren. In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften der Zentralbank werden die investierten Barsicherheiten entsprechend den Diversifizierungsbestimmungen für solche Sicherheiten diversifiziert, die nicht als Barmittel gestellt werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem damit verbundenen Unternehmen als Einlage gehalten werden.
- Sofort verfügbar - Erhaltene Sicherheiten müssen von einem Fonds jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung oder Zustimmung des Kontrahenten vollständig in Anspruch genommen werden können.
- Auf der Grundlage einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotstelle (oder einer ihrer Unterdepotstellen) in Verwahrung gehalten. Wenn ein Fonds eine Sicherheit auf einer anderen Grundlage als einer Eigentumsübertragung erhält, kann die Sicherheit von einem Dritten als Depotstelle verwahrt werden, sofern dieser Dritte einer gewissenhaften Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- Risiken im Zusammenhang mit dem Management von Sicherheiten - falls ein Fonds Sicherheiten erhält, werden die mit dem Management der Sicherheiten verbundenen Risiken wie beispielsweise die betrieblichen und rechtlichen Risiken mittels einer aktualisierten Version des Risikomanagementprozesses bestimmt, gesteuert und gemildert. Die Verwaltung und Überwachung der erhaltenen Sicherheiten, einschliesslich der Überwachung ihrer Liquidität, hängt von Systemen und Technologien ab, die von den Dienstleistern eines Fonds eingesetzt werden. Cyber-Angriffe, Störungen und Ausfälle, die sich auf die Dienstleister oder Kontrahenten eines Fonds auswirken, können einen Fonds auch dadurch nachteilig beeinflussen, dass dem Fonds dadurch Verluste entstehen oder der Geschäftsbetrieb eines Teilfonds beeinträchtigt wird.

Rechtliche und regulatorische Änderungen können einen Fonds bei seinem Management der Sicherheiten nachteilig beeinflussen. Die Auswirkungen von künftigen rechtlichen oder regulatorischen Änderungen auf einen Fonds sind unvorhersehbar, können aber gravierend sein und sich ungünstig auf die Rechte und Erträge der Anteilinhaber auswirken.

Wenn ein Fonds auf einer anderen Grundlage als einer Eigentumsübertragung Sicherheiten empfängt, sind die in vielen Schwellenländern ansässigen Verwahrungsdienstleister möglicherweise unterentwickelt, und es besteht bei Geschäften auf solchen Märkten ein Verwahrungsrisiko. Unter bestimmten Umständen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Sicherheiten vollständig zu liquidieren. Zu diesen Umständen gehören möglicherweise das Tun oder Unterlassen, die Liquidation, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotstelle, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug.

Ein Liquiditätsrisiko kann vorliegen, wenn sich bestimmte Sicherungsinstrumente, die nicht als Barmittel vorliegen, schwer erwerben oder veräussern lassen. Die Anlagen eines Fonds in

Sicherungsinstrumenten, die nicht als Barmittel vorliegen, können die Erträge eines Fonds dann verringern, wenn er nicht in der Lage ist, diese Sicherheiten, die nicht als Barmittel vorliegen, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu veräussern.

- Sicherheiten, die nicht als Barmittel vorliegen, dürfen weder veräussert noch verpfändet oder reinvestiert werden.
- Ein Fonds kann das Expositionsrisiko unberücksichtigt lassen, sofern der Wert der Sicherheiten, bewertet mit dem Marktpreis und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, den Wert des Betrags übersteigt, der zu einem gegebenen Zeitpunkt dem Risiko ausgesetzt ist.
- Eine etwaige Reinvestition von Barsicherheiten durch den Anlageverwalter darf nur in folgende Instrumente erfolgen:
 - Einlagen bei relevanten Institutionen
 - hochwertige Staatsanleihen
 - Repo-Geschäfte, vorausgesetzt die Transaktionen erfolgen mit Kreditinstituten, die einer gewissenhaften Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist jederzeit in der Lage, die Sicherheiten zum jeweiligen vollen Wert der Barmittel zu liquidieren
 - kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien zur «Common Definition of European Money Market Funds» (Ref. CESR/10-049).
- Die mit den SFT verbundenen Risiken werden im nachfolgenden Abschnitt «Allgemeine Risikofaktoren» - «Risiken aus Derivatgeschäften» und «Risiken aus Wertpapierleihe» ausführlicher beschrieben.

Kreditaufnahme

Die Obergrenzen für Kreditaufnahme/Hebelung werden für jeden Fonds in der jeweiligen Ergänzung angegeben und unterliegen immer den Obergrenzen, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgegeben sind.

Dividendenpolitik

Es können thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen aufgelegt werden. Einzelheiten hierzu sind der jeweiligen Ergänzung zu entnehmen. Einzelheiten zu eventuellen Änderungen der Dividendenpolitik gehen aus Änderungen des Prospekts oder der jeweiligen Ergänzung hervor. Alle Anteilhaber werden darüber im Voraus in Kenntnis gesetzt. Falls eine Dividende ausgeschüttet wird, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft verfügt über Vergütungsrichtlinien und -praktiken für die Verwaltungsratsmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Anlageverwalters, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und keine Risikobereitschaft fördern, die nicht mit den Risikoprofilen der einzelnen Fonds, diesem Prospekt oder der Verfassung im Einklang stehen. Die Gesellschaft verfolgt bei der Erfüllung der in den OGAW-Verordnungen dargelegten Vergütungsanforderungen einen proportionalen Ansatz. Dementsprechend muss die Gesellschaft bestimmte Vergütungsbestimmungen auf der Grundlage der Grösse, der internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Aktivitäten der Gesellschaft nicht erfüllen.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen sowie die Identitäten der Personen, die für die

Gewährung der Vergütung und der Leistungen zuständig sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss vorhanden ist, stehen auf einer Website unter www.dragoncapital.com zur Verfügung.

Darüber hinaus werden sie den Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die folgenden allgemeinen Risikofaktoren hingewiesen, die bei der Investition in jeden Fonds bestehen können. Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risiken werden eventuelle fondsspezifische Risiken in der jeweiligen Ergänzung angegeben.

Marktschwankungen

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagen in jedem Fonds Marktschwankungen unterworfen sind. Es besteht keine Garantie, dass bei den Anlagen eine Wertsteigerung eintritt oder dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Der Wert der Anlagen sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass die Anleger die ursprünglich von ihnen investierten Beträge nicht zurückerhalten. Die Differenz zwischen den Zeichnungskosten von Anteilen und dem bei der Rückgabe erhaltenen Betrag bedeutet, dass eine Anlage in der Gesellschaft als mittel- bis langfristige Investition angesehen werden sollte. Eine Investition sollte nur von solchen Personen getätigt werden, die einen Verlust ihrer Anlagen tragen können.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds können, sofern nicht anders angegeben, in Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, und eventuelle Erträge eines solchen Fonds aus seinen Anlagen erfolgen in der Währung einer solchen Anlage, wobei diese gegenüber der jeweiligen Basiswährung eines solchen Fonds im Wert fallen kann. Jeder Fonds ermittelt seinen Nettoinventarwert und macht eventuelle Ausschüttungen in der Währung der Anteile, und auch wenn jeder Fonds zuweilen Devisentermingeschäfte eingehen kann, um eine Absicherung gegen das Wechselkursrisiko zu erzielen, besteht keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird, weshalb ein Umtauschrisiko besteht, das den Wert der Anteile beeinträchtigen kann, wenn der Fonds Anlagen in Währungen tätigt, die von der jeweiligen Basiswährung des Fonds abweichen.

Aktien

Aktien, in die ein Fonds investiert, können erhebliche Risiken bergen und ebenso umfangreichen wie plötzlichen Schwankungen des Marktwerts unterworfen sein, was zu einer Schwankung der Höhe von Gewinnen und Verlusten führt. Ausserdem können verhältnismässig kleine Unternehmen, in die ein Fonds investieren kann, an Managementtiefe oder der Fähigkeit zur internen Generierung – oder der externen Aufbringung – der für ein Wachstum erforderlichen finanziellen Mittel mangeln und Unternehmen mit neuen Produkten oder Dienstleistungen können erhebliche Verluste erleiden, falls sich herausstellt, dass die angestrebten Märkte nicht vorhanden sind.

Leverage-Risiko

Die mögliche Nutzung von Kreditaufnahme, Hebelung oder Derivaten kann gewisse zusätzliche Risiken bergen. Gehebelte Investitionen erhöhen naturgemäss den möglichen Verlust für Anleger bei einem Wertverfall solcher Anlagen. Infolgedessen kann eine relativ kleine Kursbewegung des einem gehebelten Instrument zugrunde liegenden Wertpapiers zu einem erheblichen Verlust für den Fonds führen.

Gegenpartei- und Broker-Kreditrisiko

Ein Fonds ist sowohl bei börslichen als auch bei ausserbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Gegenparteien (beispielsweise der Verwahrstelle) oder der Broker/Dealer und Börsen ausgesetzt, über die er handelt. Im Falle des Konkurses eines Brokers, eines Clearing-Brokers, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag des Fonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle kann ein Fonds dem Risiko des Verlustes seiner von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte unterliegen.

Wechselseitige Haftung zwischen Fonds

Die Gesellschaft wurde als Gesellschaft mit getrennten Portfolios gegründet. Nach irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht für Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Jedoch ist die Gesellschaft ein einziger Rechtsträger, der in anderen Rechtsordnungen, die eine derartige Trennung nicht notwendigerweise anerkennen, tätig ist, dort Vermögenswerte für seine Rechnung halten lässt oder dort Ansprüchen ausgesetzt ist. Es besteht keine Garantie, dass die Gerichte in einer Rechtsordnung ausserhalb Irlands die Haftungsbeschränkungen anerkennen, die mit Gesellschaften mit getrennten Portfolios verbunden sind, und es gibt keine Gewähr, dass die Gläubiger eines Fonds nicht versuchen werden, die Verpflichtungen dieses Fonds gegenüber einem anderen Fonds durchzusetzen.

Erhebliche Rücknahmen

Erhebliche Rücknahmen von Anteilhabern können die Liquidation von Anlagen erfordern. Es ist möglich, dass aufgrund dieser Liquidationen Verluste entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären.

Belastungen des Kapitals durch Gebühren

Anteilhaber sollten beachten, dass bei unzureichenden Erträgen die Verwaltungsgebühren, Aufwendungen und Gründungskosten eines Fonds ganz oder teilweise aus dem Kapital eines Fonds gemäss der Beschreibung in der entsprechenden Ergänzung bestritten werden können. Dadurch kann das Kapital aufgezehrt werden, und «Erträge» werden durch den Verzicht auf zukünftiges Kapitalwachstum erzielt.

Bewertungsrisiko

Unsicherheiten oder Verzögerungen bei der Bewertung von Anlagen eines Fonds können eine negative Auswirkung auf dessen Anteilhaber und ihre Anlage in den Fonds haben. Bewertungen von Anlagen, die die gezahlte Anlageverwaltungsgebühr und die dem Anlageverwalter zugeteilte Erfolgsgebühr beeinflussen, können auf Schätzungen, Unsicherheiten und Beurteilungen beruhen, und wenn sich diese Bewertungen als falsch erweisen, könnte der Nettoinventarwert eines Fonds möglicherweise wesentlich über- oder unterbewertet sein. Gleichermassen können Rücknahmen auf diesem über- oder unterbewerteten Nettoinventarwert basieren und zu negativen Auswirkungen für neue, ausscheidende oder verbleibende Anteilhaber führen.

Ogleich die Anlagen der Gesellschaft allgemein von der Verwaltungsstelle gemäss den in Anhang 1 - «Bewertungen von Fonds» beschriebenen Bewertungsprinzipien bewertet werden, können sich der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle bei der Festlegung geeigneter Bewertungsmethoden für bestimmte Anlagen der Gesellschaft auf die Beratung des Anlageverwalters stützen. Die Bewertung dieser Anlagen kann die ausgewiesene Performance der Gesellschaft und die Berechnung der Anlageverwaltungsgebühr beeinflussen. Dementsprechend kann für den Anlageverwalter ein Interessenskonflikt bei der Beratung bezüglich der Bewertung von Wertpapieren entstehen, da sich die Bewertungen dieser Wertpapiere auf den Betrag der Gebühren des Anlageverwalters auswirken können.

Die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder der Anlageverwalter übernehmen keine Haftung, wenn sich eine von ihnen berechtigterweise als korrekt angenommene Bewertung des Preises einer bestimmten Anlage später als ungenau erweist.

Besteuerung

Änderungen des steuerlichen Status der Gesellschaft oder der anwendbaren Steuergesetzgebung oder Steuerpraxis könnten den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, eine Rendite für Anleger zu erzielen. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die im vorliegenden Dokument und in der jeweiligen Ergänzung enthaltenen Angaben zur Besteuerung auf Empfehlungen basieren, die der Verwaltungsrat hinsichtlich in der jeweiligen Rechtsordnung geltender Steuergesetze und veröffentlichter Praxis der Steuerbehörden zum Datum dieses Prospekts und der jeweiligen Ergänzung erhalten hat. Wie bei jeder Kapitalanlage kann nicht garantiert werden, dass ein Steuerstatus oder der vorgeschlagene Steuerstatus, der zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem eine Anlage in die Gesellschaft vorgenommen wird, unbegrenzt anhält. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind, insbesondere auf den Abschnitt «Besteuerung der Gesellschaft» ab Seite 344.

US-amerikanischer Foreign Account Tax Compliance Act

Gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA») muss die Gesellschaft (oder jeder Fonds) mit umfangreichen Berichts- und Quellensteueranforderungen konform sein (oder als konform gelten), die dazu dienen, das US-Finanzministerium über in US-Besitz befindliche ausländische Anlagekonten zu informieren. Die Nichteinhaltung (oder angenommene Nichteinhaltung) dieser Anforderungen führt für die Gesellschaft (oder die jeweiligen Fonds) zur US-Quellensteuerpflicht auf bestimmte Erträge und Gewinne aus US-Quellen. Gemäss einem zwischen den USA und Irland geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen kann die Gesellschaft (oder jeder Fonds) als konform angesehen werden und daher nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie (bzw. er) Informationen zu US-amerikanischen Steuerzahlern ermittelt und diese direkt an die Regierung von Irland meldet. Anleger können dazu aufgefordert werden, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihr (bzw. jedem Fonds) die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen. Wenn die verlangten Informationen nicht erbracht werden, muss ein Anleger eventuell US-Quellensteuern zahlen, es können US-Steuerinformationen gemeldet werden und/oder die Beteiligung des Anlegers an seinen Anteilen kann zwangsweise zurückgenommen, übertragen oder auf sonstige Weise beendet werden.

Interessierte Anleger sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater hinsichtlich der in den USA geltenden bundesstaatlichen, staatlichen, lokalen und ausserhalb der USA geltenden Steuermelde- und -zertifizierungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft beraten lassen.

Risiken in Verbindung mit dem Gemeinsamen Meldestandard

Die Anforderungen des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard, «CRS») entsprechend der Umsetzung in Irland können der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern zusätzliche Due-Diligence-Verfahren, Systeme und/oder Verwaltungsaufwand und -kosten auferlegen. Anleger werden daran erinnert, dass ihre persönlichen Daten und ihre Kontodaten möglicherweise an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Wenn Anleger falsche oder unvollständige Informationen bereitstellen, können die Fonds Quellensteuern und anderen Strafen für die Nichterfüllung unterliegen. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Anteile unkooperativer Anleger zwangsweise zurückzunehmen und Beträge aus Ausschüttungen/Rücknahmeerlösen einzubehalten, um Geldstrafen und Kosten, die ein Fonds in Zusammenhang mit dem CRS erlitten hat, nur an unkooperative Anleger weiterzugeben, die die Verbindlichkeiten verursacht haben, statt zuzulassen, dass solche Verbindlichkeiten von der Gesamtheit der Anleger getragen werden.

Zeitweilige Aussetzung

Anleger werden daran erinnert, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht auf Rückgabe oder Umtausch von Anteilen, wie im Abschnitt mit dem Titel «Vorübergehende Aussetzung der Bewertung» auf Seite 28 näher beschrieben, vorübergehend ausgesetzt werden kann.

Der Wert von Vermögenswerten eines Fonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der staatlichen Politik, Änderungen der Besteuerung, Einschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und anderen Entwicklungen bei geltenden Gesetzen und Vorschriften von Ländern beeinflusst werden, in denen Anlagen getätigt werden.

Anlagen in liquide Mittel

Ein Fonds kann ausserdem in grösserem Umfang in Bareinlagen und Geldmarktinstrumente anlegen. Anleger sollten den Unterschied zwischen der Art einer direkten Anlage in eine Bareinlage oder ein Geldmarktinstrument und der Art einer Anlage in den Fonds und insbesondere das Risiko beachten, dass das im Fonds angelegte Kapital schwanken kann.

Beherrschender Anteilinhaber

Es gibt keine Einschränkungen für den Prozentsatz an Anteilen der Gesellschaft, die von einer einzelnen Person oder einer Gruppe verbundener Personen gehalten werden dürfen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Person, unter anderem auch eine Person oder eine Einrichtung, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, oder ein vom Anlageverwalter verwalteter Organismus für gemeinsame Anlagen, die Kontrolle über die Gesellschaft oder einen Fonds erlangt.

Schwellenmarktrisiko

Schwellenmärkte (einschliesslich Indiens, Indonesiens, Malaysias, der Philippinen, Thailands und Vietnams) erfordern die Berücksichtigung von Sachverhalten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapiere von Emittenten entwickelter Kapitalmärkte verbunden sind. Schwellenmärkte können wirtschaftliche und politische Bedingungen, die sich von den Bedingungen in westlichen Märkten unterscheiden, und eine geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität aufweisen. Die bis vor Kurzem fehlende Bewegung hin zu Kapitalmarktstrukturen oder zu einer freien Marktwirtschaft führt dazu, dass das Engagement in Schwellenmärkten riskanter ist als Anlagen in westlichen Ländern.

Anlagen in Schwellenmärkten können Risiken fehlender oder verspäteter Abrechnungen und bei der Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren beinhalten. Für Gesellschaften in Schwellenmärkten gelten möglicherweise keine Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards oder kein mit höher entwickelten Märkten vergleichbares Mass an Überwachung und Regulierung durch die Regierung. Die Zuverlässigkeit von Handels- und Abwicklungssystemen in manchen Schwellenmärkten entspricht möglicherweise nicht den in höher entwickelten Märkten verfügbaren Systemen, was zu Problemen bei der Realisierung von Anlagen führen kann. Mangelnde Liquidität und Effizienz in bestimmten Aktienmärkten oder Devisenmärkten in bestimmten Schwellenmärkten können dort zeitweise zu Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren führen.

Der Nettoinventarwert eines Fonds kann von Unsicherheiten beeinträchtigt werden, beispielsweise von politischen oder diplomatischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und religiösen Differenzen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung und Zinssätze, Devisenverkehrsbeschränkungen und sonstigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen gesetzlicher oder regulatorischer Art in Schwellenmärkten und insbesondere von den Risiken der Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder sonstiger Einziehung von Vermögenswerten, Schuldenmoralien und/oder Schuldenausfällen und Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der Höhe ausländischen Besitzes in bestimmten Sektoren der Wirtschaft.

Es bestehen weitere Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenmärkten. Zu diesen Risiken zählen ein potenziell niedriges Niveau des Anlegerschutzes (Fehlen oder Nichtbeachtung rechtlicher und regulatorischer Standards zum Schutz der Anleger); schwache oder unklare Unternehmensführung (Verluste können aufgrund der ineffizienten Art der Kontrolle oder des Managements einer Organisation entstehen); legislative Risiken (dass Gesetze rückwirkend und/oder mit sofortiger Wirkung geändert werden können); und politische Risiken (dass die Auslegung oder Methode der Durchsetzung von Gesetzen mit nachteiligen Auswirkungen auf einen Fonds geändert werden kann).

Festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist mit dem Risiko verbunden, das der Emittent seiner Pflicht zu Tilgungs- und Zinszahlungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko), und sie sind ausserdem Kursschwankungen unterworfen, die auf Einflussfaktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung und Kreditwürdigkeit des Emittenten sowie auf die allgemeine Liquidität des Markts zurückzuführen sind (Marktrisiko). Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, sind zinssensitiv. Ein Anstieg der Zinssätze verringert generell den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während ein Sinken der Zinssätze generell zu einem Wertzuwachs festverzinslicher Wertpapiere führt. Demnach ist die Wertentwicklung eines Fonds zum Teil von der Fähigkeit abhängig, solche Marktzinsschwankungen vorherzusagen und darauf zu reagieren, sowie davon, ob er angemessene Strategien einsetzt, um die Renditen bei gleichzeitiger Minimierung der damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital zu maximieren.

Risiken in Zusammenhang mit dem Anlageverwalter

Abhängigkeit vom Anlageverwalter. Alle Entscheidungen bezüglich der Handelsaktivitäten der Fonds trifft der Anlageverwalter. Anleger haben keine Möglichkeit, die entsprechenden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen bezüglich Anlagen eines Fonds vollständig selbst zu bewerten. Anteilinhaber sind vom Urteilsvermögen und den Fähigkeiten des Anlageverwalters bei der Auswahl von Anlagen abhängig. Es besteht keine Gewähr, dass der Anlageverwalter erfolgreich sein wird. Dementsprechend sollten Zeichner keine Anteile erwerben, solange sie nicht bereit sind, alle Aspekte der Handelsaktivitäten des ausgewählten Fonds dem Anlageverwalter dieses Fonds anzuvertrauen.

Schlüsselpersonal. Der Anlageverwalter ist von den Leistungen seines Schlüsselpersonals abhängig. Falls die Leistungen einer solchen Person für den Anlageverwalter nicht länger verfügbar sein sollten, besteht keine Gewähr, dass der Anlageverwalter weiter entsprechend der in der Ergänzung des bestimmten Fonds festgelegten Methode handelt oder als Anlageverwalter des Fonds tätig ist.

Historische Entwicklung. Potenziellen Anlegern steht nur die historische Entwicklung des jeweiligen Fonds zur Verfügung, anhand derer sie die Performance dieses Fonds bewerten können. Die Performance eines Fonds oder des Anlageverwalters in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Anhaltspunkt für die zukünftige Performance oder den Erfolg des Fonds. Es ist nicht gewährleistet, dass ein Fonds profitabel sein wird oder keine wesentlichen Verluste erleidet.

Interessenskonflikte. Die Dienstleistungen des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen und ihrer jeweiligen Führungskräfte und Mitarbeiter stehen der Gesellschaft nicht exklusiv zur Verfügung. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen, die teilweise dasselbe Personal wie der Anlageverwalter einsetzen, erbringen Anlageverwaltungsdienste für andere Fonds, die ein ähnliches Anlagespektrum wie die Gesellschaft aufweisen. Ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters verfügt auch über eine wesentliche Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft VietFund, die eine Reihe inländischer Fonds in Vietnam errichtet hat. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen zusätzliche Fonds auflegen oder für die Verwaltung weiterer Vermögenswerte verantwortlich sind. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Führungskräfte

und Mitarbeiter können Schwierigkeiten bei der Aufteilung ihrer Zeit für Verwaltung, Dienstleistungen oder Funktionen zwischen der Gesellschaft und anderen Fonds haben.

Für den Verwaltungsrat und alle Serviceanbieter der Gesellschaft können Interessenskonflikte bezüglich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat wird jedoch versuchen, die Lösung aller dieser möglichen Interessenskonflikte in fairer und gerechter Weise wie nachstehend erläutert zu gewährleisten. Die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen geht wesentlich über die Tätigkeit für die Gesellschaft hinaus, wodurch Interessenskonflikte bei der Zuteilung von Anlagegelegenheiten entstehen können. Anlagen können vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen teilweise für die Gesellschaft und für andere Fonds verwaltet werden. In einem solchen Fall beabsichtigt der Anlageverwalter, soweit möglich, dass Anlageentscheidungen mit dem Ziel getroffen werden, das jeweilige Anlageziel aller dieser Fonds zu erreichen und allen diesen Fonds gerecht zu werden. Bei der Durchführung von Transaktionen ist es jedoch eventuell nicht immer möglich oder mit den eventuell unterschiedlichen Anlagezielen vereinbar, dieselben Anlagepositionen gleichzeitig oder zu demselben Preis aufzubauen oder zu liquidieren.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Die Anteile von Anteilhabern können entsprechend der Beschreibung im Abschnitt «Zwangsrücknahmen» auf Seite 25 zwangsweise zurückgenommen werden.

Sicherheitsverletzungen in der Informationstechnologie

Der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Gruppen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme. Wie jedes andere System können diese Systeme Opfer von Cyber-Angriffen oder ähnlichen Bedrohungen werden, die zu Datensicherheitsverstößen, Diebstahl, Unterbrechungen der Dienste oder der Fähigkeit zum Glättstellen von Positionen des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle und zur Offenlegung oder Beschädigung sensibler und vertraulicher Informationen führen können. Solche Sicherheitsverletzungen können möglicherweise auch zu einem Verlust von Vermögenswerten führen und die Gesellschaft erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen.

Risiken aus Derivatgeschäften

Derivate sind Finanzverträge, deren Wert vom Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indexe abhängt oder daraus abgeleitet wird. Derivate werden in der Regel als Ersatz für eine Position im zugrunde liegenden Vermögenswert bzw. im Rahmen von Strategien eingesetzt, die darauf ausgelegt sind, ein Engagement beispielsweise in bestimmten Emittenten, bestimmten Positionen auf der Zinsstrukturkurve, Indexen, Sektoren, Währungen bzw. geografischen Regionen aufzubauen, bzw. das Engagement in anderen Risiken, wie z. B. dem Zins- oder Währungsrisiken, zu reduzieren. Die Fonds dürfen Derivate auch einsetzen, um Engagements innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen aufzubauen. In diesem Fall würde ihr Einsatz ein Expositionsrisiko beinhalten.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eines Teilfonds beinhaltet Risiken, die sich von den Risiken, die mit der direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlagen verbunden sind, unterscheiden oder möglicherweise höher als diese sind. Derivate unterliegen einer Reihe von Risiken wie z. B. Liquiditätsrisiken, Zinssatzrisiken, Marktrisiken, Kreditrisiken und Verwaltungsrisiken sowie Risiken aufgrund von Veränderungen der Einschussätze. Sie beinhalten auch das Risiko einer fehlerhaften Preisfeststellung oder inkorrekten Bewertung sowie das Risiko, dass Änderungen des Wertes des Derivats nicht genau mit dem Wert des Vermögenswerts, dem Referenzsatz oder dem Index korrelieren.

Ein Fonds, der in ein derivatives Finanzinstrument investiert, kann mehr verlieren als das eingesetzte Kapital, und Derivate können die Volatilität des Fonds insbesondere bei ungewöhnlichen oder

extremen Marktbedingungen erhöhen. Es ist möglich, dass nicht unter allen Umständen geeignete Derivatgeschäfte verfügbar sind, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sich an diesen Geschäften beteiligt, um andere Risiken zu reduzieren, wenn dies vorteilhaft wäre. Ebenso wenig kann zugesichert werden, dass diese Strategien bei Anwendung erfolgreich sein werden. Darüber hinaus kann die Verwendung von Derivaten durch einen Fonds dazu führen, dass die Anteilhaber höhere Steuern zahlen müssen oder die Zahlungen schneller tätigen müssen.

Mit dem Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken sind auch bestimmte besondere Risiken verbunden, zum Beispiel: die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Veränderungen von Preisen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsschwankungen vorherzusagen, gestörte Korrelationen zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, die Tatsache, dass die zum Einsatz dieser Finanzinstrumente benötigten Fähigkeiten von jenen abweichen, die zur Auswahl der Wertpapiere des Fonds notwendig sind und mögliche Hindernisse bei der Portfolioverwaltung oder in Bezug auf die Fähigkeit, Rücknahmen zu bedienen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eines Teilfonds beinhaltet Risiken, die sich von den Risiken unterscheiden, die mit der direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlagen verbunden sind und möglicherweise höher als sie sind. Im Folgenden finden Sie eine allgemeine Erörterung der wichtigen Risikofaktoren aller derivativen Instrumente, die von den Fonds verwendet werden dürfen.

Managementrisiko - Derivative Produkte sind hochspezialisierte Finanzinstrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als jene erfordern, die in Verbindung mit Aktien und Anleihen eingesetzt werden. Der Einsatz eines Derivats setzt Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Finanzinstruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen beobachten zu können.

Expositionsrisiko - Bestimmte Transaktionen können zu einer Form von Exposition führen. Zu dieser Art von Transaktionen gehören unter anderem Repo-Geschäfte und der Einsatz von Transaktionen bei Emission, Transaktionen mit verzögerter Lieferung oder Transaktionen mit späterer Verpflichtung. Auch wenn der Einsatz von Derivaten ein Expositionsrisiko entstehen lassen kann, wird ein Expositionsrisiko, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergibt, unter Verwendung eines komplexen Risikomessverfahrens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Zentralbank gesteuert.

Kreditrisiko - Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente birgt das Risiko, dass Verluste entstehen, weil eine andere Vertragspartei (in der Regel als «Kontrahent» bezeichnet) die geforderten Zahlungen nicht tätigt oder auf andere Weise dem Vertrag zuwiderhandelt.

Liquiditätsrisiko - Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes derivatives Finanzinstrument schwer kaufen oder verkaufen lässt. Im Falle eines besonders umfangreichen Derivatgeschäfts oder eines illiquiden Marktes (wie dies bei vielen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist) ist es mitunter nicht möglich, eine Transaktion zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis einzuleiten oder eine Position zu liquidieren.

Mangel an Verfügbarkeit - Da die Märkte für bestimmte derivative Finanzinstrumente relativ neu und noch in der Entwicklung begriffen sind, stehen unter Umständen keine geeigneten Derivatgeschäfte für das Risikomanagement oder andere Zwecke zur Verfügung. Nach Ablauf eines bestimmten Vertrages möchte der Portfoliomanager möglicherweise die Position des Fonds bei dem derivativen Finanzinstrument erhalten, indem er einen ähnlichen Vertrag abschliesst, ist dazu aber möglicherweise nicht in der Lage, wenn der Kontrahent des ursprünglichen Vertrages nicht bereit ist, dem neuen Vertrag beizutreten, und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Es gibt keine Gewähr, dass ein Fonds jederzeit oder gelegentlich Derivatgeschäfte einsetzt. Die Fähigkeit eines Fonds, Derivate zu verwenden, kann auch durch bestimmte regulatorische und steuerliche Erwägungen begrenzt werden.

Markt- und sonstige Risiken - Wie bei den meisten anderen Anlagen besteht auch bei derivativen Finanzinstrumenten das Risiko, dass sich der Marktwert des Instruments in einer für die Beteiligung des Fonds nachteiligen Weise ändert. Wenn ein Portfoliomanager bei Einsatz von Derivaten für einen Fonds die Werte von Wertpapieren, Devisen, Zinssätzen oder sonstigen wirtschaftlichen Faktoren falsch vorhersagt, ist es für die Finanzlage des Fonds unter Umständen besser, wenn er sich nicht an dem Geschäft beteiligt hätte. Während manche Strategien mit derivativen Finanzinstrumenten möglicherweise das Verlustrisiko mindern, können sie auch die Gewinnchancen verringern und dadurch ertragssteigernde Preisveränderungen bei anderen Fondsanlagen aufheben und sogar zu Verlusten führen. Es kann auch vorkommen, dass ein Fonds eine Sicherheit zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis kaufen oder verkaufen muss, weil der Fonds im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften gesetzlich verpflichtet ist, kompensierende Positionen zu halten oder für Anlagendeckung zu sorgen.

Weitere Risiken beim Einsatz von Derivaten sind zum Beispiel eine fehlerhafte Preisfestsetzung oder falsche Bewertung von Derivaten sowie die Möglichkeit, dass ein Derivat keine perfekte Korrelation mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinsen und Indexen erreicht. Viele Derivate, insbesondere privat gehandelte, sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Falsche Bewertungen können zu höheren Barzahlungsforderungen von Kontrahenten oder zu einem Wertverlust des Fonds führen. Auch kann es sein, dass der Wert der Derivate nicht perfekt oder überhaupt nicht mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzkurse oder Indexe korrelieren, die sie exakt nachbilden sollen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass ein Fonds durch den Einsatz von Derivaten höhere kurzfristige Kapitalzuwächse (die in der Regel mit dem üblichen Körperschaftssteuersatz besteuert werden) als ohne diese Finanzinstrumente realisiert.

Wertpapierleihrisiko

Der Fonds unterliegt, wie alle Kreditgewährungen, einem Kreditrisiko gegenüber dem Kontrahenten. Wertpapierleihgeschäfte sind mit dem Risiko behaftet, dass der Leihnehmer die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder gar nicht zurückgibt. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere seine Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird auf die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit zurückgegriffen. Der Wert der Sicherheit wird mindestens auf einem Niveau gehalten, das dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinkt. Da der Fonds die erhaltene Barsicherheit im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihr vorgegebenen Grenzen anlegen darf, ist ausserdem jeder Fonds, der Sicherheiten anlegt, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, beispielsweise dem Risiko der Insolvenz des Emittenten des betreffenden Wertpapiers oder der Nichterfüllung.

Unterschiedliche Anlageerfahrung von Anlegern

Da Anteilinhaber Anteile eines Fonds zu unterschiedlichen Zeitpunkten erwerben und zurückgeben, können bestimmte Anteilinhaber einen Verlust auf ihre Anteile erleiden, obwohl andere Anleger Gewinne erzielen und der betreffende Fonds insgesamt profitabel ist. Daher ist die Performance eines Fonds nicht notwendigerweise für die Anlageerfahrung eines bestimmten Anteilinhabers in diesem Fonds repräsentativ.

Kosten

Zusätzlich zu normalen und gewöhnlichen Betriebskosten fallen für jeden Fonds die von der Rentabilität unabhängigen Anlageverwaltungs- und Verwaltungsgebühren sowie seine Transaktionskosten und Verwahrstellengebühren an.

Zusätzlich zu den vorstehenden Risiken werden fondsspezifische Risiken in der entsprechenden Ergänzung beschrieben.

Die vorstehende Aufzählung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung oder Erklärung der Risiken zu sein, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sein können. Interessierte Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und ihre eigenen Berater konsultieren, bevor sie beschliessen, in den Fonds zu investieren.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Die Mitglieder des Verwaltungsrats

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind:

Rachel Hill (wohnhaft im Vereinigten Königreich, nicht unabhängig) ist Verwaltungsratsmitglied der Dragon Capital Markets (Europe) Limited, einer von der FCA regulierten Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich. Sie ist für die Vermarktung von Anlageinstrumenten verantwortlich, die von der Dragon Capital Group verwaltet werden. Dragon Capital Markets (Europe) Limited ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Rachel Hill schloss ihr Studium an der Cambridge University 1984 mit einem Abschluss in Naturwissenschaften ab und ist seit mehr als 25 Jahren für führende Finanzinstitute in London und Asien einschliesslich Vickers da Costa, HSBC James Capel und W.I.Carr Indosuez tätig. Sie war Verwaltungsratsmitglied eines vietnamesischen Immobilienfonds und ist derzeit Verwaltungsratsmitglied eines asiatischen Long/Short-Aktienfonds. Sie sitzt im Management Advisory Committee der Dragon Capital Group.

Máire O'Connor (wohnhaft in Irland, unabhängig) ist Anwältin und ehemalige Partnerin bei McCann FitzGerald, wo sie von August 2004 bis April 2008 Leiterin der Investment Management Group des Unternehmens war. Vor ihrem Eintritt in McCann FitzGerald war Máire O'Connor Partnerin bei Ernst & Young, wo sie Leiterin der Investment Funds Regulatory und Stock Exchange Listing Practice war, die sie Anfang 2000 gegründet hatte.

Seit ihrem Wechsel vom öffentlichen Dienst in den Privatsektor (im Jahr 1989) wurde Máire O'Connor zu einer Schlüsselfigur in der Entwicklung von Irlands International Financial Services Centre (IFSC) und der internationalen Investmentfondsbranche, insbesondere in Irland. Sie war sieben Jahre Vorsitzende der Taoiseach's IFSC Investment Funds Group und acht Jahre Mitglied der Company Law Review Group. Sie ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer anderer Gesellschaften, einschliesslich Investmentfonds und eingetragener Wohlfahrtsorganisationen.

Bronwyn Wright (wohnhaft in Irland, unabhängig) war Managing Director und Head of Securities und Fund Services bei Citi Ireland. In dieser Position war sie verantwortlich für das Management und die strategische Ausrichtung des Wertpapier- und Fondsservicesgeschäfts, das Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanz- und globale Agentur- und Treuhandgeschäfte umfasst. Aufgrund ihrer Rolle als Managerin des führenden und wachsenden europäischen Treuhandgeschäfts von Citi verfügt Bronwyn Wright über umfassende Kenntnisse regulatorischer Anforderungen und bester Marktpraxis im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Verwaltungsräte der jeweiligen juristischen Vehikel für das Treuhandgeschäft in den einzelnen Rechtsordnungen. Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für Due-Diligence-Angelegenheiten ist sie auch mit Skandinavien, Deutschland und Asien vertraut. Darüber hinaus hat sie sich mit Due Diligence im Vorfeld von Akquisitionen in Asien beschäftigt und eine Integration in der EMEA-Region nach einer Akquisition geleitet.

Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschafts- und Politikwissenschaft sowie einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften des University College Dublin. Bronwyn Wright ist ehemalige Vorsitzende des Komitees für Treuhanddienstleistungen der Irish Funds Industry Association. Sie ist ehemalige Dozentin am Institute of Bankers für das Certificate and Diploma in Mutual Funds. Sie ist Mitautorin des Institute of Bankers Diploma in Legal and Regulatory Studies. Sie hat zahlreiche Branchenartikel verfasst sowie Branchenseminare in Europa und den USA geleitet und an diesen teilgenommen. Sie war Mitglied eines Leitungsgremiums des Postgraduierten-Doktoratsprogramms der School of Accounting and Finance am DIT.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, und ihre Adresse für die Zwecke der Gesellschaft ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat Dragon Capital Management (HK) Limited zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt.

Der Anlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen der Dragon Capital Group Limited, die seit 1996 in der Verwaltung von Investmentfonds mit Fokus auf Vietnam und der Indochina-Region tätig ist. Der Anlageverwalter wurde in Hongkong am 21. März 2007 gegründet. Er wird von der Securities and Futures Commission in Hongkong reguliert.

Zum 31. März 2019 verwalteten Dragon Capital Group Limited und ihre verbundenen Unternehmen einschliesslich dem Anlageverwalter ein Vermögen von ungefähr 3.169 Milliarden USD (nicht geprüft).

Der Anlageverwalter ist auch als Vertriebssträger der Gesellschaft tätig.

Die Rolle des Anlageverwalters bei der Gewährleistung von Cybersicherheit

Der Anlageverwalter muss dokumentierte Verfahren entwickeln, einführen und aufrechterhalten, um die ausreichende Identifizierung, Überwachung, Erkennung und Milderung von IT-Risiken des Anlageverwalters in dem Masse sicherzustellen, in dem sie sich laufend auf die Gesellschaft auswirken. Der Anlageverwalter hat dokumentierte Verfahren zur Gewährleistung der Cybersicherheit implementiert, um Bedrohungen zu ermitteln und Sicherheitsvorfälle und Störfälle zu erkennen und zu verhindern. Er wird Sicherheitsvorkehrungen treffen, um alle Informationen und Daten im Zusammenhang mit der Gesellschaft vor unberechtigtem Zugriff, der Verwendung durch Dritte sowie vor Missbrauch, Beschädigung und Vernichtung durch andere Personen zu schützen. Der Anlageverwalter sorgt dafür, dass in regelmässigen Abständen geeignete Begutachtungen der verwendeten Informationstechnologie und Einschätzungen der Cyberrisiken vorgenommen werden. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Wirksamkeit seiner IT-Systeme, Kontrollmassnahmen und Cybersicherheitsvorkehrungen regelmässig überprüft und getestet wird und dass etwaige Schwächen, die im Rahmen dieses Überprüfungsprozesses ermittelt werden, zeitnah behoben werden.

Der Anlageverwalter stellt, insofern die Gesellschaft dies von Zeit zu Zeit nach billigem Ermessen verlangt, alle relevanten Informationen über seine Verfahren für das Management von IT-Risiken und zur Wahrung der Cybersicherheit zur Verfügung. Auf Anfrage stellt er der Gesellschaft diese Verfahren in einer Präsentation vor. Ausserdem sorgt der Anlageverwalter dafür, dass seine Mitarbeiter regelmässige Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Cybersicherheit erhalten. Der Anlageverwalter hat einen dokumentierten Reaktions- und Abhilfeplan für eventuelle Cybersicherheitsvorfälle eingeführt, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die der Anlageverwalter während und nach einem Cybersicherheitsvorfall ergreift.

Der Anlageverwalter dokumentiert und implementiert einen Plan zur Geschäftskontinuität, anhand dessen er im Falle einer Störung die Geschäftstätigkeit und die Dienstleistungen fortführen kann, die Auswirkungen für die Gesellschaft haben. Der Anlageverwalter dokumentiert und implementiert einen angemessenen Wiederherstellungsplan für Notfälle, der es ihm ermöglicht, den Normalbetrieb nach einer Katastrophe oder Notfallsituation wiederherzustellen und die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Gesellschaft zeitnah wieder aufzunehmen.

Erhält der Anlageverwalter Kenntnis von (i) einem Ausfall oder einer erheblichen Funktionsstörung der vom Anlageverwalter verwendeten Hardware oder Software, welche die Durchführung von Dienstleistungen für die Gesellschaft beeinträchtigen würde, (ii) dem Verlust von Daten in Bezug auf die Gesellschaft durch den Anlageverwalter, (iii) Massnahmen durch die Nutzung von Computernetzwerken, die potenziell oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Informationssysteme des Anlageverwalters und/oder die Daten in diesem System haben oder (iv) anderen Formen des unbefugten Zugriffs oder Gebrauchs durch Dritte oder von Missbrauch,

Beschädigung oder Vernichtung durch irgendeine Person (jeweils ein «IT-Risikomanagementvorfall»), so ist der Anlageverwalter zu Folgendem verpflichtet:

- (a) Er setzt die Gesellschaft unverzüglich nach Kenntnis des IT-Risikomanagementvorfalls schriftlich davon in Kenntnis, und
- (b) Er holt Nachweise über den betreffenden IT-Risikomanagementvorfall gegebenenfalls einschliesslich von Angaben dazu ein, wo, wann und durch wen das Informationssystem des Anlageverwalters bzw. die mit der Gesellschaft zusammenhängenden Daten gefährdet wurden. Er ermittelt alle sonstigen Informationen, welche die Gesellschaft billigerweise verlangen kann und stellt sie der Gesellschaft auf Anfrage zur Verfügung.

Wenn der Anlageverwalter eine seiner Funktionen delegiert oder Dritten Zugang zu Daten der Gesellschaft gewährt, stellt der Anlageverwalter sicher, dass der beauftragte Vertreter oder der betreffende Dritte Risikomanagementsysteme, -prozesse und -verfahren für Informationstechnologie und Cybersicherheit eingerichtet und eingeführt hat, von denen der Anlageverwalter mit gutem Grund glaubt, dass sie mindestens so stringent und robust wie seine eigenen sind.

Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat SEI Investments - Global Fund Services Limited als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft und jedes Fonds bestellt. Sie ist für die tägliche Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich. Zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle gehören die Bereitstellung von Register- und Transferstellendienstleistungen, die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft. Sofern die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden, kann die Verwaltungsstelle die von ihr als notwendig erachteten Verwaltungsaufgaben von Zeit zu Zeit delegieren oder an Drittanbieter damit beauftragen.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland unter der Registernummer 242309 am 16. Dezember 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine von der Zentralbank gemäss Abschnitt 10 des Investment Intermediaries Act 1995 zugelassene Wertpapiergesellschaft. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle umfasst die Bereitstellung von Dienstleistungen als Transferstelle sowie zur Fondsverwaltung, Rechnungslegung und Registrierung und die damit verbundenen Dienste für die Inhaber von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds. Sie untersteht dabei der Aufsicht und Kontrolle durch die Gesellschaft. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von SEI Investments Global Limited, einer in Irland ansässigen Gesellschaft. Die letztendliche Muttergesellschaft ist SEI Investments Company, eine nach den Gesetzen des Bundesstaates Pennsylvania in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Gesellschaft.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat SEI Investments - Depository and Custodial Services (Ireland) Limited als Verwahrstelle der Gesellschaft gemäss dem Verwahrungsvertrag bestellt, die für die Verwahrung des Vermögens der einzelnen Fonds verantwortlich ist.

Die Verwahrstelle ist eine am 18. November 1999 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über ein genehmigtes Anteilskapital von USD 1'000'000'000 verfügt, von denen USD 1.00 zugeteilt und voll eingezahlt ist. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SEI Investments Global Limited, einer in Irland ansässigen Gesellschaft. Die letztendliche Muttergesellschaft ist SEI Investments Company, eine nach den Gesetzen des Bundesstaates Pennsylvania in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Gesellschaft.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- a) Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäss den geltenden Gesetzen und der Verfassung erfolgen;
- b) Sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäss den OGAW-Verordnungen und der Verfassung berechnet wird;
- c) Ausführen der Anweisungen der Gesellschaft, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Verfassung verstossen;
- d) Sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird;
- e) Sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss den geltenden Gesetzen und der Verfassung angewendet werden;
- f) Überwachen der Barmittel und Cashflows der Gesellschaft;
- g) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich der Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie Verifizierung der Eigentumsrechte und Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zu handeln.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäss der OGAW-Richtlinie und Bestimmung 36 der OGAW-Richtlinien festgestellt wurde, ist die Verwahrstelle verpflichtet, der Gesellschaft den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag zu ersetzen.

Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäss der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Bei Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten kann der Anteilhaber diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber führt. Jedoch haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für alle anderen Verluste, die der Gesellschaft infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäss der OGAW-Richtlinie entstehen.

Vorbehaltlich und unbeschadet der im Verwahrstellenvertrag enthaltenen allgemeinen Haftungsbestimmungen haftet die Verwahrstelle nicht für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die volle Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben gemäss dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrungsaufgaben und zur Identität der entsprechenden Beauftragten und Unterdepotbanken sind in Anhang 4 zum Prospekt enthalten.

Unteranlageverwalter und Anlageberater

Der Anlageverwalter kann zu gegebener Zeit einen Unteranlageverwalter ernennen, der diskretionäre Anlageverwaltungsdienste für einen Fonds und/oder den Anlageberater erbringen soll. Eine solche Ernennung erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank, und entsprechende Details werden in der entsprechenden Ergänzung genannt. Informationen zu einem solchen Unteranlageverwalter erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage, und diesbezügliche Einzelheiten werden in den periodischen Berichten genannt.

Interessenskonflikte

Aufgrund aktueller oder möglicher Tätigkeiten des Anlageverwalters, eines Unteranlageverwalters, eines Anlageberaters, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und des Verwaltungsrats sowie ihrer jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine «interessierte Partei») können Interessenskonflikte entstehen.

Der Anlageverwalter, ein Unteranlageverwalter, ein Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und Verwaltungsratsmitglieder können Dritten vergleichbare Dienstleistungen anbieten, sofern die von ihnen für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine interessierte Partei kann jede Anlage erwerben oder veräussern, unbeschadet dessen, dass die gleichen oder ähnliche Anlagen im Eigentum oder für Rechnung der Gesellschaft bestehen oder auf sonstige Weise mit ihr verbunden sind. Darüber hinaus kann eine interessierte Partei Anlagen unbeschadet dessen erwerben, halten oder veräussern, dass diese Anlagen von oder im Namen der Gesellschaft mittels einer Transaktion erworben oder veräussert wurden, die von oder im Namen der Gesellschaft unter Beteiligung der interessierten Partei durchgeführt wurde, vorausgesetzt, dass der Erwerb oder die Veräusserung einer solchen Anlage durch eine interessierte Partei zu marktüblichen Bedingungen und wie unter fremden Dritten erfolgt ist und dass diese von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen mit angemessener Sorgfalt bezüglich der Interessen der Anteilinhaber erworben wurden.

Der Anlageverwalter und/oder dessen verbundene Unternehmen können direkt oder indirekt in anderen Investmentfonds oder Konten anlegen oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der Gesellschaft erworben oder verkauft werden. Weder der Anlageverwalter noch eines seiner verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, der Gesellschaft Anlagegelegenheiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft im Hinblick auf ein solches Geschäft oder einen durch ein solches Geschäft erzielten Nutzen abzulegen (oder diesen an die Gesellschaft weiterzugeben oder die Gesellschaft darüber zu informieren). Vielmehr werden sie solche Gelegenheiten auf gerechte Weise zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden verteilen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für aktuelle oder zukünftige andere Kunden des Anlageverwalters als der Gesellschaft ist der Anlageverwalter aufgrund seiner Zulassung durch die Securities and Futures Commission in Hongkong zur fairen Zuteilung von Anlagen auf die verschiedenen Kunden verpflichtet.

Die Gesellschaft kann mit einer oder über eine interessierte Partei Transaktionen tätigen. Diese Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber sein und sind zulässig, sofern:

- (a) eine beglaubigte Bewertung einer von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat bei einer Transaktion mit der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen) als unabhängig und zuständig anerkannten Person erfolgt; oder
- (b) eine Ausführung zu besten Bedingungen an organisierten Börsen nach deren Regeln erfolgt; oder
- (c) sofern (a) oder (b) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats bei einer Transaktion mit der Verwahrstelle) dem Grundsatz entsprechen, dass derartige Transaktionen zu handelsüblichen Bedingungen und durch Verhandlungen zwischen unabhängigen Personen durchgeführt werden müssen.

Für den Fall, dass ein Interessenskonflikt entsteht, bemühen sich der Verwaltungsrat jede und entsprechende Partei, soweit ihnen dies möglich ist (angesichts der Handelshäufigkeit und der Wichtigkeit der rechtzeitigen Ausführung von Geschäften), zu gewährleisten, dass dieser in fairer Weise gelöst wird.

BEWERTUNGEN, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Zeichnungen

Vor der Erstemission von Anteilen eines Fonds legt der Verwaltungsrat die Bedingungen fest, zu denen diese Anteile ausgegeben werden.

Für den in jedem Fonds während der Erstemission oder danach aufzubringenden Betrag besteht keine Obergrenze; ein Fonds wird jedoch erst mit dem Handel beginnen, wenn ausreichende Mittel entsprechend der vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen getroffenen Entscheidung beim Fonds eingegangen sind.

Anteile stehen zur allgemeinen Zeichnung zur Verfügung, wobei jedoch bestimmte nachstehend und im Abschnitt «Beschränkung des Anlegerkreises» auf Seite 27 beschriebene Beschränkungen gelten.

Anteile jedes Fonds können in separate Klassen unterteilt sein. Die verschiedenen Klassen unterscheiden sich voneinander durch die jeweils für sie zu zahlenden Gebühren entsprechend der Beschreibung in der jeweiligen Ergänzung und bezüglich der Anleger, die für die verschiedenen Klassen anlageberechtigt sind.

Alle Antragsteller müssen Anteile für einen Betrag zeichnen, der im Falle einer Erstzeichnung bzw. von Folgezeichnungen gleich dem Mindesterstzeichnungsbetrag bzw. dem Mindestfolgezeichnungsbetrag ist.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschliessen, einen geringeren Betrag als den Mindesterstzeichnungsbetrag bzw. Mindestfolgezeichnungsbetrag zu akzeptieren.

Das Verfahren für die Zeichnung von Anteilen, die Mindesterstzeichnung und die anwendbaren Mindestbeträge für die Nachzeichnung sowie Einzelheiten zu etwaigen Zeichnungsgebühren für jeden Teilfonds sind in der jeweiligen Zusatzerklärung festgelegt.

Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Antragsteller, der nicht in Irland ansässig oder eine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, eine Erklärung in einer von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) vorgeschriebenen Form abgeben. Diese Erklärung wird in das Antragsformular aufgenommen, das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsstelle unverzüglich über Änderungen ihres Status bezüglich der hierin und im Antragsformular beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen benachrichtigen und der Verwaltungsstelle sämtliche zusätzlichen Dokumente bezüglich dieser Änderung bereitstellen, die die Verwaltungsstelle anfordert. **ES LIEGT IN DER VERANTWORTUNG JEDES ANTEILINHABERS ZU PRÜFEN, OB IHM DER BESITZ VON ANTEILEN GESTATTET IST, UND ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS VON IHM GEHALTENE ANTEILE ZU KEINER ZEIT FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN VON PERSONEN GEHALTEN WERDEN, DENEN DER BESITZ DIESER ANTEILE UNTERSAGT IST.**

Verwässerungsgebühr

Während eines Zeitraums mit Nettozeichnungen kann eine Gebühr zusätzlich zum Kaufpreis je Anteil berechnet und direkt von den Zeichnungserlösen abgezogen werden, um die mit dem Kauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des entsprechenden Fonds verbundenen Handelskosten gemäss der Beschreibung in der jeweiligen Ergänzung zu decken. Die Gebühr dient dem Schutz bestehender Anteilinhaber gegen die Verwässerung des Wertes ihrer Anlagen aufgrund dieser Kosten und dem Erhalt des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Fonds.

Ausgabeaufschlag

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen eine Zeichnungsgebühr erheben, die an den Anlageverwalter zu zahlen ist (gemäss näherer Beschreibung in der jeweiligen Ergänzung des entsprechenden Fonds). Diese Gebühr kann vom Anlageverwalter ganz oder teilweise an «Introducing Agents» oder Vermittler gezahlt werden.

Verhinderung von Geldwäsche

Zur Verhinderung von Geldwäsche vorgesehene Massnahmen fordern von einem Antragsteller den Nachweis der Identität, der Adresse und der Mittelherkunft gegenüber der Verwaltungsstelle.

Die Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) behält sich das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die zur Bestätigung der Identität, Adresse und Herkunft der Mittel eines Antragstellers notwendig sind. Diese Informationen können auch Details zur steuerlichen Ansässigkeit eines Antragstellers zusammen mit den entsprechenden Belegen erfordern. Je nach den Umständen, unter denen ein Antrag gestellt wird, kann auf eine detaillierte Überprüfung der Mittelherkunft verzichtet werden, wenn (i) der Anleger die Zahlung von einem auf seinen Namen lautenden Konto bei einem angesehenen Finanzinstitut vornimmt, oder (b) der Antrag über einen anerkannten Intermediär gestellt wird. Diese Ausnahmeregelung gilt nur in Fällen, in denen das oben genannte Finanzinstitut oder der Intermediär in einem Land ansässig ist, das Irland als über gleichwertige Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche verfügend anerkennt oder sonstige geltende Bedingungen erfüllt. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des Antragstellers bei der Vorlage von Informationen für diese Bestätigung kann die Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) sowohl den Antrag als auch alle Zeichnungsbeträge ablehnen. Die Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) kann die Bearbeitung einer Rücknahme oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen auch verweigern, wenn in Originalform geforderte Informationen nicht eingehen.

Die Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) benachrichtigt Antragsteller, wenn zusätzliche Identitätsnachweise erforderlich sind. Beispielsweise kann von einer natürlichen Person eine beglaubigte, aktuelle Personalausweis- oder Passkopie (auf der die Unterschrift und das Geburtsdatum der antragstellenden natürlichen Person zu sehen sind) zusammen mit zwei Nachweisen der Adresse des Antragstellers gefordert werden, beispielsweise ein Original oder eine beglaubigte Kopie einer Rechnung eines Versorgers oder eines Kontoauszugs (nicht älter als sechs Monate). Bei institutionellen Antragstellern ist die Anfertigung beglaubigter Kopien aller Unterlagen einschliesslich der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), der Geschäftsordnung, des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder äquivalent) und die Liste der unterschriftsberechtigten Personen zusammen mit den Namen, der Tätigkeiten, privater und geschäftlicher Adressen und Geburtsdaten aller Verwaltungsratsmitglieder, wirtschaftlichen Eigentümer und unterschriftsberechtigten Personen erforderlich. Eine genaue Überprüfung der Identität und der Adressen der Verwaltungsratsmitglieder und wesentlicher wirtschaftlicher Eigentümer kann ebenfalls erforderlich sein.

Es wird bestätigt, dass die Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) vom Antragsteller für sämtliche Verluste entschädigt wird, die aufgrund der nicht erfolgten Bearbeitung der Zeichnung oder Auszahlung der Rücknahmeerlöse entstehen, wenn diese von der Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) geforderten Informationen vom Antragsteller nicht bereitgestellt wurden. Ausserdem zahlt die Verwaltungsstelle so lange keine Rücknahmeerlöse aus, bis alle sonstigen von der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen einschliesslich aller Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Anteile werden in registrierter Form ausgegeben. Jedem erfolgreichen Antragsteller wird innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ermittlung des Nettoinventarwerts für das entsprechende Zeichnungsdatum, an dem der Antrag bearbeitet wird, eine Ausführungsanzeige gesendet, die eine schriftliche Bestätigung des Eigentums an den darin bezeichneten Anteilen darstellt. Die

Ausführungsanzeige enthält die Anzahl der Anteile, auf die sie sich bezieht, die Anteilsklasse auf die sie sich bezieht, den Fonds auf die sie sich bezieht, und den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben wurden. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt. Anleger werden nicht in das Register der Anteilinhaber eingetragen, wenn sie weniger als den Mindesterstzeichnungsbetrag zeichnen (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Betrag).

Anteile werden ausgegeben nach: (i) Erfüllung der Bedingungen für annehmbare Zeichnungen; (ii) Einreichung aller entsprechenden Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche; und (iii) Eingang frei verfügbarer Beträge bei der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) gemäss den Bedingungen des Prospekts und der Ergänzungen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung gültig sind. Bei der Gesellschaft nicht innerhalb der entsprechenden vorstehenden Frist eingehende frei verfügbare Beträge können zur Stornierung der Zeichnung führen.

Antragsteller müssen der Entschädigung und Schadloshaltung der Gesellschaft, des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zustimmen, die diesen aufgrund der nicht erfolgten oder verspäteten Überweisung der Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln auf das Konto der Gesellschaft innerhalb vorstehend angegebener Frist durch den Anleger entstanden sind.

Zusätzlich kann die Verwaltungsstelle (in Namen der Gesellschaft) die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags oder die Auszahlung der Rücknahmeerlöse zurückstellen, bis ordnungsgemässe Informationen einschliesslich entsprechender Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche zur Verfügung gestellt werden, und diese Zurückstellung kann dazu führen, dass Rücknahmeanträge bis zu einem späteren Rücknahmedatum aufgeschoben werden. Die Verwaltungsstelle ist vom Antragsteller gegen Verluste schadlos zu halten, die aufgrund dieser Verzögerungen entstehen.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die persönliche Daten im Sinne der Datenschutzgesetze in Irland darstellen können. Diese Daten werden für die Zwecke der Kundenidentifikation und -verwaltung, statistischer Analysen, der Marktforschung, der Einhaltung geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften und, sofern die Zustimmung des Antragstellers vorliegt, für die direkte Vermarktung verwendet. Die Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleistungserbringer der Gesellschaft sowie an ordentlich bevollmächtigte Vertreter derselben oder deren Vertreter, Berater und Dienstleistungserbringer und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen unabhängig vom Sitz (einschliesslich ausserhalb des EWR) weitergeleitet werden. Durch Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen Anleger dem Erhalt sowie der Speicherung, Verwendung, Offenlegung und Verarbeitung ihrer Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular angeführten Zwecke zu. Anleger haben gegen Zahlung einer Gebühr Anspruch auf Erhalt einer Kopie ihrer persönlichen Daten, die von der Gesellschaft gespeichert werden, sowie bei Bedarf auf Berichtigung derselben.

Zeichnungen in natura

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen (und nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle) Zahlungen für Anteile durch eine Übertragung von Vermögenswerten in natura annehmen, deren Art den Anforderungen an Anlagen des entsprechenden Fonds gemäss dessen Anlageziel, -politik und

-beschränkungen entspricht und deren Wert (einschliesslich deren Nettoinventarwert je Anteil) von der Verwaltungsstelle in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle gemäss den für die Gesellschaft geltenden Bewertungsprinzipien und anwendbarem Recht festgelegt wird. Der Verwaltungsrat gewährleistet ausserdem, dass die Anzahl der bei dieser Übertragung in natura ausgegebenen Anteile gleich der Anzahl ist, die bei einer Barabrechnung zugeteilt worden wäre. Potenzielle Anleger, die Anteile durch eine Übertragung von Vermögenswerten in natura zu

zeichnen wünschen, müssen alle von der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle festgelegten administrativen und sonstigen Regelungen für die Übertragung erfüllen (gegebenenfalls einschliesslich aller Gewährleistungen gegenüber der Gesellschaft bezüglich des Übergangs des Eigentums an diesen Vermögenswerten an die Verwahrstelle). Zusätzlich muss der Verwaltungsrat gewährleisten, dass übertragene Vermögenswerte bei der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft hinterlegt werden. Gegenüber dem Verwaltungsrat und der Verwahrstelle muss nachgewiesen werden, dass diese Übertragung in natura nicht zu wesentlichen Nachteilen für bestehende Anteilhaber führt.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Anträge für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen. An die Gesellschaft für abgelehnte Zeichnungsanträge gezahlte Beträge (oder bei nicht vollständig angenommenen Anträgen der Saldo des gezahlten Betrags) werden dem Antragsteller, sofern nach anwendbarem Recht zulässig, auf Risiko und Kosten des Antragstellers ohne Zinsen erstattet.

Rücknahmen

Nachdem die Erstemission eines Fonds beendet ist, kann der Fonds Rücknahmeanträge an jedem Rücknahmedatum zu einem Preis gleich dem Nettoinventarwert je Anteil des entsprechenden Fonds entsprechend der Berechnung zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag direkt nach dem entsprechenden Rücknahmedatum annehmen.

Das Verfahren für die Rücknahme von Anteilen und die Einzelheiten etwaiger Rücknahmegebühren richten sich nach dem in der jeweiligen Zusatzklärung beschriebenen Verfahren.

Der Rückkaufelös wird erst nach Vorlage aller von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen einschliesslich sonstiger Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche durch den Anleger ausgezahlt. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers können nur nach Eingang einer unterzeichneten Anweisung per Fax oder E-Mail durchgeführt werden. Rücknahmeanträge werden beim Eingang von Anweisungen per Fax nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Bankkonto erfolgt. Zusätzlich kann die Verwaltungsstelle in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis ordnungsgemässe Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Die Verwaltungsstelle ist vom Antragsteller gegen Verluste schadlos zu halten, die aufgrund dieser Ablehnung entstehen.

Damit ein Rücknahmeantrag von der Verwaltungsstelle bearbeitet wird, muss ein Anteilhaber im Rücknahmeantragsformular bestätigen, dass eine Erteilung von Anweisungen per Fax auf eigenes Risiko erfolgt, und dass weder die Gesellschaft (für und im Namen des entsprechenden Fonds) noch ihre Erfüllungsgehilfen (einschliesslich Anlageverwalter und Verwaltungsstelle) verpflichtet sind, die Authentizität von per Fax gesendeten Handelsanweisungen zu prüfen. Der Anteilhaber hat die Gesellschaft (für und im Namen des entsprechenden Fonds) und ihre Erfüllungsgehilfen (einschliesslich Anlageverwalter und Verwaltungsstelle) von sämtlichen Verlusten, Kosten, Forderungen, Aufwendungen, Prozessen, Verfahren und Ansprüchen freizustellen, die diesen Personen oder Einrichtungen aufgrund ihrer Handlung gemäss diesem Fax entstanden sind, das sie berechtigterweise als eine gültige Anweisung angesehen haben.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle sind zum Einbehalt der Quellensteuer auf Rücknahmegelder zum geltenden Satz verpflichtet, sofern sie nicht vom Anteilhaber eine Erklärung zum Status und zur Ansässigkeit in von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebener Form mit der Bestätigung erhalten haben, dass der Anteilhaber entweder (i) keine in Irland ansässige Person oder (ii) eine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, wobei in beiden Fällen kein Einbehalt der Steuer erforderlich ist.

Verwässerungsgebühr

Während eines Zeitraums mit Nettorücknahmen kann der Rücknahmepreis je Anteil nach dem Ermessen des Verwaltungsrats durch eine Gebühr zugunsten des jeweiligen Fonds verringert werden, um die mit der Rücknahme von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des entsprechenden Fonds verbundenen Handelskosten gemäss der Beschreibung in der jeweiligen Ergänzung zu decken. Die Gebühr dient dem Schutz bestehender Anteilinhaber gegen die Verwässerung des Wertes ihrer Anlagen aufgrund dieser Kosten und dem Erhalt des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Fonds.

Rücknahmegebühr

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen eine Rücknahmegebühr erheben, die an den entsprechenden Fonds zu zahlen ist (gemäss näherer Beschreibung in der jeweiligen Ergänzung des entsprechenden Fonds).

Zurückstellung von Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Rücknahme von Anteilen ablehnen, die an einem Rücknahmedatum 10% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds überschreiten. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilmässig, sodass alle Anteilinhaber, die ihre Anteile an diesem Rücknahmedatum zurückgeben möchten, denselben Teil ihrer Anteile zurückgeben, und nicht zurückgenommene Anteile werden zur Rücknahme auf das nächste anwendbare Rücknahmedatum und alle folgenden anwendbaren Rücknahmetermine vorgetragen (wobei die Verwaltungsstelle das hierin beschriebene Verfahren anwendet), bis der ursprüngliche Antrag vollständig erfüllt wurde. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, setzt die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilinhaber in Kenntnis. Vorgetragene Rücknahmeanträge sind gleichrangig mit Rücknahmeanträgen, die für spätere anwendbare Rücknahmetermine eingehen.

Rücknahmen in natura

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschliessen, dass die Zahlung der Rücknahmeerlöse vollständig oder teilweise durch eine Übertragung von Vermögenswerten des entsprechenden Fonds in natura erfolgt, deren Wert gleich dem Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Anteile ist. Diese Übertragungen in natura dürfen nur mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers erfolgen, es sei denn, der Rücknahmeantrag stellt mindestens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds dar. In diesem Fall ist die Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers nicht erforderlich und der Verwaltungsrat verkauft die zur Erfüllung des Rücknahmeantrags zugeteilten Vermögenswerte auf Antrag des Anteilinhabers, wobei die Kosten des Verkaufs der Vermögenswerte von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden, die diesem Anteilinhaber überwiesen werden. Die Zuteilung der zur Erfüllung aller Rücknahmeanträge in natura verwendeten Vermögenswerte des Fonds muss von der Verwahrstelle genehmigt werden.

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat kann Anteilsbestände zwangsweise zurücknehmen oder übertragen, wenn er Kenntnis erlangt, dass diese Anteile direkt von oder zugunsten einer Person gehalten werden, die entsprechend der näheren Beschreibung im nachstehenden Abschnitt «Beschränkung des Anlegerkreises» nicht berechtigt ist, Anteile zu zeichnen. Der Verwaltungsrat behält sich ausserdem das Recht der Zwangsrücknahme aller von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile vor, wenn der gesamte Nettoinventarwert der von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanteilsbestand liegt. Vor einer Zwangsrücknahme von Anteilen benachrichtigt der Verwaltungsrat den Anteilinhaber schriftlich und gewährt diesem Anteilinhaber dreissig Tage für den Kauf zusätzlicher Anteile, um diese Anforderung an den Mindestanlagebestand zu erfüllen.

Unzulässige Handelspraktiken

Unangemessene, kurzfristige (oder Market-Timing-) oder sonstige missbräuchliche Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und der Wertentwicklung eines Fonds schaden. Zur Minimierung von Nachteilen für den Fonds und dessen Anteilinhaber behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten zur Verhinderung von Geldwäsche Zeichnungen (einschliesslich Übertragungen) von einem Anleger abzulehnen, von dem sie glauben, dass er in der Vergangenheit in unzulässige Handelspraktiken verwickelt war oder der nach ihrer Einschätzung für einen Fonds geschäftsschädigend war oder sein könnte. Bei seiner Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen.

Übertragung

Ein Anteilinhaber kann die Gesamtheit oder einen Teil seiner/ihrer Anteile durch eine schriftliche Urkunde in üblicher oder verbreiteter Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Weise übertragen. Der Übertragende wird so lange als Inhaber von ihm zur Übertragung angebotener Anteile betrachtet, bis der Übertragungsempfänger dieser Anteile in das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft eingetragen wurde. Bezüglich der Anteile muss jeder Übertragungsempfänger dieselben Informationen, Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Gesellschaft abgeben, die von Antragstellern gefordert werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf den Wert der übertragenen Anteile Steuern zum gelten Satz zu berechnen, sofern sie nicht vom Übertragenden eine Erklärung zum Status und der Ansässigkeit mit der Bestätigung erhalten hat, dass der seine Anteile übertragende Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person oder eine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine solche Anzahl an vom Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, die zur Bezahlung der entstehenden Steuerverbindlichkeit erforderlich ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen so lange abzulehnen, bis sie eine Erklärung zum Status und zur Ansässigkeit in von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebener Form erhalten hat.

Umtausch

Anteilinhaber können Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder Anteile einer Klasse innerhalb eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds umtauschen. Umtauschanträge müssen bei der Verwaltungsstelle in einer von der Verwaltungsstelle geforderten Form spätestens bis zum Annahmeschluss für Rücknahmen gestellt werden, der für die zurückgenommenen Anteile gilt. Ein Umtausch wird nur akzeptiert, wenn die frei verfügbaren Beträge und ausgefüllten Antragsformulare (einschliesslich aller in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Dokumente) für die ursprünglichen Zeichnungen eingegangen sind. Der Umtausch erfolgt durch die Vorbereitung der Rücknahme der entsprechenden Anteile, gegebenenfalls die Konvertierung der Rücknahmeerlöse in die Währung der neuen Anteile und die Zeichnung der neuen Anteile. Es wird keine besondere oder zusätzliche Umtauschgebühr erhoben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Umtausch aus gleichzeitiger Rücknahme und Zeichnung besteht. Bei einem Umtausch von Anteilen von einem Fonds in einen anderen Fonds fallen die entsprechenden Rücknahme- und Zeichnungsgebühren gemäss diesem Prospekt und der jeweiligen Ergänzung an. Bei einem Umtausch von Anteilen einer Klasse innerhalb eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds fallen diese Gebühren jedoch nicht an.

Ein Umtausch erfolgt gemäss folgender Formel:

$$\text{NSH} = \frac{\text{OSH} \times \text{RP}}{\text{SP}}$$

Hierbei gilt:

NSH	=	die Anzahl der Anteile, die ausgegeben werden;
OSH	=	die Anzahl der umzutauschenden Anteile;
RP	=	der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile nach Abzug der Rücknahmegebühr, sofern zutreffend; und
SP	=	der Ausgabepreis der neuen Anteile an diesem Geschäftstag nach Addition der Zeichnungsgebühr, sofern zutreffend.

Wenn NSH keine ganze Zahl an Anteilen ist, behält sich die Verwaltungsstelle das Recht vor, Bruchteile neuer Anteile auszugeben oder dem Anteilinhaber, der die Anteile umtauschen möchte, den Überschuss zurückzuzahlen.

Ein Anteilinhaber muss in Verbindung mit einem Umtausch kein neues Antragsformular für den Kauf von Anteilen einreichen.

Beschränkung des Anlegerkreises

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Beschränkungen bezüglich der Arten von Personen bestehen, an die Anteile ausgegeben und übertragen werden können. Diese Beschränkungen gelten unter anderem, um den Gesetzen und Richtlinien bestimmter Rechtsordnungen einschliesslich Irlands zu entsprechen.

Anteile werden nur ausgegeben und sind nur übertragbar an Anleger, die nach Ansicht des Verwaltungsrats keine «ausgeschlossenen Personen» sind. Eine «**ausgeschlossene Person**» ist eine Person, für die der Verwaltungsrat Beschränkungen erlassen hat, um zu gewährleisten, dass keine Anteile gehalten werden von einer oder mehreren Personen:

- (i) unter Verletzung von Gesetzen oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde;
- (ii) unter Umständen (die direkt oder indirekt eine oder mehrere dieser Personen allein oder in Verbindung mit anderen Personen betreffen, seien sie verbunden oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), unter denen nach Ansicht des Verwaltungsrats dieser Besitz zu steuerlichen, rechtlichen, finanziellen, regulatorischen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber insgesamt führen kann; oder
- (iii) die eine US-Person ist, ausser der Verwaltungsrat gestattet einer US-Person die Anlage in die Gesellschaft, sofern:
 - (a) diese Anlage nicht zu einer Verletzung des US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung oder der Wertpapiergesetze eines US-Bundesstaates führt;
 - (b) diese Anlage nicht dazu führt, dass eine Registrierung der Gesellschaft im Rahmen US Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung oder die Einreichung des Prospekts bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des Commodity Exchange Act erforderlich ist; und
 - (c) diese US-Person ein «qualifizierter Käufer» entsprechend der Begriffsdefinition gemäss US-Bundeswertpapiergesetzen ist.

Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden lehnt die Gesellschaft alle Zeichnungen von Anlegern und jegliche Übertragung von Anteilen an Anleger unabhängig davon ab, ob diese US-Personen sind, wenn die Beteiligung von Anlegern in Pensionspläne unmittelbar danach

bei mindestens 25% des Wertes einer Anteilsklasse liegen würde. Dadurch gelten die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft nicht als «Planvermögen» im Sinne von ERISA. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn keiner der Anleger Teil 4 von Title I des ERISA oder den Bestimmungen zu verbotenen Transaktionen von Section 4975 des Code unterliegt. Falls die Vermögenswerte der Gesellschaft als «Planvermögen» eines Anlegers in Pensionspläne behandelt würden, wäre der entsprechende Anlageverwalter ein «Treuhänder» (gemäss Definition im ERISA) hinsichtlich dieses Plans und würde den Pflichten und der Haftung unterliegen, die für Treuhänder gemäss ERISA und/oder IRC gelten. Ausserdem würden für die Gesellschaft verschiedene andere Anforderungen von ERISA und/oder IRC gelten. Ohne die Fähigkeit des Verwaltungsrats zur Durchsetzung der Zwangsrücknahme von Anteilen von einer Person einzuschränken, die eine ausgeschlossene Person ist, kann der Verwaltungsrat die Zwangsrücknahme von Anteilen fordern, um zu gewährleisten, dass die Beteiligung von Anlegern in Pensionspläne nicht 25% oder mehr des Wertes einer Klasse erreicht. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach seinem Ermessen und mit Zustimmung der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle auf die Grenze von 25% zu verzichten und die Anforderungen von ERISA zu erfüllen.

Wenn der Verwaltungsrat des Fonds feststellt, dass die Anteile des Fonds oder eine Beteiligung daran an eine ausgeschlossene Person ausgegeben, verkauft oder übertragen wurden, kann der Fonds seine Rechte im Rahmen dieser Satzung zur zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile dieser Anteilinhaber ausüben.

Veröffentlichung des Preises der gewinnberechtigten Anteile

Ausser bei einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter nachfolgend beschriebenen Umständen wird der zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnete Nettoinventarwert je Anteil auf der Website des Anlageverwalters (www.dragoncapital.com) veröffentlicht und aktualisiert. Einzelheiten zur Häufigkeit der Veröffentlichung sind in der entsprechenden Ergänzung enthalten. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit festlegen, dass der Nettoinventarwert je Anteil auf einer anderen Website oder über ein anderes Medium veröffentlicht wird (beispielsweise in einer Zeitung). In diesem Fall kann die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil auf der Website des Anlageverwalters eingestellt werden. In einer solchen Situation werden alle Anteilinhaber und interessierten Anleger über das andere Medium informiert, über das der Nettoinventarwert je Anteil veröffentlicht wird. Der Nettoinventarwert je Anteil ist ausserdem bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsstelle erhältlich. Diese Informationen werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und stellen keine Aufforderung zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert dar.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts und den Verkauf, den Umtausch und/oder die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds aussetzen:

- (a) während eines beliebigen Zeitraums (neben gewöhnlichen Feiertagen oder üblichen Schliessungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist, der bzw. die der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds ist, oder während der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während eines beliebigen Zeitraums, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds in der Praxis ohne einen ernsthaften Nachteil für die Interessen der Anteilinhaber nicht vertretbar wäre oder die Rücknahmepreise nicht fair berechnet werden könnten;
- (c) während eines beliebigen Zeitraums, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Preises der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen, oder wenn aus anderen Gründen die aktuellen Preise an einem Markt oder an einer

Börse von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds nicht vernünftig, umgehend oder genau festgestellt werden können;

- (d) während eines beliebigen Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, für fällige Zahlungen erforderliche Mittel rückzuführen, oder in dem der Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (e) während eines beliebigen Zeitraums, in dem die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen nicht auf das Konto der Gesellschaft oder des Fonds oder von diesem überwiesen werden können; oder
- (f) nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung von Anteilhabern zum Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds.

Eine solche Aussetzung wird der Zentralbank sofort angezeigt und, soweit möglich, werden alle angemessenen Massnahmen ergriffen, um einen Aussetzungszeitraum baldmöglichst zu beenden.

Fondsinkassokonten

In Verbindung mit der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Ausschüttungen oder anderen relevanten Zahlungen an oder von Anleger(n) oder Anteilhaber(n) hat die Gesellschaft Inkassokonten auf Fondsebene eingerichtet. Es werden keine Anlagen oder Handelsgeschäfte im Namen der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds bezüglich der Barbestände auf solchen Konten getätigt. Alle Bestände auf solchen Konten gehören der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds und werden nicht für Anleger oder Anteilhaber oder andere Personen treuhänderisch verwahrt.

Barzeichnungen, die vor dem jeweiligen Zeichnungsdatum eingehen, werden bis zum relevanten Zeichnungsdatum als Vermögenswert des betreffenden Fonds in bar auf einem Fondsinkassokontogehalten. Am relevanten Zeichnungsdatum werden die Anteile ausgegeben und der Anleger wird zu einem Anteilhaber des betreffenden Fonds. Im Hinblick auf vor dem relevanten Zeichnungsdatum erhaltene Zeichnungserlöse und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anteile an den Anleger ausgegeben worden sind, nimmt der Anleger bei einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bezüglich solcher Zeichnungserlöse den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds ein.

Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, Anteile an einen Anleger auszugeben, der den erforderlichen Zeichnungsbetrag an die Gesellschaft gezahlt, dieser oder der Verwaltungsstelle jedoch noch nicht alle erforderlichen Informationen oder Dokumente zur Überprüfung seiner Identität zur Verfügung gestellt hat, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Gesellschaft in dem Fall, dass solche Zeichnungserlöse nicht angewendet werden können, diese Zeichnungserlöse innerhalb von fünf Werktagen an den betreffenden Anleger zurückzahlt.

Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der Darlehensaufnahmebeschränkungen eines Fonds vorübergehend ein Darlehen in Höhe eines Zeichnungsbetrages aufnehmen und den Darlehensbetrag entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds anlegen. Nach Eingang des Zeichnungsbetrages wird dieser von der Gesellschaft zur Rückzahlung des Darlehens verwendet. Im Falle einer Verzögerung bei der Abrechnung der Zeichnungsgelder des Anlegers behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diesem Anteilhaber alle Zinsen oder anderen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft infolge dieser Kreditaufnahme entstehen. In dem Fall, dass der Anteilhaber die Gesellschaft gegenüber diesen Kosten nicht schadlos hält, hat die Gesellschaft das Recht, einen Teil des Bestands des Anlegers an Anteilen des Fonds zu veräußern, um diese Kosten zu begleichen und/oder diese Kosten bei diesem Anteilhaber wiederzuerlangen.

Im Hinblick auf eine erklärte und einem Anteilhaber geschuldete Dividende, die aus irgendeinem Grund nicht gezahlt werden kann, z. B., wenn der betreffende Anteilhaber der Gesellschaft oder der

Verwaltungsstelle noch nicht die erforderlichen Informationen oder Dokumente zur Verfügung gestellt hat, wird ein solcher Dividendenbetrag als Vermögenswert des betreffenden Fonds in bar auf einem Fondsinkassokontogehalten, bis der Grund dafür, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den Dividendenbetrag nicht an den betreffenden Anteilinhaber zahlen kann, ausgeräumt wurde, woraufhin die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den Dividendenbetrag an den Anteilinhaber zahlt. Diesbezüglich sollte der betreffende Anteilinhaber versuchen, den Grund dafür, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den Dividendenbetrag nicht an ihn zahlen kann, umgehend auszuräumen. Im Hinblick auf solche Dividendenbeträge, die nicht gezahlt werden können, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein solcher Dividendenbetrag an den Anteilinhaber gezahlt worden ist, nimmt der Anteilinhaber bei einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bezüglich eines solchen Dividendenbetrags den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds ein.

In Bezug auf einen Rücknahmeantrag kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle die Überweisung der Rücknahmeerlöse verweigern, bis der Anteilinhaber der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen oder Dokumente bereitgestellt hat, wie jeweils von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle verlangt. Unter diesen Umständen bearbeitet die Verwaltungsstelle den vom Anteilinhaber erhaltenen Rücknahmeantrag, woraufhin der Anteilinhaber nicht länger als Anteilinhaber des betreffenden Fonds angesehen wird, und die Erlöse aus dieser Rücknahme werden als Vermögenswert des betreffenden Fonds in bar auf einem Fondsinkassokonto gehalten, bis die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Informationen oder Dokumente erhalten und die Identität des Anteilinhabers zu ihrer Zufriedenheit verifiziert hat, wonach die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Diesbezüglich sollte der betreffende Anteilinhaber versuchen, den Grund dafür, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle die Rücknahmeerlöse nicht an ihn zahlen kann, umgehend auszuräumen. Im Hinblick auf solche Rücknahmeerlöse, die nicht gezahlt werden können, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rücknahmeerlöse an den Anleger ausgezahlt worden sind, nimmt der Anleger bei einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bezüglich solcher Rücknahmeerlöse den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds ein.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Gebühr für dessen Aufgaben als Anlageverwalter zu einem vereinbarten Prozentsatz des Schluss-Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) vor aufgelaufener Anlageverwaltungsgebühr zum jeweiligen Bewertungstag. Weitere Einzelheiten zu diesen Gebühren sind in der entsprechenden Ergänzung enthalten.

Der Anlageverwalter hat ausserdem Anspruch auf die Erstattung aller seiner angemessenen Auslagen, die bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag entstanden sind.

Der Anlageverwalter zahlt Gebühren, die an von ihm zu gegebener Zeit bestellte Unteranlageverwalter, Anlageberater oder sonstige Serviceanbieter zu zahlen sind, aus seinen eigenen Mitteln, und er kann seine Anlageverwaltungsgebühr und/oder seine Erfolgsgebühr ganz oder teilweise an diese anderen Parteien zahlen.

Verwaltungsgebühr

Nach den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Gebühr für die Erbringung der Fondsbuchhaltung und administrative Dienstleistungen. Weitere Einzelheiten zu diesen Gebühren sind in der entsprechenden Ergänzung enthalten.

Wenn die Verwaltungsstelle über die ursprünglich vereinbarten Verpflichtungen hinaus weitere Verpflichtungen zu erfüllen hat und dies für die Verwaltungsstelle mit zusätzlicher Arbeit oder der Überprüfung der Unterlagen verbunden ist, hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Berechnung zusätzlicher Gebühren zu einem Satz, der mit dem Verwaltungsrat vorab vereinbart werden kann. Anteilinhaber werden über eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren aufgrund dieser zusätzlichen Arbeit vor deren Inkrafttreten informiert.

Verwahrstellengebühr

Nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Gebühr für die Erbringung von Verwahrstellen- und Depotdienstleistungen. Weitere Einzelheiten zu diesen Gebühren sind in der entsprechenden Ergänzung enthalten.

Wenn die Verwahrstelle über die ursprünglich vereinbarten Verpflichtungen hinaus zusätzliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, einschliesslich der Bereitstellung zusätzlicher Berichte, der Änderung der Struktur eines Fonds oder dessen Dokumentation oder der Auflösung eines Fonds oder der Abwicklung der Gesellschaft, und dies für die Verwahrstelle mit zusätzlicher Arbeit oder der Überprüfung der Unterlagen verbunden ist, hat die Verwahrstelle Anspruch auf die Berechnung zusätzlicher Gebühren zu einem Satz, der mit dem Verwaltungsrat vorab vereinbart werden kann. Anteilinhaber werden über eine Erhöhung der Depotgebühren aufgrund dieser zusätzlichen Arbeiten vor deren Inkrafttreten informiert.

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar als Vergütung für ihre Dienstleistungen, dessen Höhe zuweilen von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird, wobei jedoch der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr USD 75'000 nicht übersteigen darf. Den Verwaltungsratsmitgliedern dürfen darüber hinaus Aufwendungen erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstanden sind, und sie können auf Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder (und vorbehaltlich anschliessender Ratifizierung durch die Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung) eine zusätzliche Vergütung für

besondere Dienstleistungen erhalten, die sie auf Anforderung der Gesellschaft erbracht haben. Diese Gebühren und Aufwendungen werden von der Gesellschaft gezahlt.

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft und der Auflegung der zeitgleich mit der Gesellschaftsgründung aufgelegten Fonds der Gesellschaft und mit der Erstellung und Veröffentlichung dieses Prospekts entstandenen Gebühren und Aufwendungen sowie alle Rechtskosten und Auslagen wurden in den Abschlüssen der Gesellschaft vollständig abgeschrieben.

Sonstige Kosten

Die Gesellschaft zahlt ausserdem folgende Kosten und Aufwendungen:

- (a) alle Stempelsteuern (ausser von einem Antragsteller für gewinnberechtigte Anteile oder von einem Anteilinhaber zu zahlende Stempelsteuern) oder sonstige Steuern oder Abgaben, die zu gegebener Zeit auf die oder bezüglich der Gesellschaft oder auf die Auflegung oder Ausgabe von Anteilen erhoben werden oder zahlbar sind oder unter irgendwelchen anderen Umständen anfallen;
- (b) alle Transaktionssteuern und -abgaben, die auf den Erwerb oder die Veräusserung von Anlagen anfallen;
- (c) alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Eintragung und Austragung von Anlagen im Namen der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten oder dem Halten von Anlagen oder der Verwahrung von Anlagen und/oder einem Verkaufsprospekt oder diesbezüglichen Ansprüche (einschliesslich Bankgebühren, Versicherung von Eigentumsurkunden gegen Verlust bei Versand, Transport oder anderweitig) und von der Registerstelle für die Annahme von Dokumenten für Verwahrung, Zurückbehaltung und/oder Lieferung erhobene Gebühren;
- (d) alle Aufwendungen in Verbindung mit der Einziehung von Erträgen der Gesellschaft;
- (e) alle laufenden Gebühren und Aufwendungen für Anlagen in verschiedenen Märkten, unter anderem Gründungskosten und Kontoführungsgebühren;
- (f) alle Kosten und Aufwendungen für und in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilinhaber zum Zwecke der Sicherstellung, dass die Gesellschaft gesetzlichen Bestimmungen entspricht, die nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft in Kraft treten (einschliesslich Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Durchführung einer Versammlung der Anteilinhaber, falls erforderlich);
- (g) alle Steuern, die in Verbindung mit dem Besitz von oder dem Handel mit oder Erträgen aus der Gesellschaft in Bezug auf Eigentum der Gesellschaft und in Verbindung mit der Zuweisung und Ausschüttung von Erträgen an Anteilinhaber zu entrichten sind, abgesehen von Steuern der Anteilinhaber oder aufgrund der Steuerpflicht von Anteilinhabern einbehaltenen Steuern;
- (h) alle Provisionen, Stempelsteuern, Umsatzsteuern und sonstigen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Brokergebühren) für oder in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräusserung oder anderen Transaktionen mit Anlagen, Devisenoptionen, Finanzterminkontrakten, Differenzkontrakten oder jeglichen anderen derivativen Instrumenten oder der Leistung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen dafür oder in Bezug darauf oder in Zusammenhang damit;

- (i) alle Büromittel-, Druck- und Portokosten in Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Zertifikaten, Steuerbescheinigungen, Aufstellungen, Abschlüssen und Berichten, die gemäss der Satzung ausgestellt, ausgegeben oder versandt werden;
- (j) die Gebühren und Aufwendungen einschliesslich Umsatzsteuer der Abschlussprüfer, Steuer- und Rechtsberater und anderer fachkundiger Berater der Gesellschaft;
- (k) jährlich an die Zentralbank zu entrichtende regulatorische Gebühren einschliesslich Umsatzsteuer;
- (l) sämtliche Gebühren einschliesslich Umsatzsteuer, die von der Gesellschaft an Aufsichtsbehörden in einem anderen Land oder Territorium zu zahlen sind, die Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts-, Buchführungs- und anderer fachlich bedingter Kosten sowie Druckkosten), die bei der kontinuierlichen Erfüllung der Mitteilungs-, Registrierungs- und anderen Anforderungen einer jeden solchen Aufsichtsbehörde anfallen, sowie sämtliche Gebühren und Aufwendungen von Vertretern oder Beauftragten in jedem solchen anderen Land oder Territorium;
- (m) alle Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit einem Vorhaben zur Restrukturierung und Verschmelzung (soweit nicht vereinbart wurde, dass solche Aufwendungen von anderen Parteien zu tragen sind), in dessen Rahmen die Gesellschaft Anlagen erwirbt;
- (n) alle Gebühren und Aufwendungen für Research und Due Diligence (einschliesslich mit Research und Due Diligence verbundener Reisekosten);
- (o) alle anderen Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft und ihrer Beauftragten, die laut Satzung zulässig sind; und
- (p) Gebühren in Zusammenhang mit Sekretariatsdienstleistungen der Gesellschaft.

Die vorstehenden Aufwendungen werden ordnungsgemäss belegt.

Gebührendeckelung

Der Verwaltungsrat kann eine Gebührendeckelung für den von einer oder mehreren bestimmten Anteilsklassen eines Fonds getragenen Gesamtbetriebsaufwand festlegen, wie in der jeweiligen Fondsergänzung näher beschrieben. Falls der Gesamtbetriebsaufwand des betreffenden Fonds die jeweilige Gebührendeckelung übersteigt, verpflichtet sich der Anlageverwalter, der Gesellschaft für Rechnung des betreffenden Fonds den erforderlichen Betrag zu zahlen, um dem Fonds zu ermöglichen, diese Aufwendungen ohne weiteren Rückgriff auf die Vermögenswerte des Fonds zu zahlen.

BESTEUERUNG

Die Besteuerung von Gewinnen und Kapitalerträgen der Gesellschaft und der Anteilhaber unterliegt den Steuergesetzen und der Steuerpraxis von Irland, der Länder, in denen die Gesellschaft investiert und der Rechtsordnungen, in denen Anteilhaber ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind.

Die folgende Zusammenfassung von bestimmten relevanten steuerlichen Bestimmungen basiert auf der derzeitigen Gesetzeslage und Rechtspraxis, die sich ändern kann (möglicherweise rückwirkend), und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Sie erhebt keinen Anspruch darauf, alle steuerrechtlichen Konsequenzen zu behandeln, die für die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern gelten, von denen einige mitunter besonderen Regelungen unterliegen. Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Besteuerung oder anderer Konsequenzen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, Umtausches oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäss den Gesetzen im Land ihrer Firmengründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder ihres Domizils sowie hinsichtlich ihrer besonderen Umstände ihre fachkundigen Berater zu konsultieren.

Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die nachstehenden Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken in der jeweiligen Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts erhalten hat. Wie bei jeder Kapitalanlage kann nicht garantiert werden, dass der Steuerstatus oder der vorgeschlagene Steuerstatus, der zum Zeitpunkt gegeben ist, zu dem eine Anlage in die Gesellschaft vorgenommen wird, unbegrenzt anhält.

Besteuerung ausserhalb von Irland

Erträge und Gewinne der Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Anlagen können in den Territorien, in denen sie erzielt werden, einem Quellensteuerabzug unterliegen, der unter Umständen in diesen Territorien nicht erstattungsfähig ist. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass die Gesellschaft aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Territorien nicht in den Vorteil eines ermässigten Quellensteuersatzes kommt. Falls sich diese Voraussetzung zukünftig ändert und sich infolge eines geringeren Quellensteuersatzes eine Rückzahlung an die Gesellschaft ergibt, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds nicht neu ausgewiesen, und der Gewinn geht bei Rückzahlung anteilmässig an die derzeitigen Anteilhaber.

Besteuerung in Irland

Besteuerung der Gesellschaft

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft eine Investmentgesellschaft gemäss Definition in Section 739B des Taxes Act ist, unterliegt sie keinen irischen Steuern auf ihre Erträge oder Gewinne oder sonstigen Gewinne aus steuerpflichtigen Ereignissen wie nachfolgend beschrieben.

Steuerpflichtige Ereignisse

Steuerpflichtige Ereignisse umfassen:

- (i) die Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilhaber;
- (ii) die Einlösung, Rücknahme, den Rückkauf, die Annullierung oder die Übertragung von Anteilen;
- (iii) die Einbehaltung oder Annullierung von Anteilen zum Zweck der Begleichung von Steuern, die aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses zu entrichten sind, aber nicht auf einer Zahlung an Anteilhaber beruhen (unter anderem die Übertragung durch einen

Anteilinhaber durch einen Verkauf oder eine anderweitige Übertragung eines Anteilsrechts);
und

- (iv) das Ende eines massgeblichen Zeitraums.

Zu den steuerpflichtigen Ereignissen zählen nicht:

- (a) Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (b) ein Austausch von Anteilen eines Fonds mit der Gesellschaft gegen Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, sofern er unter handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- (c) ein Austausch von Anteilen der Gesellschaft mit der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, sofern er unter handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- (d) die Übertragung von Rechten an Anteilen zwischen Ehepartnern oder zivilrechtlichen Partnern (unterliegt bestimmten Bedingungen, diese Ausnahme kann auch Anwendung finden auf ehemalige Ehepartner oder zivilrechtliche Partner); der empfangende Ehepartner oder zivilrechtliche Partner wird behandelt, als hätte er die Anteile zu ihren ursprünglichen Kosten für den übertragenden Ehepartner oder zivilrechtlichen Partner erworben;
- (e) eine Löschung von Anteilen der Gesellschaft oder anderer Investmentgesellschaften im Rahmen eines Umstrukturierungs- oder Verschmelzungsplans («scheme of reconstruction or amalgamation» - im Sinne von Section 739H(1) des Taxes Act) oder im Rahmen eines Verschmelzungsplans («scheme of amalgamation» - im Sinne von Section 739HA(1) des Taxes Act), vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen;

Ein steuerpflichtiges Ereignis stellt keine Verpflichtung für die Gesellschaft zur Entrichtung der entsprechenden Steuer dar, wenn:

- (a) das steuerpflichtige Ereignis nur wegen eines Austausches von Anteilen im Rahmen eines Verschmelzungsplans («scheme of amalgamation») im Sinne von Section 739D (8C) des Taxes Act auftritt, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen; und
- (b) das steuerpflichtige Ereignis nur wegen eines Austausches von Anteilen im Rahmen eines Migrations- und Verschmelzungsplans («scheme of migration and amalgamation») im Sinne von Section 739D (8D) des Taxes Act auftritt, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen; oder
- (c) das steuerpflichtige Ereignis nur wegen eines Migrationsplans im Sinne von Section 739D (8E) des Taxes Act auftritt, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen.

Das Ende eines massgeblichen Zeitraums führt nicht zur Verpflichtung des Steuerabzugs, wenn:

- (a) unmittelbar vor dem steuerpflichtigen Ereignis der Wert der Anzahl der Anteile am jeweiligen Fond, deren Gewinne als Gewinne der Gesellschaft behandelt würden, beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses weniger als 10% des Wertes der Gesamtzahl der Anteile am Fond zu diesem Zeitpunkt beträgt; und
- (b) die Gesellschaft der Steuerbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, für jedes Veranlagungsjahr der Steuerbehörde eine Erklärung (gegebenenfalls inklusive einer Negativerklärung) in einem elektronischen, vom Empfänger für verwertbar erklärten Format am oder vor dem 31. März des Jahres nach dem Veranlagungsjahr zu senden, die für jeden Anteilinhaber, der von der irischen Steuer auf das steuerpflichtige Ereignis nicht befreit ist, folgende Angaben enthält:

1. Name und Adresse des Anteilhabers;
2. Wert der Anteile, an welchen der Anteilhaber zum Ende des Veranlagungsjahres anspruchsberechtigt ist; und
3. jede andere Information, welche die Steuerbehörde verlangen kann.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die betroffenen Anteilhaber schriftlich zu informieren, falls sie eine solche Erklärung abgegeben hat. Wenn ein Anteilhaber solch eine Benachrichtigung erhält, gilt dieser Anteilhaber als zu besteuende Person gemäss Section 951 und 1084 des Taxes Act und muss vor Ablauf einer bestimmten Frist eine Steuererklärung für die fragliche Steuerperiode erstellen und bei der Steuerbehörde abgeben. Die Steuererklärung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Name und Adresse der Gesellschaft; und
- (b) die aus dem steuerpflichtigen Ereignis erwachsenden Gewinne.

Befreiung von der irischen Steuerpflicht bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses

Die Gesellschaft unterliegt nicht der irischen Steuer auf Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis, wenn:

- (a) die Anteilhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, zu den steuerbefreiten in Irland ansässigen Anleger zählen; oder
- (b) die Anteilhaber, die nicht in Irland ansässig sind, steuerbefreite nicht ansässige Anleger sind.

Steuersätze

Trifft keiner der vorstehend beschriebenen steuerbefreienden Sachverhalte zu, hat die Gesellschaft auf Gewinne, die sie aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses erzielt, in Irland wie folgt Einkommensteuer zu entrichten:

- (a) wenn sich das steuerpflichtige Ereignis auf eine Einheit bezieht, die von einem Anteilhaber gehalten wird, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, und dieses Unternehmen der Gesellschaft gegenüber die Erklärung abgegeben hat, dass es ein Unternehmen ist, und die Erklärung die irische Körperschaftssteuer-Referenznummer des Unternehmens enthält, wird ein Satz von 25% erhoben; und
- (b) wenn (a) oben nicht zutrifft, fällt ein irischer Steuersatz in Höhe von 41% an.

Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis ein, das nicht auf einer Anteilsübertragung oder dem Ende eines massgeblichen Zeitraums beruht, wird die zu entrichtende Steuer von den entsprechenden Zahlungen (Ausschüttungen/Zahlungen bei Rückkauf/Annullierungen/Zahlungen bei Rücknahme) an die Anteilhaber abgezogen.

Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis infolge einer Anteilsübertragung oder des Endes eines massgeblichen Zeitraums oder eines anderen steuerpflichtigen Ereignisses ein, das nicht zu einer Zahlung der Gesellschaft an die Anteilhaber führt, ist die Gesellschaft berechtigt, genügend Anteile des Anteilhabers zu annullieren oder einzubehalten, um der Steuerverbindlichkeit des Anteilhabers zu entsprechen.

Soweit eine Steuer für ein steuerpflichtiges Ereignis gezahlt wird, das allein als Folge des Endes eines massgeblichen Zeitraums eintritt, wird diese Steuer gutgeschrieben oder von der Gesellschaft an den

Anteilinhaber beim Eintritt eines nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses gemäss den Bestimmungen von Section 739E des Taxes Act gezahlt.

Der entsprechende Anteilinhaber stellt die Gesellschaft von sämtlichen Verlusten frei, die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache entstehen, dass die Gesellschaft beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, wenn diese Einbehaltung, diese Annullierung oder dieser Abzug unterbleibt.

Quellensteuer auf Dividenden

Von der Gesellschaft bezahlte Ausschüttungen unterliegen nicht der irischen Quellensteuer auf Dividenden, sofern die Gesellschaft weiter als ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss Definition in Section 172A(1) des Taxes Act besteht.

Von der Gesellschaft von Anlagen in irischen Aktien vereinnahmte Dividenden unterliegen möglicherweise der irischen Quellensteuer auf Dividenden (derzeit 20%). Sofern die Gesellschaft jedoch dem Auszahlenden, der ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 734 des Taxes Act ist, eine entsprechende Erklärung gemäss Absatz 6, Schedule 2A des Taxes Act übergibt, hat sie Anspruch auf den Erhalt dieser Dividenden ohne Steuerabzug.

Stempelsteuer

In Irland muss die Gesellschaft bei der Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen keine Stempelsteuer oder sonstige Gebühr entrichten. Erfolgt eine Zeichnung von Anteilen durch die Übertragung irischer Wertpapiere oder irischer Vermögenswerte *in natura*, kann bei der Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft unterliegt bei der Übereignung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren, sofern die entsprechenden Aktien oder Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft emittiert wurden und sofern Gegenstand der Übereignung oder der Übertragung nicht in Irland befindliches unbewegliches Vermögen oder ein Recht oder eine Beteiligung an entsprechendem Vermögen oder eine Aktie oder eine marktfähige Wertschrift einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um eine Investmentgesellschaft im Sinne von Paragraph 739B des Taxes Act oder um eine qualifizierte Gesellschaft handelt) ist, nicht der irischen Stempelsteuer.

Besteuerung von Anteilhabern in Irland

Auslegung

Zur Ermittlung der irischen Steuerverbindlichkeit eines Anteilhabers gelten erfolgte Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilhaber, der in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile hält, als Zahlung, von der die Steuer nicht abgezogen wurde.

Steuerpflichtige Gesellschaft, die in Irland als Anteilhaber ansässig ist

Die Besteuerung einer steuerpflichtigen Gesellschaft als Anteilhaber in Irland hängt davon ab, ob der Anteilhaber die Anteile im Rahmen eines Handelsgeschäfts oder als Kapitalanlagen hält:

Im Handelsbestand gehaltene Anteile

Steuerpflichtige Gesellschaften als Anteilhaber, die mit Anteilen handeln oder die qualifizierte Gesellschaften sind, sind für sämtliche Erträge oder Gewinne (hochgerechnet auf den Bruttobetrag vor Steuerabzug) steuerpflichtig, die sie in Verbindung mit diesen Anteilen im Rahmen der Gewinne dieses Handels (derzeit zu einem Satz von 12.5%) bzw. als Gewinne ihrer Geschäftstätigkeit als qualifizierte Gesellschaft (derzeit zu einem Satz von 25%) erzielt haben. Diese Anteilhaber sind zur

Verrechnung von der Gesellschaft einbehaltener Steuern mit der ansonsten darauf fälligen Körperschaftsteuer berechtigt.

Im Kapitalanlagebestand gehaltene Anteile

Die Besteuerung einer steuerpflichtigen Gesellschaft als Anteilinhaber, deren Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden, hängt davon ab, ob die Gesellschaft einen Steuerabzug vornimmt:

Steuerabzug durch die Gesellschaft

Steuerpflichtige Gesellschaften als Anteilinhaber, die Ausschüttungen auf Anteile erhalten, von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und auf die eine Steuer zu einem Satz von 25% einbehalten wurde.

Steuerpflichtige Gesellschaften als Anteilinhaber, die Zahlungen für Anteile erhalten, von denen die Steuer bereits abgezogen wurde, unterliegen auf diese erhaltenen Zahlungen keiner weiteren irischen Steuer. Wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, kann dieser Anteilinhaber jedoch bei Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen der Körperschaftsteuer auf ausländische Währungsgewinne unterliegen.

Kein Steuerabzug durch die Gesellschaft

Gesellschaften als Anteilinhaber, die Zahlungen für Anteile erhalten, von denen noch keine Steuer einbehalten wurde, sind gemäss Case IV von Schedule D steuerpflichtig. Dementsprechend gilt ein Körperschaftsteuersatz von 25%. Wenn jedoch die Zahlung für eine Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder einen Rückkauf von Anteilen erfolgt, wird diese Zahlung um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder geldwerten Gegenleistung reduziert, die vom Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile erbracht wurde. Wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, kann dieser Anteilinhaber zusätzlich bei Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen der Körperschaftsteuer auf ausländische Währungsgewinne unterliegen.

Private Anteilinhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind

Die Besteuerung eines privaten Anteilinhabers hängt davon ab, ob die Gesellschaft einen Steuerabzug vornimmt:

Steuerabzug durch die Gesellschaft

Anteilinhaber, die keine juristischen Personen und in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, unterliegen mit Erträgen aus ihren Anteilen oder bei der Veräusserung erzielten Gewinnen keiner weiteren irischen Steuer, wenn von der Gesellschaft ein Steuerabzug auf erhaltene Zahlungen erfolgt ist. Wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, kann dieser Anteilinhaber jedoch bei Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen der Kapitalertragssteuer auf ausländische Währungsgewinne unterliegen.

Kein Steuerabzug durch die Gesellschaft

Wenn ein privater Anteilinhaber, der eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, eine Zahlung für Anteile erhält, auf die keine Steuer einbehalten wurde, wird für die Zahlung eine Steuer in Höhe von 41% erhoben.

Wenn jedoch die Zahlung für eine Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder einen Rückkauf von Anteilen erfolgt, wird diese Zahlung um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder geldwerten Gegenleistung reduziert, die vom Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile erbracht wurde. Wenn

die Anteile nicht auf Euro lauten, kann dieser Anteilinhaber ausserdem bei Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen der Kapitalertragssteuer auf ausländische Währungsgewinne unterliegen.

Steuerbefreite irische Anleger

Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuer abzuziehen, wenn ein Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger ist und dieser Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, wenn eine solche erforderlich ist. Wenn keine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, ist die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses ungeachtet dessen, dass ein Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, dazu verpflichtet, eine Einkommensteuer zu einem Satz von 41% abzuziehen, wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt.

Steuerbefreite irische Anleger sind, sofern sie anderweitig gemäss den Bestimmungen des Taxes Act von der irischen Steuer befreit sind, von allen übrigen Abzügen für die irische Steuer auf Erträge und Gewinne aus ihren Anteilen befreit. Körperschaftliche Anteilinhaber, die nicht von der irischen Steuer befreit sind, unterliegen gemäss den obigen Aussagen weiterhin der irischen Körperschaftssteuer, ungeachtet dessen, dass sie Zahlungen in Bezug auf Anteile von der Gesellschaft quellensteuerfrei erhalten können.

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber oder Anteilinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuer abzuziehen, wenn ein Anteilinhaber ein steuerbefreiter nicht ansässiger Anleger ist.

Anteilinhaber, die steuerbefreite nicht ansässige Anleger sind, unterliegen im Allgemeinen keiner irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus der Veräusserung ihrer Anteile. Wenn die Anteile jedoch in Verbindung mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit gehalten werden, die von dem Anteilinhaber über eine Niederlassung oder Agentur in Irland durchgeführt wird, können alle Erträge körperschaftssteuerpflichtig sein. Dementsprechend können diese Anteilinhaber, wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, bei der Stornierung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung der Anteile auch der Körperschaftssteuer auf Fremdwährungsgewinne unterliegen.

Erstattung einbehaltener Steuern

Wenn die Gesellschaft aufgrund der fehlenden entsprechenden Erklärung des Anteilinhabers gegenüber der Gesellschaft einen Steuerabzug vornimmt, sieht die irische Gesetzgebung keine Steuererstattung an private Anteilinhaber oder steuerpflichtige Gesellschaften als Anteilinhaber vor, die nicht in Irland ansässig sind und nicht der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, es sei denn, die folgenden Umstände liegen vor:

- (a) Die entsprechenden Steuern wurden von der Gesellschaft korrekt angemeldet und innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung kann die Gesellschaft in einer die irischen Finanzkommissare zufrieden stellenden Form nachweisen, dass eine Rückerstattung dieser gezahlten Steuern richtig und angemessen ist.
- (b) Wenn ein Antrag auf Erstattung der irischen Steuer im Rahmen von Section 189, 189A und 192 gestellt wird (Bestimmungen zur Befreiung behinderter Personen, Treuhandgesellschaften in Verbindung mit behinderten Personen und Personen, deren Behinderung auf Thalidomid enthaltende Medikamente zurückzuführen ist). Unter diesen Umständen wird der Anteilinhaber als Empfänger eines Nettogewinnbetrags aus dem Bruttobetrag behandelt, auf den ein Steuerabzug vorgenommen wurde, und dieser Bruttobetrag wird als Ertrag behandelt, der im Rahmen von Case III von Schedule D steuerpflichtig ist.

Kapitalerwerbsteuer

Nach der aktuellen Gesetzgebung und Praxis sowie vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen einer Investmentgesellschaft gemäss Section 739B des Taxes Act erfüllt, sind Anteile, die Teil einer Schenkung oder einer Erbschaft sind, nach Section 75 des Capital Acquisitions Tax Consolidation Act von 2003 von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer befreit (Kapitalerwerbsteuer, derzeit 33%), sofern:

- (i) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft sowie am Datum der Bewertung in dieser Schenkung oder Erbschaft enthalten sind;
- (ii) der Schenkende oder Erblasser zum Zeitpunkt der Disposition weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (iii) der Beschenkte oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausschliesslich für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer werden Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Irland haben, nicht als in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland behandelt, sofern diese Personen in den letzten fünf Jahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das die Schenkung oder Erbschaft fällt, keine in Irland ansässigen Personen waren.

Berichterstattung über Anteilinhaber

Die Gesellschaft muss bestimmte Informationen bezüglich bestimmter Anteilinhaber, die keine «ausgenommenen Anteilinhaber» im Sinne der entsprechenden Verordnungen («ausgenommene Anteilinhaber») sind, gemäss Section 891C des Taxes Act und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations von 2013 an die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) melden.

Zu den Informationen, die der irischen Steuerbehörde über Anteilinhaber, die keine ausgenommenen Anteilinhaber sind, bereitgestellt werden müssen, gehören:

- (a) der Name, die eingetragene Anschrift, die Kontaktdaten und die Steuerreferenznummer der Gesellschaft;
- (b) der Name, die Adresse, die Steuerreferenznummer und das Geburtsdatum (sofern zutreffend) der Anteilinhaber, die keine ausgenommenen Anteilinhaber sind; und
- (c) die Anlagenummer und der Wert der Anlage von Anteilhabern, die keine ausgenommenen Anteilinhaber sind.

Steuerbefreite irische Anleger und steuerbefreite nicht ansässige Anleger wären ausgenommene Anteilinhaber zu diesem Zweck.

Automatischer Informationsaustausch für Steuerzwecke

Die Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU geänderten Fassung) («DAC2») sieht die Implementierung des automatischen Informationsaustausches bezüglich verschiedener Kategorien von Erträgen und Kapital unter den EU-Mitgliedstaaten (und bestimmten Drittstaaten, die Informationsaustausch-Vereinbarungen eingegangen sind) vor und umfasst die als Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, «CRS») bekannte Regelung, die von der OECD als neuer globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der teilnehmenden Gerichtsbarkeiten vorgeschlagen wurde.

Im Rahmen des CRS müssen die Regierungen der teilnehmenden Gerichtsbarkeiten ausführliche Informationen erfassen, die jährlich mit anderen Gerichtsbarkeiten ausgetauscht werden sollen.

Der CRS wird in Irland gemäss den Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015, S.I. 583 von 2015 im Rahmen von Section 891F des Taxes Act umgesetzt.

DAC2 wird in Irland gemäss den Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations von 2015, S.I. Nr. 609 von 2015 im Rahmen von Section 891G des Taxes Act umgesetzt.

Gemäss diesen Verordnungen muss die Gesellschaft jährlich bestimmte Informationen zu Finanzkonten und andere Informationen für alle neu hinzukommenden und bestehenden Kontoinhaber, die keine Staatsangehörigen Irlands oder der USA sind, bezüglich ihrer Anteile einholen und an die irische Steuerbehörde melden. Die ersten Meldungen müssen jedes Jahr bis zum 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr eingereicht werden. Die Informationen werden unter anderem Folgendes umfassen: Angaben zu Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer («TIN»), Ort der Ansässigkeit und im Falle von Kontoinhabern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, Geburtsdatum und -ort, zusammen mit Angaben bezüglich Zahlungen, die an Kontoinhaber getätigt wurden, und ihren Beständen. Diese Informationen können an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten (und in bestimmten Drittländern, vorbehaltlich der Bedingungen der mit diesen abgeschlossenen Informationsaustausch-Vereinbarungen) und Gerichtsbarkeiten, die den CRS umgesetzt haben, weitergegeben werden.

Alle Anteilhaber müssen der Gesellschaft diese Informationen und Dokumente bereitstellen, sofern zutreffend, und durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen erklärt sich jeder Anteilhaber damit einverstanden bzw. gilt seine Zustimmung als erteilt, der Gesellschaft oder deren Serviceanbietern auf Anfrage die erforderlichen Informationen und Dokumente bereitzustellen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen des CRS erfüllen kann.

FATCA

Die Verpflichtungen der Gesellschaft im Rahmen des FATCA werden von den Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Irland und den USA («IGA») und den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 in der jeweiligen Fassung (die «**Regulations**») abgedeckt. Im Rahmen der IGA und der Regulations müssen alle irischen Finanzinstitute in Sinne der Regulations jährlich der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) Informationen zu ihren US-Kontoinhabern melden, darunter den Namen, die Adresse und die Steuernummer (Taxpayer Identification Number) sowie bestimmte andere Angaben. Solche Institute mussten auch ihre Kontoeröffnungsverfahren ändern, um neue US-Kontoinhaber leicht zu identifizieren und diese Informationen an die irische Steuerbehörde zu melden. Die Gesellschaft wird, bei Bedarf mit Unterstützung durch ihre Serviceanbieter, anstreben, alle Verpflichtungen, die ihr im Rahmen der IGA und der Regulations auferlegt werden, zu erfüllen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen im Rahmen der IGA und der Regulations zu erfüllen, ist davon abhängig, dass jeder einzelne Anteilhaber der Gesellschaft die erforderlichen Angaben gegenüber der Gesellschaft macht, einschliesslich Angaben zu den unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümern dieser Anteilhaber, die die Gesellschaft als erforderlich für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ansieht. Jeder Anteilhaber verpflichtet sich auf seinem Antragsformular dazu, solche Informationen auf Anforderung durch die Gesellschaft bereitzustellen.

Falls die Gesellschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen der IGA und der Regulations nicht erfüllt, kann sie unter bestimmten Umständen einer Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen an die Gesellschaft unterliegen, die möglicherweise nicht erstattungsfähig sind.

Potenzielle Anleger sollten Rücksprache mit ihren Beratern hinsichtlich der Anwendung der Quellensteuerregelungen und der Daten halten, die sie eventuell der Gesellschaft – und unter bestimmten Umständen dem US Internal Revenue System – entsprechend den endgültigen FATCA-Vorschriften vorlegen bzw. diesen gegenüber offenlegen müssen. Die Anwendung von Quellensteuerregelungen und die anzugebenden bzw. offenzulegenden Daten sind ungewiss und können sich ändern.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden wesentlichen oder möglicherweise wesentlichen Verträge wurden seit der Gründung der Gesellschaft ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

Anlageverwaltungsvertrag

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht unter anderem vor, dass:

- (i) der Anlageverwalter setzt Verfahren und Richtlinien um, die sicherzustellen, dass die in den «Leitlinien für solide Vergütungsrichtlinien unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie» der Europäischen Securities and Markets Authority festgelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden und sorgt dafür, dass die Gesellschaft die Vergütungsanforderungen einhält, die der Gesellschaft gemäss den OGAW-Verordnungen auferlegt sind;
- (ii) die Ernennung des Anlageverwalters bis zu einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von maximal 90 Tagen oder mindestens 30 Tagen durch eine der Parteien gegenüber der anderen Partei in Kraft bleibt;
- (iii) die Gesellschaft den Anlageverwalter (und seine jeweiligen Partner, Führungskräfte, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen) aus dem Vermögen jedes Fonds für sämtliche Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und -aufwendungen) entschädigt und von diesen schadlos hält und freistellt, die dem Anlageverwalter in Verbindung mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder der Ausübung seiner Rechte im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags in vertretbarem Masse entstanden sind, wobei dies nicht gilt für vorsätzlichen Missbrauch, Fahrlässigkeit, wesentliche Vertragsverletzung, Unredlichkeit, fahrlässige Missachtung oder vorsätzliche Unterlassung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Anlageverwalters im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags; und
- (iv) der Anlageverwalter gemäss der näheren Beschreibung in den Abschnitten «GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN - Anlageverwaltungsgebühr» auf Seite 31 Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für seine Dienstleistungen und die Erstattung von Aufwendungen hat.

Verwaltungsvertrag

Der Verwaltungsvertrag sieht unter anderem vor, dass:

- (i) die Ernennung der Verwaltungsstelle gilt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des Verwaltungsvertrages und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, sie wird von einer Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen vor dem letzten Tag der jeweiligen Laufzeit des Verwaltungsvertrages schriftlich gekündigt. Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen. Wenn (i) die andere Partei, nachdem sie zum ersten Mal schriftlich darüber informiert wurde, dass sie ihre Pflichten und Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag wesentlich versäumt hat, und (ii) die andere Partei, nachdem sie eine solche Mitteilung erhalten hat, den angemahnten Verstoss nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben hat, mit der sie aufgefordert wurde, ihn zu beheben. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen vor der Liquidation der Gesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag wird automatisch gekündigt, wenn die Zulassung der Gesellschaft als OGAW durch die Zentralbank widerrufen wird;
- (ii) die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle von allen Verlusten, Schäden, Kosten, Gebühren, angemessenen Rechtsberatungsgebühren und Auslagen, Zahlungen,

Aufwendungen und Verbindlichkeiten (einschliesslich angemessener Untersuchungskosten) freizustellen, schadlos zu halten und dagegen zu verteidigen und die Verwaltungsstelle trägt keine Haftung im Zusammenhang mit allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen, ob unbegründet oder nicht, sofern diese sich direkt ergeben: (i) aus dem Tun oder Unterlassen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag oder als Ergebnis des Vertrauens der Verwaltungsstelle in Anweisungen, Mitteilungen oder Instrumente, die nach Ansicht der Verwaltungsstelle echt sind und von einer autorisierten Person unterzeichnet oder vorgelegt werden, oder aus Verlusten, Verzug, Falschlieferung oder Fehler bei der Übertragung von Kabel-, Telegraf- oder elektronischer Kommunikation; vorausgesetzt, dass diese Haftungsfreistellung nicht gilt, wenn besagter Verlust, besagter Schaden oder besagte Aufwendungen durch Arglist, Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Verwaltungsstelle verursacht wird oder darauf zurückzuführen ist, dass der Nutzen der im Rahmen des Verwaltungsvertrages erbrachten Dienstleistungen vorenthalten wird; (ii) aus einem Verstoss der Gesellschaft oder des Anlageverwalters gegen geltende Anlagerichtlinien, Gesetze oder Vorschriften; (iii) aus Falschangaben oder Auslassungen in diesem Prospekt oder bei den Fondsdaten (wie im Verwaltungsvertrag definiert); (iv) aus einem Verstoss gegen eine im Verwaltungsvertrag enthaltene Zusicherung, Gewährleistung oder Vereinbarung durch die Gesellschaft; (v) aus einem Tun oder Unterlassen der Gesellschaft, anderer Dienstleister oder Vertreter der Gesellschaft (wie z. B. Verwahrstelle, Transferstelle, Anlageberater und deren Unterberater); (vi) aus Preisfindungsfehlern, die dadurch verursacht werden, dass der Anlageverwalter oder Unterberater kein Handelsbillet vorlegt oder das es falsche Informationen enthält; (vii) aus einer Nebenabrede zwischen einem Anleger der Gesellschaft und der Gesellschaft oder ihrem Sponsor; (viii) aus jedem Tun oder Unterlassen der Verwaltungsstelle als Ergebnis der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschegesetze durch die Verwaltungsstelle, einschliesslich unter anderem die Rückgabe der Kapitalanlage eines Anlegers oder die Einschränkung der Auszahlung von Rücknahmeerlösen; oder (ix) auf sämtliche Steuern auf Gewinne oder Erträge der Gesellschaft, die von der Verwaltungsstelle möglicherweise veranlagt werden oder fällig werden. Die Gesellschaft ist gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags unter keinen Umständen haftbar für indirekte, spezielle, straf- oder Folgeschäden jedweder Art;

- (iii) die Verwaltungsstelle gemäss der näheren Beschreibung im Abschnitt «GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN – Verwaltungsgebühr» auf Seite 31 Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für seine Dienstleistungen und die Erstattung von Aufwendungen hat; und

Der Verwahrstellenvertrag

Der Verwahrstellenvertrag sieht unter anderem vor, dass:

- (i) die Bestellung der Verwahrstelle bis zur Kündigung: (a) durch eine der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei oder (b) durch eine der Parteien des Verwahrungsvertrags (die «Erste Partei») mit jederzeitiger Mitteilung an die andere Partei gilt, wenn diese andere Partei («vertragsbrüchige Partei»): (i) einen wesentlichen Verstoss gegen den Verwahrungsvertrag begeht, der entweder nicht behebbar ist oder nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abmahnung der vertragsbrüchigen Partei mit Aufforderung zur Behebung des Verstosses; (ii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gläubigergruppe abzuschliessen; (iii) Gegenstand eines Antrags auf Ernennung eines Gutachters oder einer vergleichbaren Verwaltungsstelle ist; (iv) einem Zwangsverwalter unterstellt wird, der über ihre Unternehmungen, das Vermögen oder die Einnahmen verfügt; (v) Gegenstand eines wirksamen Auflösungsbeschlusses ist, es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Auflösung zum Zwecke der Sanierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, die zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigt wurden; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses

über seine Auflösung ist; oder (vii) nach geltendem Recht anderweitig nicht mehr zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen berechtigt ist; (c) durch die Gesellschaft, wenn die Verwahrstelle aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen ihre Verpflichtungen anderweitig nicht mehr erfüllen darf; (d) wenn die Genehmigung der Gesellschaft gemäss der OGAW-Verordnung von der Zentralbank widerrufen wird; (e) durch eine der Parteien unverzüglich, wenn die Zentralbank entscheidet, die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle zu ersetzen; und (f) durch die Verwahrstelle jederzeit und unverzüglich, wenn (i) die Zulassung des Anlageverwalters als Anlageverwalter widerrufen wird, oder (ii) wenn ein verbundenes Unternehmen oder eine juristische Person unter gemeinsamer Kontrolle mit der Verwahrstelle nicht mehr als Verwaltungsstelle der Gesellschaft fungiert;

- (ii) die Gesellschaft sich verpflichtet, die Verwahrstelle (und jeden ihrer Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Vertreter) von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich solcher für Rechts- und Beratungskosten und der daraus resultierenden oder verbundenen Ausgaben) Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die möglicherweise gegenüber der Verwahrstelle (oder einen ihrer Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Vertreter) erhoben oder geltend gemacht werden und sich aus oder im Zusammenhang mit der ordnungsgemässen Erfüllung oder der Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle aus dem Verwahrungsvertrag ergeben, es sei denn, sie sind das Ergebnis von (i) fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten aus dem Verwahrungsvertrag oder aus den OGAW-Richtlinien durch die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle der Verwahrstelle, wie im Verwahrungsvertrag genauer ausgeführt wird; und
- (iii) die Verwahrstelle gemäss der näheren Beschreibung im Abschnitt «GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN – Verwahrstellengebühr» auf Seite 31 Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Dienstleistungen und die Erstattung von Aufwendungen hat.

ALLGEMEINES

Gründung und Anteilskapital

Das maximal genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft setzt sich aus 100'000'000'000 nennwertlosen Anteilen und 500'000 Zeichneranteilen im Wert von je 1 zusammen. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber nicht zum Erhalt von Dividenden und nur bei Auflösung der Gesellschaft zum Erhalt des einbezahlten Kapitals. Ansonsten sind sie nicht zur Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft berechtigt.

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss aller Anteilhaber ihr genehmigtes Anteilskapital erhöhen, ihr Anteilskapital vollständig oder teilweise in Anteile mit höherem Betrag zusammenlegen und teilen oder ihre Anteile vollständig oder teilweise in Anteile mit geringerem Betrag teilen. Die Gesellschaft kann durch Sonderbeschluss aller Anteilhaber ihr ausgegebenes Anteilskapital verringern.

Die Verfassung der Gesellschaft

Klausel (3) des Gesellschaftsvertrags sieht unter anderem vor, dass der einzige Geschäftszweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder in andere liquide Finanzanlagen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung besteht, soweit dies im Rahmen der OGAV-Verordnungen zulässig ist.

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgender Wirkung:

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zum Angebot, zur Zuteilung oder zum anderweitigen Handel mit oder Verkauf von «entsprechenden Wertpapieren» im Sinne von Section 1021 des Companies Act bis zu einem Betrag auszuüben, der gleich dem genehmigten, jedoch noch nicht ausgegebenen Anteilskapital der Gesellschaft ist.

Der Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden sollen, wird durch Bezugnahme auf den zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt berechneten Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klasse festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank neue Fonds auflegen. Der Verwaltungsrat ist zur Ausgabe verschiedener Anteilklassen in jedem Fonds berechtigt.

Die Anlageverwaltung kann zu gegebener Zeit eine Absicherung des Währungsrisikos bestimmter Anteilklassen anstreben. Da Fremdwährungsabsicherungen zugunsten einer Anteilklasse innerhalb eines Fonds eingesetzt werden können, gehen die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Leistungen nur auf Rechnung der betreffenden Anteilklasse. Entsprechend schlagen sich diese Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Leistungen nur im Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilklasse nieder. Diese Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken werden nicht mit anderen Währungstransaktionen kombiniert oder verrechnet, die von einem Fonds getätigt werden, und abgesicherte Positionen werden überwacht, und diese Transaktionen überschreiten in keinem Fall 105 Prozent des jeder entsprechenden Anteilklasse zugeordneten Nettoinventarwerts.

Anleger sollten beachten, dass bei einer erfolgreichen Absicherung die Performance der abgesicherten Anteilklasse tendenziell der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht und diese Strategie den Nutzen für Inhaber einer abgesicherten Anteilklasse wesentlich einschränken kann, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte eines Fonds lauten. Auf Grund von Faktoren, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, kann es zu unbeabsichtigten über- oder unterbesicherten Positionen kommen. Deutlich

über 100% des NIW abgesicherte Positionen (sofern zutreffend) werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen.

Mit Zeichneranteilen verbundene Rechte

Da die Zeichneranteile keine gewinnberechtigten Anteile sind (und somit keine Beteiligung an einem Fonds darstellen), berechtigen sie ihre Inhaber nicht zur Beteiligung an Dividenden eines Fonds.

Inhaber von Zeichneranteilen haben Anspruch auf die Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen, wobei Inhaber von Zeichneranteilen zu einem Zeitpunkt, zu dem ausgegebene Anteile von zwei oder mehr Anteilhabern gehalten werden, nicht zur Stimmabgabe auf einer Hauptversammlung berechtigt sind. Im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft sind mit den Zeichneranteilen die Ansprüche gemäss Abschnitt «Abwicklung» unten verbunden.

Veränderung von Rechten

Die jeder Serie oder Klasse von Anteilen anhaftenden Rechte (unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht) können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von 75% der ausgegebenen Anteile dieser Serie oder Klasse oder kraft eines Sonderbeschlusses, der bei einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilhaber dieser Serie oder Klasse gefasst wurde, variiert oder abgeändert werden. Die Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen gelten für jede einzelne Hauptversammlung, das erforderliche Quorum auf dieser Versammlung besteht jedoch aus zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder durch einen Stimmrechtsvertreter repräsentieren. Jeder persönlich oder durch Stellvertreter anwesende Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse kann eine Abstimmung verlangen.

Stimmrechte der Anteile

Vorbehaltlich der Aberkennung der Stimmrechte im Falle der Nichtbeachtung einer Aufforderung zur Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen sieht die Satzung vor, dass bei einer Abstimmung per Handzeichen auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft, auf einer Versammlung der Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds oder auf einer Versammlung der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber von Anteilen eine Stimme hat, und dass bei einer geheimen Abstimmung jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber von Anteilen eine Stimme für jeden ganzen von ihm gehaltenen Anteil hat.

Veränderungen des Anteilskapitals

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile in Anteile mit einem höheren Betrag zusammenlegen und teilen, ihre Anteile in Anteile mit einem geringeren Betrag aufteilen oder Anteile annullieren, die nicht in Anspruch genommen wurden oder für die keine Inanspruchnahme vereinbart wurde. Die Gesellschaft kann auch durch Sonderbeschluss gegebenenfalls ihr Anteilskapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise verringern.

Beteiligungen des Verwaltungsrats

Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem/ihrem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere Stelle bekleiden, deren Amtsdauer und anderweitigen Bedingungen vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Keinem Verwaltungsratsmitglied und keiner Person, die das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds anstrebt, ist es aufgrund seines/ihres Amtes untersagt, Verträge mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft zu schliessen, und kein solcher Vertrag und kein Vertrag und keine Vereinbarung, der bzw. die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen geschlossen

wurde oder an dem die Gesellschaft beteiligt ist, an dem bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, kann angefochten werden, und kein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge schliesst oder eine solche Beteiligung besitzt, muss gegenüber der Gesellschaft aufgrund seines/ihrer Amtes oder des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses Rechenschaft für irgendeinen Gewinn ablegen, den es durch irgendeinen Vertrag oder irgendeine Vereinbarung erzielt. Ein Verwaltungsratsmitglied, das in beliebiger Weise direkt oder indirekt an einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung oder an einem beabsichtigten Vertrag oder einer beabsichtigten Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt ist, muss die Art seiner/ihrer Beteiligung offenlegen, sobald seine/ihre Beteiligung besteht, oder in allen anderen Fällen auf der ersten Versammlung des Verwaltungsrats, nachdem es diese Beteiligung eingegangen ist. Eine allgemeine Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds dahingehend, dass es ein Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und als an allen Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma beteiligt zu betrachten ist, gilt als ausreichende Offenlegung der Beteiligung, und nach einer solchen allgemeinen Mitteilung ist eine besondere Mitteilung über nachfolgende Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma nicht erforderlich, sofern entweder diese Mitteilung auf einer Versammlung des Verwaltungsrats abgegeben wird oder das diese Mitteilung abgebende Verwaltungsratsmitglied angemessene Massnahmen ergreift, um die Vorlage und Verlesung dieser Mitteilung auf der nächsten Versammlung des Verwaltungsrats im Anschluss an ihre Abgabe sicherzustellen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann selbst oder über seine/ihre Firma in beruflicher Funktion für die Gesellschaft tätig werden, und das betreffende Verwaltungsratsmitglied oder seine/ihre Firma hat den gleichen Anspruch auf Vergütung für solche beruflichen Dienstleistungen, als ob er/sie kein Verwaltungsratsmitglied wäre.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann in einer Gesellschaft, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der die Gesellschaft beteiligt ist, Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder anderer leitender Angestellter oder Gesellschafter bleiben oder werden und ist für keine Vergütung oder andere Leistungen, die er/sie als Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Führungskraft oder Gesellschafter dieser anderen Gesellschaft erhält, rechenschaftspflichtig. Die Verwaltungsratsmitglieder können Stimmrechte, die ihnen durch Anteile einer anderen Gesellschaft im Bestand oder Besitz der Gesellschaft verliehen werden oder von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder der anderen Gesellschaft ausübbar sind, in jeder Hinsicht in der Weise ausüben, die sie für richtig halten (einschliesslich ihrer Ausübung zu Gunsten eines Beschlusses, durch den sie selbst oder einer von ihnen zu Verwaltungsratsmitgliedern, geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern oder anderen Führungskräften der anderen Gesellschaft ernannt werden, oder der Stimmabgabe zu Gunsten von oder Veranlassung der Zahlung einer Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder anderen Führungskräfte dieser Gesellschaft).

Befugnisse zur Kreditaufnahme

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat alle Vollmachten der Gesellschaft zur Kreditaufnahme oder Mittelbeschaffung in beliebiger Währung ausüben und Schulden oder Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft eingegangen oder an die sie gebunden ist, in beliebiger Weise sichern oder erfüllen, wobei gilt, dass die Gesellschaft nicht mehr als 10% ihres Nettoinventarwerts aufnehmen darf und solche Kreditaufnahmen vorübergehender Natur sein müssen.

Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern

Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht durch Rotation ausscheiden.

Dividenden

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, auf die Anteile oder Anteilklassen Dividenden einschliesslich Zwischendividenden zu erklären, die der Verwaltungsrat für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung fällige Dividendenzahlungen an Anteilinhaber ganz oder teilweise durch eine Ausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft und insbesondere von Anlagen, auf die die Gesellschaft Anspruch hat, *in natura* erfüllen, sofern bei einer Unterteilung des Anteilskapitals in verschiedene Anteilklassen die Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilkategorie die Interessen der Inhaber der anderen Anteilklassen nicht wesentlich berühren. Wenn ein Inhaber eine Dividendenausschüttung nicht *in natura* wünscht, kann er alternativ den Verwaltungsrat auffordern, solche Anlagen zu realisieren, die zur Durchführung der entsprechenden Ausschüttung erforderlich sind.

Jede Dividende, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung dieser Dividende nicht beansprucht wurde, verfällt und geht in das Vermögen des entsprechenden Fonds über.

Rücknahme von Anteilen

Wenn der Verwaltungsrat Kenntnis erlangt, dass sich Anteile in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, die damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstösst oder infolgedessen nicht qualifiziert ist, solche Anteile zu halten, oder die einem vom Verwaltungsrat wie vorstehend benannten Personenkreis angehört oder angehören kann, kann der Verwaltungsrat eine solche Person benachrichtigen und auffordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz qualifiziert oder berechtigt ist, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme solcher Anteile zu stellen. Falls eine Person, der eine solche Mitteilung zugeht, nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung ihre Anteile einer Person überträgt, die zum Besitz dieser Anteile qualifiziert ist, oder zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats (dessen Urteil endgültig und bindend ist) nachweist, dass sie zum Besitz der Anteile qualifiziert, berechtigt und befugt ist, gilt dies nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen als gleichwertig mit einem schriftlichen Antrag auf Rücknahme aller ihrer Anteile.

Liquidation

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgender Wirkung:

- (i) Im Falle einer Abwicklung der Gesellschaft wird der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in einer Weise aufteilen, die er/sie jeweils für die Zwecke der Befriedigung von Gläubigeransprüchen als angemessen erachtet. In Bezug auf die zur Aufteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte wird der Liquidator in den Büchern der Gesellschaft diese zwischen den Fonds übertragen, wie dies notwendig ist, um die effektive Last dieser Gläubigeransprüche unter den Inhabern von Anteilen verschiedener Klassen zu einem Verhältnis aufzuteilen, das der Liquidator in seinem/ihren eigenen Ermessen als angemessen erachtet.
- (ii) Die für die Ausschüttung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in der nachstehenden Rangfolge verwendet:
 - (a) Erstens für die Bezahlung der Inhaber von Anteilen aller Klassen in der Währung, auf die die Klasse lautet (oder in einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung), möglichst bis in Höhe des Nettoinventarwerts der Anteile dieser Klasse (zu dem vom Liquidator bestimmten Umrechnungskurs), die sich zu Beginn der Abwicklung jeweils im Besitz der Inhaber befinden, vorausgesetzt, es stehen ausreichend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um solche Zahlungen zu gewährleisten. Für den Fall, dass hinsichtlich einer Anteilkategorie unzureichende Vermögenswerte in einem Fonds zur Verfügung stehen, um diese Zahlung zu gewährleisten, kann zurückgegriffen werden auf:

- (i) erstens die Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind; und
 - (ii) zweitens die innerhalb der Fonds für die anderen Anteilklassen verbleibenden Vermögenswerte (nach Auszahlung der Anteilhaber der Klassen, auf die sich diese Vermögenswerte beziehen, in der Höhe, auf die sie gemäss diesem Absatz (a) Anrecht haben) im Verhältnis zum Gesamtwert dieser innerhalb eines solchen Fonds verbleibenden Vermögenswerte.
- (b) zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile in Höhe von maximal dem darauf gezahlten Nennwert aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind und die nach dem Rückgriff gemäss Abschnitt (ii)(a) oben verbleiben. Falls die oben genannten Vermögenswerte für eine solche vollständige Zahlung nicht ausreichen sollten, kann nicht auf die in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte zurückgegriffen werden.
- (c) drittens, für die Auszahlung des im betreffenden Fonds verbliebenen Restguthabens an die Inhaber aller Anteilklassen, wobei die Auszahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse erfolgt; und
- (d) viertens für die Auszahlung aller dann noch verbliebenen und nicht in einem der Fonds enthaltenen Restbeträge an die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.
- (iii) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses und anderer nach dem Companies Act erforderlichen Genehmigungen eine Aufteilung des Gesamtvermögens oder einzelner Vermögensteile der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern *in natura* vornehmen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzelnen Vermögensgattung bestehen, und zu diesem Zweck den von ihm/ihr für angemessen erachteten Wert für eine oder mehrere Vermögensarten bestimmen und gleichzeitig festlegen, auf welche Weise die Aufteilung zwischen den Inhabern verschiedener Anteilklassen erfolgen soll. Der Wert dieser Vermögenswerte entspricht dem Betrag, den ein Gesellschafter bei einer Abrechnung in bar erhalten würde. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Anteilhaber übergeben; damit kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, ohne dass ein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen wäre, für die Verbindlichkeiten bestehen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Verabschiedung des vorgenannten Sonderbeschlusses jeder Gesellschafter bei einer Abwicklung entscheiden kann, ob er/sie eine Ausschüttung *in natura* oder eine Barausschüttung gemäss den Bestimmungen von Absatz (ii) oben wünscht. Gesellschafter, die sich bei einer Abwicklung nicht für den Erhalt einer Ausschüttung *in natura* entscheiden, erhalten eine Barausschüttung gemäss den Bestimmungen von Absatz (ii) oben. Wenn die Gesellschaft dem Verkauf der Vermögenswerte zustimmt, wenn dies von einem Anteilhaber verlangt wird, können die Kosten für einen solchen Verkauf im Ermessen des Verwaltungsrats dem Anteilhaber, der Anteile zurückgibt, berechnet werden.

Die Fonds

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden in den Büchern der Gesellschaft dem entsprechenden Fonds zugeteilt und beim Erwerb von Vermögenswerten, in die der Fonds investieren darf, im Namen des entsprechenden Fonds verwendet. Die Bücher und Konten jedes Fonds werden getrennt geführt.

Die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschliesslich diesem Fonds, werden in den für den Fonds geführten Büchern und Aufzeichnungen als für diesen Fonds gehalten und getrennt von den Vermögenswerten anderer Fonds ausgewiesen und nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen eines anderen Fonds verwendet und stehen für derartige Zwecke nicht zur Verfügung. Der Verwaltungsrat behält sich ausserdem das Recht vor, Klassen gewinnberechtigter Anteile zu gegebener Zeit umzubenennen, wobei die Anteilinhaber dieser Klasse zuvor von der Gesellschaft über die Umbenennung der Anteile benachrichtigt werden und die Gelegenheit erhalten, ihre Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen; diese Anforderung gilt jedoch nicht, wenn der Verwaltungsrat ausgegebene Anteile umbenennt, um die Auflegung einer zusätzlichen Anteilsklasse zu ermöglichen. Wenn der Verwaltungsrat Vermögenswerte an einen und von einem Fonds überträgt, informiert er die Anteilinhaber über diese Übertragung im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht an die Anteilinhaber.

Bei einem ausschüttenden Fonds (oder einer ausschüttenden Anteilsklasse eines Fonds) ist mit jedem gewinnberechtigten Anteil eines Fonds (oder einer seiner Klassen) für den Anteilinhaber ein Anspruch auf anteilmässige Dividenden und das Nettovermögen der Gesellschaft verbunden, wobei Dividenden hiervon ausgenommen sind, die vor einem Anteilerwerb erklärt wurden.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Versammlungen der Gesellschaft. Mit keiner Anteilsklasse sind für deren Anteilinhaber Vorzugs- oder Bezugsrechte oder sonstige Rechte auf Gewinnbeteiligungen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse oder Stimmrechte bezüglich Angelegenheiten verbunden, die ausschliesslich andere Anteilsklassen betreffen.

Für Beschlüsse zur Änderung von Rechten, die mit den Anteilen verbunden sind, ist die schriftliche oder auf einer ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit der Satzung einberufenen Hauptversammlung von drei Vierteln der vertretenen oder anwesenden und stimmberechtigten Anteilinhaber (oder gegebenenfalls der Inhaber einer bestimmten Klasse) erteilte Zustimmung erforderlich.

Versammlungen und Abstimmungen der Anteilinhaber

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. In jedem Jahr hält die Gesellschaft eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Beschlüsse dürfen auf einer Hauptversammlung nicht als ausserordentliche Beschlüsse der Gesellschaft verabschiedet werden, um die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen in einer Weise zu ändern, die den Anforderungen der Zentralbank nicht entspricht. Jeder Inhaber von Zeichneranteilen hat Anspruch auf die Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen, wenn keine gewinnberechtigten Anteile ausgegeben sind. Wenn gewinnberechtigte Anteile ausgegeben sind, hat jeder Inhaber eines oder mehrerer Zeichneranteile und jeder Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen Anspruch auf die Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen, wobei Inhaber von Zeichneranteilen nicht auf einer Hauptversammlung teilnahme- oder stimmberechtigt sind, soweit die gewinnberechtigten Anteile von mehr als einer Person gehalten werden. Bei einer Abstimmung per Handzeichen hat jeder stimmberechtigte Anteilinhaber ein Anrecht auf eine Stimme für alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen gewinnberechtigten Anteile. Bei einer geheimen Abstimmung hat jeder stimmberechtigte Anteilinhaber ein Anrecht auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteil und jeden Zeichneranteil. Für alle Zwecke beträgt das Quorum für Hauptversammlungen mindestens zwei persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene und stimmberechtigte Anteilinhaber, ausser in einer Klasse gibt es weniger als zwei Anteilinhaber, dann beträgt das Quorum eine Person.

Kommt innerhalb von einer halben Stunde nach dem für die Hauptversammlung anberaumten Termin kein Quorum zustande, wird die Hauptversammlung aufgelöst. Anstelle eines Anteilsinhabers kann auch ein Stimmrechtsbevollmächtigter der Versammlung beiwohnen. Eine Stimmrechtsvollmacht muss einer üblichen Form oder einer vom Verwaltungsrat genehmigten anderen Form entsprechen.

Auflösung von Fonds und vollständiger Rückkauf

Der Verwaltungsrat ist befugt, mit einer Frist von 30 Tagen durch Mitteilung an die Anteilhaber eines bestimmten Fonds diesen an einem Rücknahmedatum aufzulösen, (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds auf ein Niveau sinkt, das nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine wirtschaftliche Weiterführung des Fonds unmöglich macht, oder (ii) aus beliebigem Grund, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als im besten Interesse der Anteilhaber eines bestimmten Fonds insgesamt betrachtet. Der Verwaltungsrat ist ausserdem mit Verabschiedung eines ausserordentlichen Beschlusses der Inhaber von Anteilen eines Fonds zu dessen Auflösung befugt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft durch eine Mitteilung an alle Anteilhaber mit einer Frist von mindestens vier Wochen an diesem Rücknahmedatum unter folgenden Umständen alle (jedoch nicht einige) der von einem Fonds oder von der Gesellschaft an diesem Datum insgesamt in Umlauf befindlichen Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zurückkaufen:

- (i) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds nicht länger von der Zentralbank zugelassen oder genehmigt ist;
- (ii) wenn ein Gesetz erlassen wird, wonach es illegal oder nach vernünftiger Ansicht des Verwaltungsrats impraktikabel oder nicht ratsam ist, die Gesellschaft oder einen Fonds fortzuführen;
- (iii) wenn der Anlageverwaltungsvertrag gekündigt wird und der Verwaltungsrat entscheidet, dass kein neuer Anlageverwalter von der Gesellschaft oder von einem Fonds als Ersatz ernannt wird; oder
- (iv) wenn binnen eines Zeitraums von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle der Gesellschaft ihren Wunsch mitteilt, gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags zurückzutreten, oder ab dem Datum, ab dem die Bestellung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags gekündigt wird, oder ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion als Verwahrstelle nicht mehr erfüllt und keine neue Verwahrstelle bestellt wurde.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr zum 30. Juni. Der Jahresbericht mit dem geprüften Jahresabschluss für jeden Fonds wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des entsprechenden Geschäftsjahres veröffentlicht.

Der Stichtag für die Halbjahresbilanz ist jedes Jahr der 31. Dezember. Der Halbjahresbericht mit dem ungeprüften Halbjahresabschluss für jeden Fonds wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des entsprechenden Zeitraums veröffentlicht.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden von der Gesellschaft auf der Website <http://www.dragoncapital.com> für die Anteilhaber zur Verfügung gestellt. Anteilhaber und potenzielle Anleger können auf Anforderung auch elektronische Exemplare der Berichte von der Verwahrstelle erhalten.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden der Zentralbank bei Veröffentlichung zugesendet.

Verfügbare Dokumente

Exemplare der Verfassung der Gesellschaft und gegebenenfalls die letzten Finanzberichte der Gesellschaft sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

ANHANG 1

BEWERTUNGEN VON TEILFONDS

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft, der Nettoinventarwert jedes Fonds bzw. der jeder Anteilsklasse zugeordnete Nettoinventarwert wird in der entsprechenden Wahrung von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt fur jeden Bewertungstag gemass den unten naher beschriebenen Prinzipien berechnet.

Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist die Summe der Vermogenswerte jedes Fonds (unter anderem dem jeweiligen Fonds zugeordnete, nicht abgeschriebene Aufwendungen) abzuglich der Summe der jedem Fonds zugeordneten Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird durch Division des Nettoinventarwert eines solchen Fonds durch die Anzahl der fur diesen Fonds ausgegebenen Anteile berechnet.

Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse durch Bestimmung des Anteils jedes Nettoinventarwerts jedes Fonds, der jeder solchen Anteilsklasse zuzuordnen ist, und anschliessender Division dieses Werts durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile berechnet. Ein Anstieg oder Absinken des Nettoinventarwerts eines jedes Fonds wird, bereinigt um Zeichnungen und Rucknahmen im massgeblichen Zeitraum, den Anteilsklassen im Verhaltnis ihres Nettoinventarwerts zum vorherigen Bewertungszeitpunkt zugeschlagen.

Wenn auf unterschiedliche Wahrungen lautende Anteilsklassen innerhalb eines Fonds aufgelegt werden und Transaktionen zur Absicherung von Wahrungsrisiken getatigt werden, sind diese Transaktionen eindeutig einer spezifischen Anteilsklasse zugeordnet, und Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungstransaktionen laufen nur in der entsprechenden Anteilsklasse auf. Ferner darf keine Wahrungsanteilsklasse aufgrund des Einsatzes dieser Transaktionen zur Absicherung von Wahrungsrisiken gehebelt werden, obgleich zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren ausserhalb der Kontrolle des Fonds entstehen konnen. Alle abgesicherten Positionen werden laufend uberpruft um zu gewahrleisten, dass zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen 105% des jeder Anteilsklasse zugeordneten Nettoinventarwerts nicht ubersteigen, und es werden Verfahren eingesetzt, um zu gewahrleisten, dass zu hoch abgesicherte Positionen von deutlich uber 100% des der entsprechenden Anteilsklasse zugeordneten Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den Folgemonat ubertragen werden. Die Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschaften werden nur der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet. Soweit diese Strategie erfolgreich ist, fuhrt dies dazu, dass die der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnete Performance tendenziell der Performance der zugrunde liegenden Vermogenswerte entspricht und die Anteilinhaber der Anteilsklasse keinen Nutzen erzielen, wenn die Wahrung der Klasse gegenuber der Basiswahrung und/oder der Wahrung fallt, auf die die Vermogenswerte eines Fonds lauten.

Der Nettoinventarwert je Anteil steigt oder fällt entsprechend den Gewinnen oder Verlusten, die der Gesellschaft entstehen.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Satzung fordert vom Verwaltungsrat die Auflegung separater Fonds in folgender Weise:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils sind für den Fonds zu verwenden, der für diesen Anteil eingerichtet wurde, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind dem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zuzurechnen.
- (b) Sofern Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden diese derivativen Vermögenswerte dem gleichen Fonds zugerechnet wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte; bei jeder Neubewertung von Vermögenswerten ist die Werterhöhung oder -minderung dem betreffenden Fonds zuzurechnen.
- (c) Bei einem Vermögenswert, der sich nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Portfolio zuordnen lässt, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Grundlage zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert den verschiedenen Fonds zuzuteilen ist, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Grundlage jederzeit zu ändern, sofern diese Zuteilung auf fairer und gerechter Basis erfolgt.
- (d) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Grundlage festlegen, auf der Verbindlichkeiten (unter anderem betriebliche Aufwendungen der Gesellschaft wie Stempelgebühren, Steuern, Brokergebühren und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen, laufende regulatorische Gebühren und Ausgaben, Honorare und Spesen der Steuerberater, Abschlussprüfer und Rechtsberater, Kosten für Druck und Verteilung von Berichten, Auszügen und Prospekten, Preisveröffentlichungen und entsprechende Registrierungsgebühren etc.) den einzelnen Fonds zugeordnet werden (einschliesslich der Bedingungen für eine spätere Neuordnung, wenn die Umstände dies zulassen), und ist berechtigt, diese Grundlage jederzeit zu ändern, sofern diese Zuordnung in fairer und gerechter Weise erfolgt.
- (e) Dem Verwaltungsrat steht es frei, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, Vermögenswerte in oder aus Fonds zu transferieren, falls er einen Gläubiger befriedigen muss, der gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder anderweitig vorgeht und der Gesellschaft dadurch unter anderen bzw. andersartigen als den weiter oben unter Punkt (d) aufgeführten Umständen eine Verbindlichkeit entstände.

Bewertungsprinzipien

Die Satzung sieht eine Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft und jedes Fonds sowie für die jeder Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vor. Die Satzung sieht vor, dass:

- (a) der Wert von Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder dort normalerweise gehandelt werden, zum Schlusskurs berechnet wird, sofern:
 - (i) bei einer Notierung oder einem normalen Handel einer Anlage an mehr als einem Markt der Verwaltungsrat den Preis an dem gemäss Absatz (a) oben ermittelten Markt, der nach seiner Ansicht den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt, als deren Wert übernimmt; und
 - (ii) bei einer an einem Markt notierten und dort normalerweise gehandelten Anlage, für die jedoch aus beliebigem Grund Preise an diesem Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind oder diese nicht den Zeitwert repräsentieren, als deren Wert der wahrscheinliche Veräusserungswert angenommen wird, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle hierfür zugelassenen kompetenten Person geschätzt wird;
 - (iii) aufgelaufene, jedoch nicht erhaltene Zinsen oder Dividenden auf Anlagen bis zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt berücksichtigt werden;
- (b) für den Wert einer Anlage, die nicht an einem Markt notiert ist oder dort normalerweise gehandelt wird, der wahrscheinliche Veräusserungswert verwendet wird, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle hierfür zugelassenen kompetenten Person geschätzt wird. Bei der Bewertung dieser Anlagen kann der Verwaltungsrat unter anderem die Daten der Fundamentalanalyse bezüglich der Anlagen, die Art und Dauer der Einschränkungen bezüglich der Veräusserung der Anlagen und die Kräfte berücksichtigen, die den Markt beeinflussen, an dem die Anlagen gekauft und verkauft werden;
- (c) Barmittel zum Nennwert (zuzüglich bis zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt auf verzinsliche Konten aufgelaufener Zinsen) bewertet werden, sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats keine Anpassung vorzunehmen ist, um deren Wert widerzuspiegeln;
- (d) festverzinsliche Wertpapiere, für die in diesem Abschnitt keine anderweitige Bewertungsgrundlage vorgesehen ist, unter Bezugnahme auf Preise bewertet

werden, die an den entsprechenden Märkten für diese Instrumente mit gleicher Fälligkeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt gelten. Diese Methodik wird vom Verwaltungsrat oder vom Anlageverwalter entsprechend der Beschreibung in diesem Dokument erarbeitet;

- (e) Devisenterminkontrakte gemäss Absatz (g) unten oder alternativ unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet werden. Wenn derartige frei verfügbare Marktnotierungen verwendet werden, ist für diese Preise keine unabhängige monatliche Überprüfung oder kein Abgleich mit der Bewertung der Gegenpartei erforderlich;
- (f) an einem Markt gehandelte Derivate zum am entsprechenden Markt ermittelten Abrechnungskurs berechnet werden, vorausgesetzt, dass in dem Fall, dass die Notierung eines Abrechnungskurses nicht der Praxis des entsprechenden Marktes entspricht, oder wenn dieser Abrechnungskurs aus beliebigem Grund nicht verfügbar ist, dieser Wert der wahrscheinliche, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder von einer hierzu vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person geschätzte Realisierungswert ist;
- (g) ausserbörsliche Derivatekontrakte durch die Gegenpartei tagesaktuell bewertet werden. Die Bewertung muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Dritten wöchentlich genehmigt oder überprüft werden, der vom Verwaltungsrat ernannt und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wird. Eine alternative Bewertung ist ebenfalls möglich. Wird eine andere Bewertung verwendet, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - die Gesellschaft muss internationale Best Practices und die Bewertungsgrundsätze für OTC-Instrumente einhalten, die von Organismen wie IOSCO und AIMA aufgestellt wurden;
 - die alternative Bewertung muss von einer kompetenten, von der Gesellschaft bestellten und von der Verwahrstelle für diese Zwecke genehmigten Person oder auf eine andere, von der Verwahrstelle genehmigte Weise durchgeführt werden; und
 - die alternative Bewertung muss monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abgestimmt werden. Sollten sich erhebliche Unterschiede ergeben, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden.
- (h) der Wert von Anteilen oder Aktien oder sonstigen vergleichbaren Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie oder sonstiger vergleichbarer Beteiligung bewertet wird, die von der Verwaltungsstelle oder vom Organismus für gemeinsame Anlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird;

- (i) der Verwaltungsrat, ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert eines Vermögenswerts berichtigen kann, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer aus seiner Sicht relevanter Erwägungen der Meinung ist, dass eine solche Berichtigung erforderlich ist, um den Marktwert der Anlage widerzuspiegeln;
- (j) in dem Fall, dass von einem bestimmten Vermögenswert der Wert nicht wie oben angegeben feststellbar ist oder der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der entsprechenden Anlage besser widerspiegelt, die Bewertung der entsprechenden Anlage in der vom Verwaltungsrat mit Einwilligung der Verwahrstelle beschlossenen Weise erfolgt;
- (k) in dem Fall, dass zum Zeitpunkt einer Bewertung ein Vermögenswert des Fonds veräußert wurde oder seine Veräußerung vertraglich vereinbart ist, ungeachtet des Vorstehenden, der Nettobetrag, der dem Fonds für diesen Vermögenswert zusteht, im Vermögen des Fonds zu berücksichtigen ist, wobei dieser Betrag, wenn er nicht bekannt ist, dem vom Verwaltungsrat geschätzten Nettobetrag der Forderung des Fonds entspricht;
- (l) der automatisierte oder anderweitige Kursdienst eines oder mehrerer Dritter zur Wertbestimmung einer Anlage verwendet werden kann;
- (m) an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere, die jedoch ausserhalb des entsprechenden Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag gehandelt werden, mit Genehmigung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Datum der Bewertung bewertet werden können. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass ein solches Verfahren im Rahmen der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist; und
- (n) im Falle wesentlicher oder wiederkehrender Nettozeichnungen oder -rücknahmen der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert je gewinnberechtigtem Anteil anpassen kann, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft (oder des entsprechenden Fonds) anhand des niedrigsten marktgehandelten Briefkurses bei Nettozeichnungen und des niedrigsten marktgehandelten Geldkurses bei Nettorücknahmen widerzuspiegeln, um den Wert des Anteilsbesitzes der verbleibenden Anteilhaber der Gesellschaft (oder des entsprechenden Fonds) zu erhalten, vorausgesetzt, die Bewertungsrichtlinien werden kontinuierlich über die gesamte Lebensdauer des Fonds angewendet und es besteht Einheitlichkeit hinsichtlich der angewendeten Richtlinien über die verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten hinweg.

Die Verbindlichkeiten jedes Fonds umfassen:

- (a) alle zu tilgenden Darlehen, zu begleichenden Wechsel und Aussenstände;
- (b) alle fälligen und/oder aufgelaufenen Verwaltungsaufwendungen (Letztere bis zum Bewertungszeitpunkt);
- (c) alle bekannten Verbindlichkeiten einschliesslich des Betrags erklärter und nicht ausgezahlter Dividenden auf die Anteile in jedem Fonds, sofern zutreffend, vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen oder sonstigen Vermögens oder für die Zahlung von Geldern und ausstehende Zahlungen auf zuvor zurückgenommene Anteile;
- (d) eine angemessene Steuerrückstellung (ausser den als Abgaben und Gebühren berücksichtigten Steuern) und Eventualverbindlichkeiten, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden;
- (e) alle übrigen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeiten jedes Fonds jeglicher Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die Anteile am jeweiligen Fonds darstellen und Rückstellungen (ausser Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat für Abgaben und Gebühren oder Eventualverbindlichkeiten genehmigt oder bewilligt wurden). Bei der Festlegung der Höhe dieser Haftpflichten kann der Verwaltungsrat regelmässige oder wiederkehrende Verwaltungs- und andere Aufwendungen für ein Jahr oder für einen anderen Zeitraum im Voraus schätzen und sie über einen beliebigen Zeitraum in gleichen Teilen abgrenzen. Wenn der Verwaltungsrat verschiedene Klassen gewinnberechtigter Anteile innerhalb eines Fonds gemäss Artikel 13 der Satzung aufgelegt und festgelegt hat, dass jede Klasse unterschiedliche Gebührenniveaus aufweist (deren Details in der jeweiligen Ergänzung für diesen Fonds enthalten sind), passt die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert je Klasse an, um diese unterschiedlichen Gebührenniveaus jeder Klasse zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts einen Betrag einschliessen, der eine Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die Akquisition und Veräusserung von Anlagen des Teilfonds darstellt. Diese Abgaben und Gebühren umfassen alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben und Gebühren, gleichgültig ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder einer Aufstockung der Vermögenswerte der entsprechenden Fonds oder der Errichtung, der Ausgabe, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen durch den Fonds oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich oder vor oder anlässlich der Transaktion oder des Handels fällig sind

oder werden können, für die diese Abgaben und Gebühren fällig sind; nicht eingeschlossen sind jedoch Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Feststellung des Wertes des betroffenen Fonds berücksichtigt wurden.

Gehaltene Vermögenswerte, einschliesslich Kundeneinlagen und an einen Fonds zahlbarer Beträge, und Verbindlichkeiten und von einem Fonds zahlbare Beträge in einer anderen Währung als der Rechnungswährung der Anteile, werden in die Währung der Anteile zu dem Kurs umgerechnet, der zum Bewertungszeitpunkt von einem anerkannten Kursdienst für den entsprechenden Bewertungszeitpunkt notiert wird oder, wenn kein solcher Kurs notiert wird, zu einem anderen Umtauschkurs, den der Verwaltungsrat für geeignet hält.

Wenn der aktuelle Kurs einer Anlage «ex» Dividende (einschliesslich Aktiendividende), Zinsen oder anderer Rechte angegeben wird, diese Dividenden, Zinsen oder Vermögen, auf welche sich diese Rechte beziehen, jedoch nicht eingegangen sind und nicht gemäss anderer Bestimmungen in diesem Anhang berücksichtigt wurden, werden diese Dividenden, Zinsen, Vermögen oder Barmittel berücksichtigt.

Hundertprozentige Tochtergesellschaften der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen von Artikel 91(c) der Satzung werden auf der Grundlage ihrer Nettovermögen (die der Differenz zwischen dem Wert ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechen) bewertet, und für die Bewertung ihrer Nettovermögen gelten die Bestimmungen von Artikel 17 der Satzung sinntensprechend.

ANHANG 2

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Jeder Fonds der Gesellschaft unterliegt den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die in den Richtlinien und in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegt sind. Zusätzliche Beschränkungen (sofern zutreffend) für einen Fonds werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben.

1. Die Anlagen der Gesellschaft sind beschränkt auf:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der geregelt, ordnungsgemäss betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (b) kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden;
- (c) andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank;
- (d) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (e) Einlagen bei Kreditinstituten gemäss der Beschreibung in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank; und
- (f) in Finanzderivate wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgesehen.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 erwähnt werden.
- (b) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.(a) beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für

Anlagen des Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bezeichnet werden, vorausgesetzt:

- (i) die Wertschriften werden mit der Massgabe ausgegeben, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der US-Wertschriften- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission) zu registrieren sind; und
 - (ii) dass die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., dass sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. in etwa zu dem Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, veräußert werden können.
- (c) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% anlegt, 40% nicht überschreiten darf.
- (d) Die Grenze von 10% (in (c)) für Schuldverschreibungen wird auf 25% angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögenswerts in solchen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögenswerts des Fonds nicht überschreiten.
- (e) Die Grenze von 10% (in (c)) wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.
- (f) Die in den Absätzen (d) und (e) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der in Absatz (c) vorgesehenen Grenze von 40% nicht zu berücksichtigen.
- (g) Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen bei einem anderen Kreditinstitut als einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut; oder (ii) einem in einem Unterzeichnerstaat (der nicht EWR-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut; oder (iii) einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Diese Obergrenze kann im Fall von Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20% angehoben werden.

- (h) Das Ausfallrisiko eines Fonds in Bezug auf den Kontrahenten eines OTC-Derivats darf 5% des Nettovermögenswerts des Fonds nicht überschreiten.

Diese Obergrenze wird im Falle (i) eines im EWR; (ii) in einem Unterzeichnerstaat (der nicht EWR-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988; (iii) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10% angehoben.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze (c), (g) und (h) darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen, welche ein und dieselbe Körperschaft betreffen, höchstens 20% des Nettoinventarwerts ausmachen:

- (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (ii) Einlagen; und/oder
 - (iii) Kontrahentenrisikoengagements aus Transaktionen in OTC-Derivaten.
- (i) Die unter (c), (d), (e), (g) und (h) angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass die Risikoposition in Bezug auf ein und dieselbe Einrichtung 35% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds nicht überschreiten darf.
- (j) Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke der Ziffern (c), (d), (e), (g) und (h) als Einzelemittenten. Jedoch ist eine Grenze von 20% des Nettovermögens für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb einer Unternehmensgruppe zulässig.

- (k) Ein Fonds kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Einzelemittenten werden der nachfolgenden Liste entnommen:

- OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen Investment Grade entsprechen);
- Regierung von Singapur;
- Europäische Investitionsbank;
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
- Internationale Finanz-Corporation;
- Internationaler Währungsfonds;
- Euratom;
- Asiatische Entwicklungsbank;
- Europäische Zentralbank;
- Europarat;
- Eurofima;
- Afrikanische Entwicklungsbank;
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank);
- Interamerikanische Entwicklungsbank;
- Europäische Union;
- Federal National Mortgage Association (Fannie Mae);
- Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac);
- Government National Mortgage Association (Ginnie Mae);
- Student Loan Marketing Association (Sallie Mae);
- Federal Home Loan Bank;
- Federal Farm Credit Bank;
- Tennessee Valley Authority; und

- Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten 30% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

3. **Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen«»**

- Erwirbt ein Fonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA»), die unmittelbar oder mittelbar von demselben Anlageverwalter oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine Verwaltungs-, Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in Anteilen dieser anderen OGA berechnen.
- Wenn Provisionen (einschliesslich ermässigter Provisionen) vom Anlageverwalter oder einem Anlageberater für eine Anlage in Anteilen eines anderen OGA vereinnahmt werden, sind diese Provisionen in das Vermögen des Fonds einzubringen.
- Den OGA ist es untersagt, mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in andere offene OGA zu investieren.
- Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.
- Ein Fonds darf insgesamt nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte in OGA investieren, die keine OGAW sind.

4. **Allgemeine Bestimmungen**

- Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA auftritt, darf keine Stimmrechtsanteile erwerben, die ihr erlauben würden, einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- Ein Fonds darf höchstens erwerben:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

(iii) 25% der Anteile ein und desselben OGA; oder

(iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(c) Die vorstehenden Absätze 4(a) und 4(b) gelten nicht für:

(i) von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

(ii) von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

(iii) von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

(iv) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-EU-Mitgliedstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2(c) bis 2(j), 3(d), 3(e), 4(a), 4(b), 4(d), 4(e) und 4(f) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen finden die nachstehenden Absätze 4(e) und 4(f) sinngemäss Anwendung.

(v) von einer oder mehreren Kapitalanlagegesellschaft(en) gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Kapitalanlagegesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

- (d) Die im vorliegenden Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlagebeschränkungen müssen von Fonds bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu ihren Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten werden.
- (e) Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in 2(c) bis 2(k), 3(d) und 3(e) abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- (f) Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Wiederherstellung der Situation vor der Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.
- (g) Der Anlageverwalter darf keine Leerverkäufe durchführen von:
 - (i) übertragbaren Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten;
 - (iii) Anteilen von Investmentfonds, oder
 - (iv) derivativen Finanzinstrumenten.
- (h) Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

5. **Derivative Finanzinstrumente**

Fonds können in Finanzderivate investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern Folgendes beachtet wird:

- (a) Das Gesamtrisiko des Fonds (wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgeschrieben) in Bezug auf Derivate darf nicht über seinem gesamten Nettoinventarwert liegen.
- (b) Das Gesamtrisiko der Basiswerte der Derivate einschliesslich der in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Derivate überschreitet gegebenenfalls zusammen mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgesetzten Anlagebeschränkungen nicht. (Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten, wenn der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllt.)

- (c) Der Fonds kann in ausserbörslich gehandelten Finanzderivaten («OTC») anlegen, sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute sind, die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- (d) Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

6. **Kreditaufnahmebeschränkung**

Jeder Fonds kann kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme auf vorübergehender Basis erfolgt.

Zur Besicherung der oben genannten Kredite kann die Gesellschaft eine Hypothek auf Vermögenswerte aufnehmen oder Vermögenswerte verpfänden oder belasten.

Die Gesellschaft kann Fremdwährungen durch Parallelkredite erwerben. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass in dem Fall, dass die Gesellschaft Kredite in Fremdwährung hat, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigen, dieser Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 103 der OGAW-Verordnungen und Verordnung 14 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank behandelt wird.

ANHANG 3

LISTE DER ANERKANNTEN MÄRKTE

Nachfolgend finden Sie eine den Anforderungen der Zentralbank entsprechende Liste der geregelten Börsen und Märkte, die regelmässig funktionieren und anerkannt sowie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, an denen die Vermögenswerte jedes Fonds von Zeit zu Zeit investiert werden können.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren sind die Anlagen der Gesellschaft auf Wertpapiere beschränkt, die an nachfolgend aufgeführten Börsen oder Märkten notiert sind oder gehandelt werden:

1. Alle Börsen:

- In einem Mitgliedstaat (ausser Malta):

Belgien	Griechenland	Niederlande	Slowenien
Bulgarien	Irland	Österreich	Spanien
Dänemark	Italien	Polen	Tschechische Republik
Deutschland	Kroatien	Portugal	Ungarn
Estland	Lettland	Rumänien	Vereinigtes Königreich
Finnland	Litauen	Schweden	Zypern
Frankreich	Luxemburg	Slowakei	

- In einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
(ausschliesslich Liechtenstein)

Island

Norwegen

- In einem der folgenden Länder:

USA	Australien
Kanada	Neuseeland
Japan	Hongkong
Schweiz	

2. **Jede in der nachfolgenden Liste enthaltene Börse:**

China	Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange in Hong Kong
Indien	Bombay Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabab Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Gauhati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange und Calcutta Stock Exchange
Indonesien	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Stock Exchange und Kuala Lumpur Stock Exchange
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südkorea	Korea Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Vietnam	Die Ho-Chi-Minh Stock Exchange, die Hanoi Stock Exchange und der Unlisted Public Company Market («UPCoM»)

3. **Der von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierte Markt;**

4. **Der von den notierten Geldmarktinstitutionen («listed money market institutions») geführte Markt gemäss der Beschreibung in der Veröffentlichung der Financial Services Authority «The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets» (The Grey Paper);**

5. **JASDAQ Securities Exchange.**

Diese Liste der anerkannten Märkte wird gemäss den Anforderungen der Zentralbank geführt, die selbst keine Liste der zugelassenen Märkte erstellt.

ANHANG 4

Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterdepotbank-Vertreter.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrungspflichten an die Standard Chartered Bank Singapore Limited delegiert, die sie als ihre globale Unterverwahrstelle bestellt hat.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts hat die Standard Chartered Bank Singapore Limited als globale Unterverwahrstelle die unten aufgeführten lokalen Unterverwahrstellen ernannt.

STAAT	UNTERDEPOTBANK
Bahrain	Standard Chartered Bank Securities Services Manama Main Branch, Building no. 180 Government Avenue, Manama 315 P.O. Box: 29, Manama, Kingdom of Bahrain SWIFT: SCBLBHBM
Bangladesh	Standard Chartered Bank Securities Services Box 536 18-20 Motijheel Commercial Area Dhaka –1000 REUTERS CODE: SCDB (Treasury) SWIFT: SCBLBDDX
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited Securities Services Standard House, 6th Floor, Queens Road Box 1529, Gaborone, Botswana SWIFT: SCHBBWGXSSU
China	Standard Chartered Bank (China) Limited 渣打銀行(中國)有限公司 Securities Services 21 st Floor Standard Chartered Tower 201 Century Avenue Pudong Shanghai 200120 China SWIFT: SCBLCNSXSHA (A-Anteile) SCBLCNSXSHA (B-Anteile, nur für MT5xx-bezogene Nachrichten) SCBLHHKHH (B-Anteile, barmittelbezogene Nachrichten) Nur MT202/103/940/950/900/910 usw.)
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire Securities Services 23, Boulevard de la République, PO Box 17 B.P.1147 Abidjan 17, Cote d'Ivoire SWIFT: SCBLCIABSSU
Dubai International Financial Centre	Standard Chartered Bank Dubai International Financial Centre Branch PO Box 999, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate SWIFT: SCBLAEADDIF
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd Securities Services Standard Chartered Bank Building, Accra High Street, Accra, Ghana SWIFT: SCBLGHACSSU
STAAT	UNTERDEPOTBANK
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited 渣打銀行(香港)有限公司 Securities Services 15/F Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road, Kwun Tong Kowloon Hongkong SWIFT: SCBL HK HH
Indien	Standard Chartered Bank

	<p>Securities Services Crescenzo, 3rd Floor, C-38/39, G-Block, Bandra Kurla Complex, Bandra (East), Mumbai 400 051, Indien</p> <p>SWIFT: SCBL INBBBOM</p>
Indonesien	<p>Standard Chartered Bank Securities Services Menara Standard Chartered Jl. Prof. DR. Satrio No. 164 Jakarta 12930</p> <p>SWIFT: SCBL ID JX</p>
Jordanien	<p>Standard Chartered Bank, Jordan Branch Securities Services Al-Thaqafa Street, Building # 2, P.O.Box 926190, Shemissani, Amman 11110, Jordan</p> <p>SWIFT Address: SCBLJOAX</p>
Kenia	<p>Standard Chartered Bank Kenya Ltd Securities Services Standard Chartered @ Chiromo Level 5 48 Westlands Road Nairobi, Kenya</p> <p>SWIFT: SCBLKENXSSU</p>
Malaysia	<p>Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Securities Services Level 13A Menara Standard Chartered 30 Jalan Sultan Ismail 50205 Kuala Lumpur, Malaysia</p> <p>SWIFT: SCBL MYKX</p>
Mauritius	<p>Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited Securities Services Units 6A and 6B, 6th Floor Raffles Tower, Lot 19 Cyber City, Ebene Mauritius</p> <p>SWIFT: SCBLMUMU</p>
Nigeria	<p>Standard Chartered Bank Nigeria Limited Securities Services 142, Ahmadu Bello Way, Victoria Island, Lagos, Nigeria</p> <p>SWIFT: SCBLNGLAXXX</p>

**ERGÄNZUNG ZUM PROSPEKT- VIETNAM EQUITY
(UCITS) FUND**

**DC Developing Markets Strategies p.l.c.
(die «Gesellschaft»)**

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den gemäss den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2016 zugelassenen Teilfonds

**Vietnam Equity (UCITS) Fund
(der «Fonds»)**

ERGÄNZUNG ZUM PROSPEKT

27. Dezember 2019

McCann FitzGerald
Solicitors
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

SVMF\32848809.4

BEGRIFFSDEFINITIONEN

Die folgenden Begriffsdefinitionen gelten für die gesamte Ergänzung, sofern der Zusammenhang keine andere Bedeutung erfordert:

«A-Anteile»	bezeichnet eine auf US-Dollar lautende nennwertlose Beteiligung am Fondskapital;
«B-Anteil»	bezeichnet einen gewinnberechtigten nennwertlosen, auf Euro lautenden Anteil am Kapital des Fonds;
«Mindesterstzeichnungsbetrag»	bezeichnet USD 10 in Bezug auf A-Anteile und EUR 1'000'000 in Bezug auf B-Anteile oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen kann;
«Mindestanlagebestand»	bedeutet in Bezug auf B-Anteile zunächst keinen Mindestbetrag, jedoch einen Betrag von EUR 5'000'000 ab dem ersten Jahrestag der Erstzeichnung von B-Anteilen durch einen Anteilinhaber. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für A-Anteile in dieser Hinsicht kein Mindestbetrag vorgeschrieben ist;
«Mindestbetrag für Folgezeichnungen»	bedeutet EUR 100'000 in Bezug auf B-Anteile oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für A-Anteile in dieser Hinsicht kein Mindestbetrag vorgeschrieben ist;
«Prospekt»	bezeichnet den Prospekt der Gesellschaft vom 2. Juli 2019 und dessen Ergänzungen und Änderungen;
«Rückkauftag»	ist jeder Werktag oder jeder andere vom Verwaltungsrat bestimmte Werktag mit der Massgabe, dass es in jedem Zweitraum von zwei Wochen nicht weniger als einen Rückkauftag gibt und dass alle Anteilinhaber im Voraus darüber informiert werden;

«Handelsschluss für Rückkauf»	ist spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem Werktag, der zwei Werktage vor dem jeweiligen Rückkaufstag liegt;
«Anteile»	bezeichnet die A-Anteile und die B-Anteile;
«Zeichnungstag»	ist jeder Werktag oder jeder andere vom Verwaltungsrat bestimmte Werktag mit der Massgabe, dass es in jedem Zweitraum von zwei Wochen nicht weniger als einen Zeichnungstag gibt und dass alle Anteilhaber im Voraus darüber informiert werden; ist jeder Werktag oder jeder andere vom Verwaltungsrat bestimmte Werktag mit der Massgabe, dass es in jedem Zweitraum von zwei Wochen nicht weniger als einen Zeichnungstag gibt und dass alle Anteilhaber im Voraus darüber informiert werden;
«Handelsschluss für Zeichnungen»	ist um 14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Zeichnungstag;
«Ergänzung»	bezeichnet diese Ergänzung;
«Bewertungstag»	bezeichnet jeden Zeichnungstag und jeden Rücknahmetag; und
«Bewertungszeitpunkt»	ist 23.59 Uhr (Ortszeit Dublin) am Bewertungstag, unter Verwendung des Schlusskurses, der am Bewertungstag auf dem jeweiligen Markt verfügbar ist.

EINLEITUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Haftung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Die Angaben in dieser Ergänzung entsprechen nach bestem Wissen der Verwaltungsratsmitglieder (die bei der dahingehenden Überprüfung mit angemessener Sorgfalt vorgegangen sind) den Tatsachen und lassen keine Fakten aus, die einen Einfluss auf die Bedeutung dieser Angaben hätten.

Soweit nicht abweichend angegeben, haben die hierin enthaltenen und im Prospekt definierten Begriffe die dort aufgeführte Bedeutung.

Vietnam Equity (UCITS) Fund ist ein Fonds der DC Developing Markets Strategies p.l.c., eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, die gemäss den Vorschriften durch die Zentralbank zugelassen ist. Eine Beschreibung der DC Developing Markets Strategies p.l.c. findet sich im Prospekt. **Diese Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Eine Anlage im Fonds sollte nicht den wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Da es zu jedem Zeitpunkt eine Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rückkaufpreis der Anteile des Fonds gibt, sollte eine Anlage im Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

In diesem Fonds wird den Anlegern diese Anteilklasse angeboten:

- A-Anteile; und
- B-Anteile.

Die detaillierten Informationen zu A-Anteilen und B-Anteilen lauten:

	A-Anteile	B-Anteile
Bewertungswährung	US Dollar	Euro
Mindestanlagebetrag	entfällt	€ 5'000'000
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 10	€ 1'000'000
ISIN	IE00BD5HPH84	IE00BV8WVB25
Zeichnungsgebühr	max. 5%	max. 5%
Rückkaufgebühr	entfällt	entfällt
Anlageverwaltungsgebühr	2.0% p.a.	1.5% p.a.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank weitere Anteilsklassen des Fonds auflegen.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in den Fonds kann ein Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont sein, der Anlagen in den Fonds als bequeme Möglichkeit ansieht, durch ein Engagement in erster Linie in Aktien und Schuldverschreibungen eine Gesamtrendite aus Kapitalwachstum und laufenden Erträgen zu erzielen.

DER FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs seines Vermögens. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds versucht, sein Ziel durch Anlage in ein Portfolio zu erreichen, das in erster Linie aus Aktien aber auch Schuldverschreibungen von Unternehmen besteht, die in Vietnam tätig sind, oder ein bedeutendes Engagement in Vietnam aufweisen. Der Fonds wird unabhängig von der Branche in Unternehmen investieren, die eine beliebige Marktkapitalisierung aufweisen. Der Investment-Manager wird unabhängig davon, ob die entsprechenden Wertpapiere ein Rating aufweisen oder nicht, in Wertpapiere investieren, die nach seinem Dafürhalten unterbewertet oder fair bewertet sind, aber ein grosses Wachstumspotenzial aufweisen. Der Fonds wird unabhängig davon, ob die entsprechenden Wertpapiere ein Rating aufweisen oder nicht, in fest oder variable verzinsliche Schuldverschreibungen investieren. Die Wertpapiere, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt, werden vornehmlich an der Ho Chi Minh Stock Exchange, der Hanoi Stock Exchange, dem Unlisted Public Company Market («PCoM») oder auf einem anderen anerkannten Markt gehandelt. Bis zu 10% des Fonds-Nettoinventarwerts können jedoch Wertpapiere umfassen, die im Freiverkehr gehandelt werden oder nicht börsennotiert sind.

Der Fonds wird im Rahmen der genannten Anlageziele und -richtlinien aktiv verwaltet. Hierbei wird ein disziplinierter Ansatz für die Titelauswahl verfolgt, der auf einer regelmässigen Bewertung der wirtschaftlichen und strukturellen Wachstumskräfte, der Wertkennzahlen und Corporate Governance-Aspekten basiert. Ungeachtet der Tatsache, dass der FTSE Vietnam Index («VN») verwendet wird, um die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum vietnamesischen Markt darzustellen, wird der Fonds jedoch weder einen Index nachbilden, noch sich mit einem Index vergleichen. Die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters werden durch den FTSE VN Index in keiner Weise beeinflusst.

Der Fonds kann auch Barmittel oder andere kurzfristige Anlagen wie Commercial Paper oder Einlagenzertifikate halten. Unter normalen Marktbedingungen ist nicht zu erwarten, dass der Fonds im Wesentlichen in Barmittel oder andere kurzfristige Anlagen investiert sein wird. Wenn jedoch der Investment-Manager dies für ratsam hält, (zum Beispiel, wenn der Investment-Manager nicht in der Lage ist, geeignete Anlagemöglichkeiten zu identifizieren oder in Zeiten fallender Märkte oder Marktvolatilität), kann der Fonds mehr Barmittel oder andere kurzfristige Anlagen als andere Vermögenswerte halten.

Der Fonds investiert nicht in Derivate, gleich welcher Art, mit Ausnahme von Optionsscheinen (einschliesslich gedeckten Optionsscheinen), Rechten und Wandelanleihen. Die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten kann eine Hebelwirkung erzeugen. Der Grad der Hebelwirkung wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet und um jeden Zweifel auszuschliessen, wird darauf hingewiesen, dass die Hebelwirkung 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird. Der Anlageverwalter wird sich eines Verfahrens zum Risikomanagement bedienen, mittels dessen er das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko messen, beobachten und steuern kann. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der Zentralbank mitgeteilt. Es können nur derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, die im Rahmen des Risikomanagementverfahrens des Anlageverwalters aufgeführt sind und von der Zentralbank freigegeben wurden. Bei Finanzinstrumenten, die eingebettete Derivate enthalten, muss die derivative Komponente des betreffenden Finanzinstruments so geartet sein, dass der Fonds ansonsten direkt darin investieren könnte.

Optionsscheine dürfen verwendet werden, um die Rendite von zugrunde liegenden Wertpapieren zu steigern und für den Fonds bei minimalem Risiko Positionen auf Märkten oder bei Emittenten aufzubauen. Im Fall von Standard-Optionsscheinen darf der Fonds den Basiswert zum Ausübungspreis des Optionsscheins erwerben, sofern und sobald der Kurs des Wertpapiers den Ausübungspreis des Optionsscheins übersteigt. Andernfalls verfällt der Optionsschein oder bleibt ungenutzt. Ein gedeckter Optionsschein darf von seinem Emittenten bis zu seinem Ausübungstermin zurückgekauft oder an der Ho-Chi-Minh Stock Exchange gehandelt werden. Danach wird er bar abgewickelt (ohne Lieferung des Basiswertes).

Rechte können zur Erhöhung der Rendite für zugrunde liegende Wertpapiere und zur Verstärkung des Engagements an Märkten oder bei Emittenten bei minimalem Risiko für den Fonds verwendet werden. Wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers den Ausübungspreis des Rechts übersteigt, kann der Fonds das Wertpapier zu dem Ausübungspreis des Rechts kaufen und gewinnbringend wieder verkaufen.

Wandelschuldverschreibungen können verwendet werden, um Kapitalzuwachs zu erzielen, der sich aus dem steigenden Wert der zugrunde liegenden Aktie sowie der Rendite aus Dividenden- oder Zinszahlungen ergibt. Aufgrund ihrer Wandlungsmöglichkeit ist der Zins- oder Dividendenvorzug auf eine Wandelanleihe in der Regel geringer, als dies der Fall wäre, wenn die Instrumente nicht umwandelbar wären.

Zu Zeiten, in denen die Zinssätze steigen, ist es möglich, dass der potenzielle Gewinn aus einer Wandelanleihe geringer ausfällt als derjenige des Stammaktienäquivalents, wenn sich die Rendite der Wandelanleihe auf einem Niveau bewegt, bei dem diese nur mit Abschlägen veräußert werden kann.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds ist an die im Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gebunden.

Der Fonds verfolgt ausserdem gegenwärtig nicht die Absicht, in andere Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren, und er wird keinesfalls mehr als 10% seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wobei diese Anlagen im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen müssen.

Absicherung von Währungsrisiken

Der Anlageverwalter wird das Währungsrisiko der B-Anteile gegenüber dem US-Dollar nicht absichern. Alle in Bezug auf die B-Anteile getätigten Zeichnungs- oder Rücknahmeerlöse, Dividenden- oder Umtauschzahlungen werden zum aktuellen Wechselkurs umgerechnet. Der Wert dieser Anteile ist somit auch Wechselkursschwankungen ausgesetzt.

Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat erwartet keine Auszahlung einer Dividende in Bezug auf die Anteile. Alle vom Fonds erwirtschafteten Erträge und Gewinne werden zu Gunsten der Anteile thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren und die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren hingewiesen:

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Vietnam

Rechtliche Risiken. Die Gesetze und Vorschriften, denen die vietnamesische Wirtschaft unterliegt, befinden sich immer noch in einem frühen Entwicklungsstadium und sind nicht gut etabliert. Dies kann zu Risiken führen, (i) weil wirksamer Rechtsschutz durch die Gerichte

Vietnams, ob in Bezug auf einen Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften oder in einem Eigentumsdisput, eher schwer zu erhalten ist, (ii) weil staatlichen Behörden Entscheidungen in stärkerem Masse nach eigenem Ermessen treffen, (iii) weil gerichtliche und administrative Richtlinien zur Auslegung geltender Vorschriften und Verordnungen fehlen, (iv) weil es Widersprüche und Konflikte zwischen und innerhalb der verschiedenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Anordnungen und Beschlüsse gibt, und (v) weil Justiz und Gerichte in solchen Dingen relativ unerfahren sind. Darüber hinaus kann die Verpflichtung der lokalen Geschäftsleute, Regierungsbeamten, Behörden und der Justiz, gesetzliche Bestimmungen und ausgehandelte Vereinbarungen einzuhalten, in bestimmten Fällen unsicher sein. Der Zeitaufwand für die Genehmigung geschäftlicher Aktivitäten in Vietnam kann ebenfalls erheblich sein.

Die Gesetze und die Rechtsprechung Vietnams im Zusammenhang mit Auslandsinvestitionen, Lizenzierung, Gesellschaftsrecht, Steuern, Zöllen, Währung, Banken und dem Wettbewerbsrecht befinden sich noch in der Entwicklung und sind unsicher. Bei der weiteren Entwicklung des vietnamesischen Rechtssystems wird es möglicherweise zu Widersprüchen und Lücken in den Gesetzen und Verordnungen kommen, die Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen durch staatliche Behörden kann möglicherweise in erheblichem Masse dem freien Ermessen unterliegen und in vielen Bereichen ist der rechtliche Rahmen vage, widersprüchlich und offen für Auslegungen. Während bestimmte Neuregelungen angeblich das Spektrum der Sektoren und Branchen erweitern, in denen eine Anlage durch Ausländer erlaubt ist, müssen in einigen Bereichen die Verfahren und Formalitäten, die in diesem Zusammenhang erfüllt werden müssen, noch festgelegt werden. Tatsächlich sind viele der Gesetze so strukturiert, dass die Verwaltung bei ihrer Anwendung und Durchsetzung über erhebliche Ermessensspielräume verfügt. Als Folge kann dies zu Risiken für Anlagen führen, die unter diesen neuen Vorschriften vorgenommen werden. Obwohl der Fonds versuchen wird, von den jüngst verabschiedeten und genehmigten Vorschriften zu profitieren, bieten diese für Anleger nicht die gleiche Rechtssicherheit wie bei Anlagen in anderen, stärker entwickelten Ländern. Diese Unsicherheiten, Ungereimtheiten und Widersprüche in den vietnamesischen Gesetzen und ihrer Auslegung und Anwendung könnten sich sehr negativ auf das Geschäft und die Ergebnisse des Fonds und der Unternehmen auswirken, in die der Fonds investieren wird.

Obwohl das Rechtssystem in Vietnam in den letzten Jahren an Komplexität gewonnen hat und der Zugang für ausländische Anleger erleichtert wurde, besteht keine Garantie, dass der Fonds durch Gerichtsverfahren in Vietnam seine Rechte wirksam durchsetzen kann, zumal es keine Sicherheit gibt, dass diese Reformen anhalten werden. Nur als Beispiel sei hier genannt, dass der Fonds auf Schwierigkeiten stossen kann, in Bezug auf Unternehmen, in die er investiert, Wandlungsrechte, Stimmrechte, Dividendenanrechte oder restriktive Vereinbarungen durchzusetzen und dass er möglicherweise nur über begrenzte Möglichkeiten verfügt, um das Problem zu beheben. Einige Unternehmen, in die der Fonds investiert, können sogar versuchen, die vage und widersprüchliche rechtliche Infrastruktur als Ausrede für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu benutzen. Deshalb gibt nicht das gleiche Mass an Gewissheit, die Anleger erwarten würden, wenn sie in andere, stärker entwickelte Länder investieren.

Es ist nicht einfach, das vietnamesische Sicherheiten- und Insolvenzrecht umzusetzen und Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren in Vietnam können sehr viel mehr Zeit als in anderen Ländern in Anspruch nehmen, und sie führen häufig zu einer niedrigen Auszahlungsquote. Um Bankrott erklärt zu werden, müssen ein Unternehmen oder seine Gläubiger, basierend auf komplizierten und unklaren Richtlinien und Vorschriften, zum Nachweis hinreichende Gründe für seine Zahlungsunfähigkeit und den Bankrott liefern.

Anlagerisiko. Der Handel an den Wertpapierbörsen von Vietnam, hauptsächlich an der Ho Chi Minh Stock Exchange, der Hanoi Stock Exchange und UPCoM unterliegt verschiedenen Beschränkungen. Zum Beispiel gibt es tägliche Grenzen für Kursänderungen von Aktien und der gesamte Anteil des Auslands an einem Unternehmen, dessen Aktien an diesen Börsen

notiert sind, beschränkt sich derzeit weitgehend auf 49% der ausgegebenen Aktien (mit Ausnahme einiger weniger Unternehmen, die vollkommen offen sind, Banken, bei denen ausländischen Beteiligungen auf 30% beschränkt sind, und im Ausland investierte Unternehmen). Zwar erlegt sich der Fonds bei den im Ausland börsennotierten Unternehmen, in die er investiert, keine regionalen Beschränkungen auf, aber der Handel an Börsen ausserhalb von Vietnam kann, je nach der betreffenden Börse, gewissen Beschränkungen unterliegen.

Politische Risiken. Obwohl die aktuellen Investitionsgesetze von Vietnam die Verstaatlichung ausländischer Investitionen ohne volle Entschädigung untersagen und die Rückführung der mit der Investition erzielten Gewinne zulassen, besteht keine absolute Sicherheit, dass es in Zukunft zu keiner Verstaatlichung oder administrativen Beschlagnahme von Eigentum oder einer Einschränkung der Währungsrückführung kommen wird, sei es aufgrund geänderter wirtschaftlicher oder politischer Tagesordnungen oder aufgrund nationaler Interessen. In diesem Fall gibt es keine Garantie, dass die gesetzlichen Rechte des Fonds durch Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren in Vietnam oder anderswo effektiv anerkannt oder durchgesetzt werden. Obwohl in den bestehenden Gesetzen vorgesehen ist, dass ausländischen Anlegern eine Entschädigung zusteht für den Fall, dass die Interessen des Anlegers durch eine Änderung der vietnamesischen Gesetze beeinträchtigt werden, ist darüber hinaus nicht klar, wie solche Schäden beurteilt werden oder wie eine Entschädigung festgelegt oder bezahlt werden soll. Ausserdem sind Anlagen in Vietnam, mit wenigen Ausnahmen bei Grossprojekten, zum jetzigen Zeitpunkt für die meisten Versicherungsprogramme zum Schutz von Auslandsinvestitionen nicht qualifiziert. Aus diesem Grund geht der Fonds davon aus, dass seine Anlagen nicht gegen Verstaatlichung, Enteignung und andere staatliche Handlungen versichert sind, die ihren Wert beeinflussen können. Es gibt keine Garantie, dass der Fonds seine Rechte in Vietnam oder anderswo durch Gerichts- oder Schiedsverfahren effektiv wird durchsetzen können.

Negative Regierungspolitik und Steuern, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und hinsichtlich der Konvertierbarkeit und Rückführung von Devisen, Währungsschwankungen und sonstige Entwicklungen in den Gesetzen und Vorschriften Vietnams, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderen Arten der Konfiszierung, können für den Fonds oder eine Tochtergesellschaft zu Verlusten führen. Obwohl Vietnam zahlreiche Reformen umgesetzt hat, durch die sich der Gesamtrahmen für Anleger und Unternehmen verbessert hat, in die sie investieren, gibt es keine Garantie, dass der aktuelle Rahmen weiter existiert, oder dass die Reformen mit einem bestimmten Tempo fortgesetzt werden.

Währungsrisiko. Beim Währungsrisiko handelt es sich um das Risiko, dass sich eine Abwertung der Währung, in welcher der Fonds Anlagen tätigt, gegenüber der Währung, in welcher der Anteilsinhaber investiert, negativ auf den Anteilsinhaber auswirken kann.

Der Nettoinventarwert je A-Anteil wird in US-Dollar, der Nettoinventarwert je B-Anteil in Euro ausgewiesen. Der Nettoinventarwert je Anteil ist Schwankungen ausgesetzt, unter anderem aufgrund von Änderungen des Wechselkurses zwischen dem US-Dollar und dem Euro einerseits, je nachdem, ob ein Anteilinhaber A-Anteile oder B-Anteile hält, und andererseits zwischen dem Vietnamesischen Dong und anderen Währungen, auf die die Anlagen des Fonds ausserhalb Vietnams lauten. Zeichnungen für A-Anteile müssen in US-Dollar, Zeichnungen für B-Anteile in Euro erfolgen. Der Fonds konvertiert diese Zeichnungsgelder vor der Anlage in den Vietnamesischen Dong (oder bei Investitionen ausserhalb Vietnams in andere Währungen). Vor der Ausschüttung von Erträgen und der Realisierung von Erlösen aus solchen Anlagen muss der Fonds Vietnamesische Dong (oder entsprechende andere Währungen) wieder in US-Dollar bzw. Euro zurückkonvertieren. Es kann nicht garantiert werden, dass Schwankungen der Wechselkurse sich nicht nachteilig auf (a) den Nettoinventarwert je Anteil oder (b) die Ausschüttungen auswirken werden, welche die Anteilinhaber nach Umwandlung der Erträge und der Realisierungserlöse der nicht auf US-Dollar bzw. Euro lautenden Anlagen des Fonds in US-Dollar bzw. Euro erhalten.

Die vietnamesische Zentralbank beabsichtigt den Vietnamesischen Dong innerhalb einer täglichen Schwankungsbreite zu halten, und der Vietnamesische Dong ist zurzeit keine konvertierbare Währung. Die vietnamesische Regierung garantiert nicht, dass dem Fonds harte Währungen zur Verfügung stehen werden oder dass er bei einer Knappheit an harten Devisen bevorzugt wird. Für bestimmte Anlagen, die der Fonds vornehmen kann, hat die vietnamesische Zentralbank keine klaren Vorschriften für die Verfahren zur Umwandlung von Vietnamesischen Dong in Devisen ausgegeben. Dementsprechend ist es möglich, dass der Fonds bei seinen Bemühungen möglicherweise Schwierigkeiten haben oder unter Umständen nicht in der Lage sein wird, diese Umwandlung zu erreichen. Durch jede Verzögerung bei der Umwandlung erhöht sich für den Fonds das Risiko einer Abwertung des Vietnamesischen Dong gegenüber anderen Währungen. Falls gar keine Umwandlung erfolgt, besteht die Möglichkeit, dass ein Teil des Fondsvermögens auf eine nicht konvertierbare Währung lautet. Da der Vietnamesische Dong keine frei konvertierbare Währung ist, kann nicht garantiert werden, dass die Anteilhaber keine wesentlichen Nachteile erleiden werden.

Konvertierungsrisiko. Das Konvertierungsrisiko ist das Risiko, dass es dem Investment-Manager eventuell nicht möglich ist, in US-Dollar bzw. Euro beschaffte Mittel für den Erwerb von Anlagen in VND zu konvertieren, und dass er den Erlös aus der Veräußerung von auf VND lautenden Anlagen möglicherweise auch nicht zurück in US-Dollar bzw. Euro umwandeln kann. Viele der einzelnen Anlagen des Fonds werden wahrscheinlich auf VND lautende Wertpapiere sein, aber der VND ist zurzeit keine konvertierbare Währung. Die vietnamesische Regierung garantiert nicht, dass dem Fonds harte Währungen zur Verfügung stehen werden oder dass er bei einer Knappheit an harten Devisen bevorzugt wird. Dementsprechend ist es möglich, dass ein Fonds bei seinen Bemühungen möglicherweise Verzögerungen oder Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sein wird, diese Konvertierung zu erreichen. Da der VND keine frei konvertierbare Währung ist, kann nicht garantiert werden, dass die Aktionäre nicht in einem wesentlichen Punkt beeinträchtigt werden.

Rückführungsrisiko. Soweit das Vermögen des Fonds in auf VND lautende Wertpapiere investiert ist, können Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen, Rückführungsbeschränkungen und Transaktionsverfahren auf ausländischen Märkten bestehen. Darüber hinaus kann die Rückführung von Kapital auch durch Änderungen der Vorschriften oder der politischen Umstände sowie durch die Anwendung anderer Anlagebeschränkungen behindert werden.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko. Auch wenn der Fonds in Wertpapiere investieren wird, die als hinreichend liquide gelten, um die Rücknahmerichtlinien des Fonds einzuhalten, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Fonds getätigten Anlagen weniger liquide als Anlagen in stärker entwickelten Volkswirtschaften sein werden. Das Auftreten weiterer offener Fonds, die dem Fonds ähneln, kann zudem zu höherer Volatilität und weniger Liquidität des vietnamesischen Marktes führen, wenn solche Fonds mehr Rücknahmen verzeichnen, zum Beispiel bei einem wirtschaftlichen Abschwung.

Da die Liquidität seiner Anlagen wahrscheinlich anfälliger für Marktveränderungen ist, trägt der Fonds ein höheres Risiko, ungewöhnlich hohe Rücknahmevolumenta absorbieren zu müssen oder seine Anlagen nur zu ungünstigen Bedingungen auflösen zu können.

Daher besteht möglicherweise die Gefahr, dass der Verwaltungsrat die Festlegung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen zwischenzeitlich vorübergehend aussetzen muss, weil die Veräußerung oder Bewertung von Fondsanlagen nicht vertretbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilhaber ernsthaft schadet, weil die Rücknahmepreise nicht ordnungsgemäss berechnet werden können oder aus irgendeinem anderen satzungsgemäss zulässigen Grund.

Jeder vietnamesische Markt für börsennotierte Wertpapiere hat das Recht, den Handel vollständig oder teilweise auszusetzen. Die Börsen sind auf elektronische Handelssysteme angewiesen, die anfällig für technische Probleme sein können. Beispielsweise wurde im

Februar 2018 der Handel an der Ho Chi Minh Stock Exchange wegen nicht näher bezeichneter technischer Probleme für mehrere Tage ausgesetzt. Bei einer Aussetzung könnte der Fonds vorübergehend nicht in der Lage sein, Positionen zu liquidieren und somit Rücknahmen zu tätigen, und es könnte zu Verlusten kommen.

Handelsfehler. Handelsfehler sind ein Faktor, der jedem komplexen Anlageverfahren innewohnt. Sie treten trotz gebührender Sorgfalt und spezieller Verfahren zur Vermeidung solcher Fehler auf. Der Fonds ist für eventuell auftretende Handelsfehler haftbar, es sei denn, sie beruhen auf einem Verhalten, das nicht den Sorgfaltspflichten des Anlageverwalters entspricht.

Wirtschaftliche Risiken. Die vietnamesische Wirtschaft ist zunehmend mit der Weltwirtschaft verbunden und bleibt anfällig für die Risiken der weltweiten Wirtschaftsentwicklung ausserhalb Vietnams. Die globale Finanzkrise im Jahr 2008 hatte erhebliche negative Auswirkungen auf die Aussichten für das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts («BIP»), die Nachfrage nach Immobilien, die Verfügbarkeit und die Kosten von Krediten sowie auf das Verbrauchervertrauen. Die Spannungen im Handelskrieg zwischen den Vereinigten Staaten und ihren Handelspartnern können auch Risiken in Bezug auf Währungen, Handelsströme und Kapital mit sich bringen und somit negative Auswirkungen auf den vietnamesischen Aktienmarkt zeitigen. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die daraus resultierende Abschwächung der Volkswirtschaften der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und Asiens sich nicht nachteilig auf Vietnam auswirken wird.

Die Volatilität des Ölpreises und das Unterangebot an Schweinefleisch aufgrund der Afrikanischen Schweinepestepidemie bergen möglicherweise ein Inflationsrisiko. Vietnam stand in den Jahren 2011 bis 2014 vor wirtschaftlichen Herausforderungen, da zweistellige Inflationsraten zu zweistelligen Einlagen- und Kreditzinsen führten. Dies sorgte für einen hohen Anteil an notleidenden Krediten im vietnamesischen Bankensektor, einen Rückgang der Immobilienmärkte und eine Verringerung der Staatsausgaben Vietnams, was insgesamt zu einer Verringerung des BIP-Wachstums und zur Entscheidung verschiedener Ratingagenturen beitrug, ihre Prognose für die langfristigen Ratings von Vietnam zu ändern. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass sich diese Situation nicht wiederholt.

Steuerrisiken. Die Steuergesetze und -verordnungen in Vietnam unterliegen Änderungen und werden fortlaufend ergänzt und verdeutlicht. In vielen Bereichen gibt es derzeit keine detaillierten Vorschriften, oder es bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung. Die Umsetzung von Steuervorschriften kann je nach Steuerbehörde variieren. Jede Änderung des Steuerstatus der Gesellschaft, der vietnamesischen Steuergesetzgebung oder deren Auslegung oder Umsetzung kann sich nachteilig auf die Gesellschaft oder den Wert der Anlagen der Gesellschaft, ihre Fähigkeit, Dividenden zu erklären und Gewinne abzuführen, sowie die ihr oder ihren Beteiligungsgesellschaften auferlegten Steuerverpflichtungen auswirken, was wiederum die Renditen für die Anteilhaber beeinträchtigen kann.

Neuzuordnung. Aufgrund rechtlicher Unsicherheit können die über ein vietnamesisches Bankkonto in Vietnam in Schuldverschreibungen angelegten Mittel des Fonds von den lokalen Steuerbehörden neu zugeordnet werden. Durch diese Zuordnung würde die Feststellung aufgehoben, dass der Fonds ein ausländischer Investmentfonds ist, der, abgesehen von einem Bankkonto, ohne physische Präsenz in Vietnam in vietnamesischen Wertpapieren investiert ist, was zu einer strengeren steuerlichen Behandlung in Bezug auf diese Anlagen führt.

Betriebsstätte. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat möchten ihre Geschäfte so abwickeln, dass die Gesellschaft keine Betriebsstätte in Vietnam haben wird. Aufgrund der steuerrechtlichen Ungewissheit ist es jedoch möglich, dass, wenn davon ausgegangen wird, dass die Gesellschaft Anlagen über eine Betriebsstätte in Vietnam tätigt oder anderweitig in einem Gewerbe oder Unternehmen in Vietnam tätig ist, Erträge, die einer solchen Betriebsstätte bzw. einem solchen Gewerbe oder Unternehmen zuzurechnen sind oder damit in Zusammenhang stehen, in Vietnam steuerpflichtig sind.

Cybersicherheitsrisiko. Der Anlageverwalter, die Gesellschaft und ihre Dienstleister, Gegenparteien und elektronischen Kommunikationsnetze unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer Verletzung der Cybersicherheit. Cybersicherheit ist ein Oberbegriff für Technologien, Prozesse und Praktiken zum Schutz von Netzwerken, Systemen, Computern, Programmen und Daten vor Cyber-Angriffen und Hacking durch andere Computerbenutzer und zur Vermeidung der daraus resultierenden Schäden und Störungen von Hardware- und Softwaresystemen, des Verlusts oder der Beschädigung von Daten und/oder der Veruntreuung vertraulicher Informationen. Die Hard- und Softwaresysteme des Anlageverwalters sind Gefahren durch Hacker und andere Angriffe ausgesetzt, z. B. böswillige Angriffe, Malware oder andere Ereignisse, die zu unerwarteten Unterbrechungen oder Fehlfunktionen dieser Systeme führen. Jede Unterbrechung der Funktionstüchtigkeit der Hard- oder Softwaresysteme des Anlageverwalters könnte zu erheblichen oder sogar vollständigen Verlusten für den Fonds führen. Hacker könnten sich theoretisch auch Zugriff zu den Analyse- und Handelsprogrammen oder anderer Software oder Daten des Anlageverwalters verschaffen, diese stehlen und diese Programme oder Software in ihrem eigenen Namen implementieren. Dies könnte zu einem verstärkten Wettbewerb um die vom Fonds angestrebten Anlagegelegenheiten führen oder diese eliminieren. Darüber hinaus können dem Fonds erhebliche Kosten durch eine Verletzung der Cybersicherheit entstehen, unter anderem in Verbindung mit der kriminaltechnischen Analyse der Ursache und des Umfangs der Verletzung, einer Erhöhung und Verbesserung der Cybersicherheit, Identitätsdiebstahl, unbefugter Nutzung geschützter Informationen, Rechtsstreitigkeiten, negativen Reaktionen der Anleger, Verbreitung vertraulicher und geschützter Informationen und Rufschädigung. Jede derartige Verletzung der Cybersicherheit könnte für den Anlageverwalter und den Fonds eine zivilrechtliche Haftung sowie eine behördliche Untersuchung und/oder Klage zur Folge haben. Zwar haben der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen Business-Continuity-Pläne und -Systeme installiert, um Cyber-Angriffe zu verhindern, jedoch haben diese Pläne und Systeme gewisse Grenzen, unter anderem die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden.

Risiko der Anlegerkonzentration. Der Betrag, den ein Anleger oder eine Gruppe verbundener Anleger in den Fonds investieren kann, ist nicht begrenzt. Wenn ein Anleger oder eine Gruppe verbundener Anleger einen wesentlichen Prozentsatz des Kapitals in den Fonds einbringt, ist ein solcher Anleger bzw. eine Gruppe verbundener Anleger möglicherweise in der Lage, das Ergebnis der Stimmabgabe durch die Anleger zu steuern, womit de facto bestimmte Massnahmen des Fonds gesteuert werden. Ein solcher «beherrschender» Anleger oder eine Gruppe verbundener Anleger hat in der Regel keine Treuepflichten gegenüber den anderen Anlegern und kann Entscheidungen treffen, die nicht im Interesse dieser anderen Anleger liegen. Wenn sich ein solcher «beherrschender» Anleger oder eine Gruppe verbundener Anleger aus dem Fonds zurückzieht, was aus Gründen geschehen kann, die nichts mit der Performance des Fonds zu tun haben, kann dies erhebliche nachteilige Folgen für den Fonds haben.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, ÜBERTRAGUNG UND UMTAUSCH

Zeichnung

Anteile werden an jedem Zeichnungstag zu einem Ausgabepreis je Anteil ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil zum jeweils zutreffenden Bewertungszeitpunkt entspricht, zuzüglich gegebenenfalls anfallender Abgaben, Gebühren und Ausgabeaufschläge.

Wenn Anleger zum ersten Mal Anteile des Fonds zeichnen, darf der Mindestzeichnungsbetrag nicht unterschritten werden. Darüber hinaus müssen Anleger in B-Anteilen den Mindestbetrag für Folgezeichnungen und den Mindestanlagebestand erfüllen.

Antragsteller füllen bitte das Antragsformular (erhältlich bei der Verwaltungsstelle) aus und senden es, bis spätestens zum Fristzeitpunkt am entsprechenden Handelstag für Zeichnungen eingehend, per Fax, als unterschriebene PDF-Datei per E-Mail oder als SWIFT/STP-Nachricht (wobei die Belege gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unmittelbar folgen müssen) an die Verwaltungsstelle.

Die Zeichnungsbeträge müssen der Verwaltungsstelle für Rechnung des Fonds bis spätestens 16.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Geschäftstag unmittelbar nach dem jeweiligen Zeichnungstag zugehen, an dem die Anteile ausgegeben werden sollen.

Für den Fall, dass ein Antragsteller die Zeichnung einer genauen Anzahl von Anteilen beantragt hat, teilt die Verwaltungsstelle dem Antragsteller den Zeichnungsbetrag mit, der dieser Anzahl von Anteilen am Zeichnungstag/Geschäftstag unmittelbar nach dem jeweiligen Zeichnungstag entspricht.

Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass all diese Anträge nach dem Versand der ausgefüllten Antragsformulare an die Verwaltungsstelle für den Antragsteller verbindlich sind. Er ist somit verpflichtet, die Zeichnungsbeträge innerhalb der oben genannten Fristen zu bezahlen.

Geht die vollständige Bezahlung nicht innerhalb der oben genannten Fristen ein, so können die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter die Zuteilung stornieren oder Zinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Zeichnungswährung berechnen. Darüber hinaus hält der Antragsteller die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Anlageverwalter sowie die Verwaltungs- und Verwahrstelle gegenüber allen Verlusten, Kosten und Ausgaben schadlos, die ihnen dadurch entstehen, dass der Antragsteller den Zeichnungsbetrag nicht bis zum entsprechenden Termin bezahlt.

Anträge, die der Verwaltungsstelle bis zu den oben genannten Zeiten nicht oder nicht korrekt ausgefüllt zugehen, können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats zurückgehalten und entweder am nächstfolgenden Zeichnungstag oder bei Eingang eines ordnungsgemäss ausgefüllten Antragsformulars bei der Verwaltungsstelle am Tag der Bearbeitung ausgeführt werden. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat Anträge auf Zeichnung von Anteilen nach Ablauf des oben genannten Handelsschlusses für Zeichnungen annehmen, sofern er sie vor dem Bewertungszeitpunkt empfängt. Der Verwaltungsrat bestimmt, ob die Umstände aussergewöhnlich sind, und die Gründe für diese Entscheidung werden dokumentiert.

Zeichnungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags erheben, die an die Vermittler und Intermediäre (zu denen auch der Investment-Manager gehören kann) zahlbar ist.

Rücknahmen

Der Fonds kann an jedem Rückzahlungsdatum Rücknahmeanträge zu einem Preis annehmen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, der am jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet wurde.

Sofern die entsprechende Haftungsfreistellungsklausel für Fax-Zustellung im Antragsformular bestätigt wurde, können Rückkaufanträge per Fax, als unterschriebene PDF-Datei per E-Mail oder als SWIFT/STP-Nachricht auch ohne Übermittlung des Originals an die Verwaltungsstelle zugestellt werden, so dass es spätestens bis zum Handelsschluss für Rückkauf eingeht, und im Fall einer Rückgabe durch den Anteilinhaber über einen lokalen Vertreter der Verwaltungsstelle, bis zu einem anderen Zeitpunkt, der von diesem lokalen Vertreter festgelegt werden kann, auf jeden Fall aber vor dem Handelsschluss für Rückkauf. Rückkaufanträge werden nur nach Erhalt von Anweisungen per Fax, unterschriebener PDF-Datei per E-Mail oder SWIFT/STP-Nachricht bearbeitet, wenn die Bezahlung auf ein eingetragenes Bankkonto erfolgt.

Rückkaufanträge, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen eingeht, können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats zurückgehalten und am nächstfolgenden Rückkauftag durchgeführt werden. Ein Antrag auf einen Teilrückkauf von Anteilen wird abgelehnt, oder der Bestand kann vollständig zurückgekauft werden, wenn der gesamte Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile infolge einer solchen Teilrücknahme niedriger wäre als der Mindestbestand. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat Anträge auf Rückkauf von Anteilen nach Ablauf des oben genannten Handelsschlusses für Rückkauf annehmen, sofern er sie vor dem Bewertungszeitpunkt empfängt. Der Verwaltungsrat bestimmt, ob die Umstände aussergewöhnlich sind, und die Gründe für diese Entscheidung werden dokumentiert.

Die Bezahlung für Rücknahmen erfolgt in der Regel per telegrafischer Überweisung oder einer anderen Form von Banküberweisung innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rückzahlungsdatum auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilinhabers (auf Risiko des Anteilinhabers), sofern die Verwaltungsstelle die richtigen Rückkaufbelege einschliesslich aller relevanten Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche erhalten hat. Auf keinen Fall darf die Frist für die Auszahlung des Rückkauferrlöses vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts und der entsprechenden Zusatzerklärung 14 Kalendertage nach Ablauf der Frist, innerhalb derer Rückkaufanträge eingeht, nicht überschreiten. Es werden keine Zahlungen an Dritte geleistet.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat wird keine Rücknahmegebühr erheben.

Übertragungen

Das Verfahren für die Übertragung von Anteilen ist im Prospekt dargelegt.

Umtausch

Das Verfahren für den Umtausch von Anteilen ist im Prospekt dargelegt.

Verwässerungsgebühr

Während eines Zeitraums mit Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen kann, wie im Prospekt ausführlicher dargelegt, eine Verwässerungsgebühr erhoben werden.

Veröffentlichung des Anteilspreises

Ausser wenn die Festlegung des Nettoinventarwerts bei Vorliegen der im Prospekt beschriebenen Umstände ausgesetzt ist, wird der an jedem Bewertungszeitpunkt berechnete Nettoinventarwert pro

Anteil täglich auf der Website des Investment-Managers (www.dragoncapital.com) veröffentlicht und aktualisiert.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen bezahlt werden, finden sich im Abschnitt «GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN» des Prospekts.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen der Investment-Management-Vereinbarung zahlt der Fonds dem Investment-Manager eine Gebühr von bis zu 2.0% p. a. des Nettoinventarwerts für die A-Anteile und bis zu 1.5% p. a. des Nettoinventarwerts für die B-Anteile zum jeweiligen Bewertungstag (gegebenenfalls zzgl. MwSt.). Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und ist einmal monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für kürzere Zeiträume).

Der Investment-Manager hat ausserdem Anspruch auf die Erstattung aller angemessenen und ordnungsgemäss belegten Auslagen, die dem Investment-Manager anfallen (einschliesslich der darauf erhobenen MwSt.). Zu derartigen Auslagen können Transaktionsgebühren gehören, sofern diese in branchenüblicher Höhe berechnet werden und dem Investment-Manager im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten gemäss der Investment-Management-Vereinbarung anfallen.

Verwaltungsgebühr

Den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags zufolge zahlt der Fonds der Verwaltungsstelle für den Fonds eine Gebühr von bis zu 0.08% p. a. des Nettoinventarwerts zum jeweiligen Bewertungstag (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), mindestens jedoch eine Gebühr von USD 85'000 für die ersten 12 Monate und ab dann von USD 100'000 pro Jahr. Die Verwaltungsstelle hat ausserdem Anspruch auf Transferstellen-Gebühren, die in branchenüblicher Höhe auf der Grundlage der verarbeiteten Transaktionen und des von der Verwaltungsstelle geführten Registers erhoben werden.

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und ist einmal monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für kürzere Zeiträume).

Die Verwaltungsstelle hat ausserdem Anspruch auf die Erstattung aller angemessenen und ordnungsgemäss belegten Auslagen aus dem Fondsvermögen, die im Rahmen der Tätigkeit zugunsten des Fonds anfallen.

Verwahrstellengebühr

Den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zufolge zahlt der Fonds der Verwahrstelle für den Fonds eine Gebühr von bis zu 0.035% p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds zum jeweiligen Bewertungstag (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), mindestens jedoch eine Gebühr von USD 15'000 für die ersten 12 Monate und ab dann USD 25'000 pro Jahr.

Die Verwahrstellengebühr fällt täglich an und ist einmal monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für kürzere Zeiträume).

Die Verwahrstelle hat ausserdem Anspruch auf Transaktionsgebühren, die in branchenüblicher Höhe auf Grundlage der Anzahl der von der Verwahrstelle verarbeiteten Transaktionen erhoben werden. Die Verwahrstelle hat ausserdem Anspruch auf die Erstattung aller angemessenen und ordnungsgemäss belegten Auslagen aus dem Fondsvermögen, die im Rahmen der Tätigkeit zugunsten des Fonds anfallen.

Der Fonds trägt ausserdem die Kosten für alle relevanten Transaktionsgebühren der Unterverwahrstellen sowie die Gebühren der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle, die in branchenüblicher Höhe berechnet werden.

Gebührendeckelung

Der Verwaltungsrat hat eine Gebührendeckelung für den von den A-Anteilen getragenen Gesamtbetriebsaufwand in Höhe von 2,5% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der A-Anteile festgelegt. Falls der Gesamtbetriebsaufwand der A-Anteile die Gebührendeckelung übersteigt, verpflichtet sich der Anlageverwalter, der Gesellschaft für Rechnung der A-Anteile den erforderlichen Betrag zu zahlen, um es den A-Anteilen zu ermöglichen, diese Aufwendungen ohne weiteren Rückgriff auf die Vermögenswerte der A-Anteile zu zahlen.

Die Gebührendeckelung wird jährlich angewendet, sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen ihre Abschaffung beschliesst. In diesem Fall werden die Anteilhaber mindestens 30 Kalendertage im Voraus darüber benachrichtigt und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert.

Zur Klarstellung: Es wird keine Gebührenobergrenze für die von den B-Anteilen getragenen betrieblichen Aufwendungen festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter in der Schweiz

Bis zum 31.01.2020, fungiert BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich (der «Vertreter in der Schweiz») als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz.

Ab dem 01.02.2020, fungiert Oligo Swiss Fund Services SA, Avenue Villamont 17, 1005 Lausanne (der «Vertreter in der Schweiz») als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Bis zum 31.01.2020, fungiert BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich als Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz.

Ab dem 01.02.2020, fungiert Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, 8008 Zürich als Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz.

3. Ort, an dem die massgeblichen Dokumente erhältlich sind

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

4. Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Aktie der Fonds werden mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Publikationen in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Fonds erfolgen in der Schweiz auf der Website www.fundinfo.com.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

5.1 Retrozessionen

Der Anlageverwalter sowie seine Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Gesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Fonds oder die Gesellschaft bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als «nominee» für verschiedene Kunden;

- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern;
- Gegebenenfalls weitere Dienstleistung.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

5.2 Rabatte

Der Anlageverwalter und seine Beauftragen können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlageverwalter und seinen Beauftragten sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Anlageverwalters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlageverwalter die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Vertreterin in der Schweiz.